

Amt/Sachgebiet: Bürgermeister Ohr
Mail: osti@kirchberg-jagst.de
Tel.-Durchwahl: 07954 / 98 01- 28

Internet: www.kirchberg-jagst.de

Aktenzeichen: BM/Os
Ihre Nachricht:
Unsere Nachricht:

Datum: 15.10.2021

E I N L A D U N G
zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am Montag, 25. Oktober 2021
um 19.00 Uhr in der Festhalle Kirchberg

Tagesordnung:

- 1) Protokollangelegenheiten
- 2) Sachstand Stadtentwicklung und wesentliche Themen des Rathauses
- 3) Bürgerfragen
- 4) Geplanter Neubau einer 110 kV-Leitung der Netze BW GmbH zum Umspannwerk Beimbach
- 5) Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Herboldshausen“:
 - a) Beschluss über die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung
 - b) Auslegungsbeschluss
- 6) Weitere Flächenauswahl Freiflächenphotovoltaik und Grundsatzbeschlüsse zur Aufstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen auf Gemarkung Lendsiedel:
 - a) „Räßwiesen“ Flst. Nr. 766 (Borg)
 - b) „Himmellöhle“ Flst. Nr. 769 (Haas)
 - c) „Gänsäcker“ Flst. Nr. 1886 (Wolz)
 - d) „Sommerhof“ Flst. 165 (Hofmann/Hassel)
- 7) Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Rosenäcker in Lendsiedel
 - a) Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen
 - b) Beschluss über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zu Ausgleichsmaßnahmen
 - c) Satzungsbeschluss
- 8) Dritter Haushaltszwischenbericht 2021 mit Annahme von Spenden
- 9) Anfragen aus dem Gremium
- 10) Verschiedenes und Bekanntgaben

Zum Besuch der öffentlichen Sitzung wird herzlich eingeladen.

gez. Ohr
Bürgermeister

Beratungsunterlage

für die öffentliche Sitzung des

Gemeinderats

Technischen Ausschusses

Sozial- und Verw.ausschusses

am 25.10.2021

Vorberatung erfolgte am:

Sachbearbeiter:

BM Ohr

Geplanter Neubau einer 110 kV-Leitung der Netze BW GmbH zum Umspannwerk Beimbach

Mit Schreiben vom 4.Oktober 2021 teilt die Netze BW GmbH Folgendes mit:

Die Netze BW GmbH plant den Ausbau des 110-kV-Hochspannungsnetzes zwischen dem bereits bestehenden Umspannwerk in Kupferzell und einem neu zu errichtenden Umspannwerk Beimbach (UW) im Raum Rot am See. Der derzeit im Raum Hohenlohe-Ost erzeugte Strom aus Erneuerbare-Energie-Anlagen (EEG-Anlagen) übersteigt schon heute den Verbrauch vor Ort zeitweise deutlich. Mit dem weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien, wie er im Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg festgeschrieben ist, wird sich dieser Effekt in den kommenden Jahren weiter verstärken. Um den vor Ort nicht verbrauchten Strom abtransportieren zu können, ist der Neubau einer 110-kV-Hochspannungsleitung vom geplanten UW Beimbach bis zur bestehenden 110-kV-Freileitungsanlage 0325, die von Kupferzell nach Hohenberg verläuft, notwendig.

Damit die Netze BW ihr 110-kV-Neubauvorhaben realisieren kann, bedarf es entsprechender behördlicher Genehmigungen. Bis Ende 2019 hatte Netze BW deshalb bereits ein übergeordnetes Raumordnungsverfahren (ROV) zur Identifizierung möglichst raum- und umweltverträglicher Trassenkorridore beim Regierungspräsidium Stuttgart (RP) durchgeführt. Das RP kam im Dezember 2019/Januar 2020 abschließend zu dem Ergebnis, dass alle von der Netze BW in den Antragsunterlagen eingereichten Trassenkorridorvorschläge raum- und umweltverträglich seien. Als vorzugswürdig wurden der Freileitungskorridor F2 sowie der Erdkabelkorridor E4 identifiziert. Derzeit befindet sich die Netze BW in der internen Planungsphase zur Vorbereitung der Antragsunterlagen für ein Planfeststellungsverfahren.

Im besonderen Fokus der öffentlichen Diskussion stand in der Vergangenheit die Frage, ob der Neubauabschnitt Richtung UW Beimbach technisch als Freileitung umgesetzt wird oder als Erdkabel realisiert werden kann. Im Rahmen der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens hat die Netze BW deshalb 2020/2021 eine Machbarkeitsstudie zur Prüfung der technischen und planerischen Umsetzung des Neubauabschnitts durchgeführt. Hierbei wurden auch mittels Kostenkalkulation untersucht, ob eine gesetzliche Verpflichtung zur Erdverkabelung besteht, da Netze BW als Netzbetreiber gesetzlich nach § 43h EnWG „auf neuer Trasse“ grundsätzlich zur

Erdverkabelung verpflichtet ist, wenn die Kosten einer Erdverkabelung die Kosten einer technisch vergleichbaren Freileitungsanlage nicht um den Faktor 2,75 überschreiten. Als Ergebnis der Machbarkeitsstudie kam heraus, dass eine Erdkabeltrasse im Korridor E4 (siehe Abb. 1) nicht nur planerisch, technisch und betrieblich möglich ist, sondern auch, dass Netze BW bei Annahme bestimmter Voraussetzungen nach § 43h EnWG zur Erdverkabelung der geplanten 110-kV-Leitungsanbindung verpflichtet ist.

*Eine maßgebliche Voraussetzung ist eine möglichst direkte Kabelstrecke zwischen Start- und Zielpunkt, wodurch der Handlungsspielraum für die Trassenführung eingeschränkt ist. Deshalb sind wir bei der Planung und Umsetzung einer konkreten Erdkabeltrasse auf die Unterstützung der Gemeinden, speziell bzgl. der Abstimmung mit betroffenen Eigentümer*innen, angewiesen. Im Rahmen der jetzt startenden Frühen Öffentlichkeitsbeteiligung wollen wir nun Hinweise und Anregungen für die Planung der endgültigen Trassenführung diskutieren. Dazu haben wir eine Projektwebsite sowie ein Projektpostfach eingerichtet, welches Sie auf unserer Netzausbauseite finden: <https://www.netze-bw.de/unsernetz/netzausbau/rot-am-see>.*

Auf der Sitzung werden Vertreter der Netze BW GmbH anwesend sein. Herr Tobias Wächter wird den aktuellen Sachstand vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme des aktuellen Sachverhalts und Abstimmung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Kirchberg mit der Netze BW GmbH.

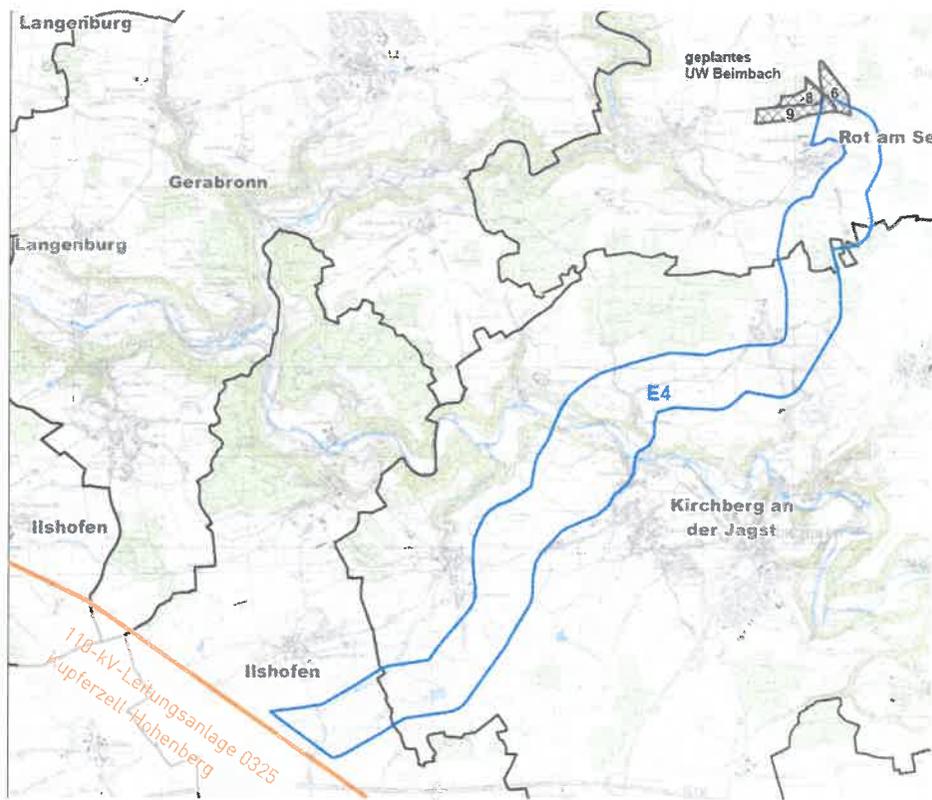


Abbildung 1 Vorzugswürdiger Erdkabelkorridor E4

Beratungsunterlage

für die öffentliche Sitzung des

Gemeinderats

Technischen Ausschusses

Sozial- und Verw.ausschusses

am 25.10.2021

Vorberatung erfolgte am:

Sachbearbeiterin:

Frau Bantzhaff

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Herboldshausen“

a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen i. R. der frühzeitigen Beteiligung

b) Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.06.2021 den Grundsatzbeschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Herboldshausen“ gefasst. Die frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplanentwurf erfolgte in der Zeit von 13.08.2021 bis 13.09.2021. Während dieser Zeit hatten sowohl Private als auch Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die eingegangenen Stellungnahmen mit jeweiligem Beschlussvorschlag der Verwaltung sind dieser Beratungsunterlage als Anlage 1 beigelegt. Die zur Berücksichtigung vorgeschlagenen Anregungen wurden vom Landratsamt, Fachbereich Kreisplanung, in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet. Der Bebauungsplan mit Begründung, Textteil und zeichnerischem Teil wird in der Sitzung vorgestellt. Ein Lageplan liegt als Anlage bei.

Sollte der Gemeinderat den Beschlussvorschlägen der Verwaltung folgen, kann der Bebauungsplanentwurf gebilligt werden und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Gemeinderat stimmt der Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen wie von der Verwaltung vorgeschlagen zu.
 - b) Der Gemeinderat billigt den vorliegenden Entwurf und beauftragt die Verwaltung die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Maßgebend ist der Bebauungsplanentwurf vom 25.10.2021, gefertigt vom Landratsamt Schwäbisch Hall, Fachbereich Kreisplanung.
-

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANANLAGE HERBOLDSHAUSEN“ IN HERBOLDSHAUSEN (PROJ.-NR.: 6620)

Frühzeitige Beteiligung vom 13.08. bis 13.09.2021

Vorlage für die Gemeinderatssitzung am: 25.10.2021

A. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Beteiligt wurden 17 Träger öffentlicher Belange.

Keine Stellungnahme wurde abgegeben von:

- Autobahn GmbH Südwest (*wird im weiteren Verfahren ergänzt*)
- Zweckverband Breitband Landkreis Schwäbisch Hall
- Stadt Gerabronn
- Gemeinde Satteldorf

Keine Anregungen oder Bedenken wurden vorgebracht von:

- **Gemeindeverwaltungsverband Brettach/Jagst**
Stellungnahme vom 04.08.2021
- **Stadt Crailsheim**
Stellungnahme vom 04.08.2021
- **Gemeinde Wallhausen**
Stellungnahme vom 15.09.2021
- **Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe, Gerabronn**
Stellungnahme vom 04.08.2021
- **Netze BW GmbH (Gas), Öhringen**
Stellungnahme vom 02.08.2021
- **Vodafone BW GmbH**
Stellungnahme vom 13.09.2021

- **Gemeinde Rot am See**
Stellungnahme vom 04.08.2021
- **Gemeinde Wallhausen**
Stellungnahme vom 15.09.2021
- **Gemeinde Ilshofen**
Stellungnahme vom 25.08.2021

A.1 Regierungspräsidium Stuttgart, Höhere Raumordnungsbehörde

Stellungnahme vom 17.09.2021

| Stellungnahme | Abwägung und Beschlussvorschlag |
|---|--|
| <p>Raumordnung Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde bestehen keine Bedenken.</p> <p>Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass ein Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn er vor einer entsprechenden Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht werden soll.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Aufnahme in das laufende Flächennutzungsplanverfahren wird gerade vorbereitet. Außerdem beurteilt die Untere Baurechtsbehörde, dass sich der Bebauungsplan noch aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und deshalb nicht genehmigungsbedürftig ist. Denn nach der dargelegten Begründung bleibt die Funktionsfähigkeit der landwirtschaftlichen Fläche erhalten, da die Fläche unter der Freiflächenphotovoltaikanlage zur Haltung von Hühnern verwendet werden soll.</p> |
| <p>Kompetenzzentrum Energie Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und –maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Für das Ziel bis 2030 wurden außerdem Sektorziele abgeleitet, die darstellen, welchen Beitrag die jeweiligen Sektoren leisten müssen, um das Gesamtreduktionsziel zu erreichen.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> |

| | |
|---|----------------------|
| <p>Fachliche Grundlage des Klimaschutzziels für 2030 waren neben dem langfristigen Ziel für 2050 insbesondere die Ergebnisse und das sogenannte Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“. Die im Forschungsvorhaben enthaltenen Sektorziele sind Bestandteil des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Mai 2019:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Private Haushalte -57 Prozent, • Gewerbe, Handel, Dienstleistungen -44 Prozent, • Verkehr -31 Prozent (ohne Berücksichtigung des Sonstigen Verkehrs), • Industrie (energiebedingt) -62 Prozent, • Industrie (prozessbedingt) -39 Prozent, • Stromerzeugung -31 Prozent, • Landwirtschaft -42 Prozent und • Abfall -88 Prozent. <p>Die Prozentzahlen der Sektorziele beziehen sich jeweils auf Treibhausgasminderungen gegenüber 1990. Die auf Basis der bestehenden Rahmenbedingungen abgeleiteten Sektorziele sind dabei als Mindestanforderung für das Erreichen des gesetzlichen Ziels bis 2030 im Land zu verstehen.</p> <p>(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
|---|----------------------|

| | |
|---|--|
| <p>Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.</p> <p>(5) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 31,5 Prozent im Jahr 2019² auf 56 Prozent im Jahr 2030. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 18 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von rund 11.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2019 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.270 MW.</p> <p>(6) Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist bis 2030 ein jährlicher Zubau von 400 bis 500 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> |
|---|--|

| | |
|--|----------------------|
| <p>Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> | |
| <p>Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im in-nerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| <p>(7) die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 627 g O₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| <p>(8) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| <p>(9) Mit einer geplanten Gesamtfläche von ca. 1,5 ha, wovon ca. 1,37 ha zur Errichtung von Modulen genutzt werden sollen, trägt die vorliegende Planung zum notwendigen Ausbau bei.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |

A.2 Autobahn GmbH Südwest, Stuttgart

Stellungnahme vom KW 42

| Stellungnahme | Abwägung und Beschlussvorschlag |
|---------------|---|
| | <i>Die Stellungnahme wird nachgereicht.</i> |

A.3 Regionalverband Heilbronn-Franken

Stellungnahme vom 09.09.2021

| Stellungnahme | Abwägung und Beschlussvorschlag |
|---|---|
| <p>Wie in oben genannten Stellungnahmen schon ausgeführt, liegt das Plangebiet innerhalb des Regionalen Grünzuges „Raum Schwäbisch Hall mit Bühlertal“ nach Plansatz 3.1.1. Regionale Grünzüge sind hiernach von Siedlungstätigkeit und funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten.</p> <p>Gemäß den Unterlagen ist, abweichend von den uns bisher bekannten Planungsständen, nun eine Fläche von ca. 1,5 ha (von welchen ca. 1,37 ha modulbestanden sein sollen) auf Flurstück 610 entlang der Autobahn im Bebauungsplanverfahren zur Ausweisung als SO Photovoltaik vorgesehen.</p> <p>Wie in den Unterlagen richtig dargestellt, hat der Regionalverband Heilbronn-Franken mit Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 26.03.2021 seine Beurteilung von Freiflächenphotovoltaik aktualisiert. Hiernach werden Anlagen mit einer Flächengröße bis 2 ha auch in Regionalen Grünzügen regelmäßig als nicht regionalbedeutsam beurteilt, sofern durch deren Umsetzung keine Funktionsbeeinträchtigungen zu erwarten sind. Diese Einschätzung wurde in unserer Stellungnahme vom 11.06.2021 in Aussicht gestellt. Auch wenn sich die konkrete Fläche bzw. der Flächenumfang im Vergleich zu den Vorabstimmungen nochmals geändert hat, sehen wir die Voraussetzungen für diese Beurteilung weiter als gegeben an. Eine Beeinträchtigung der Funktionen des Grünzuges ist weiterhin</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> |

| | |
|---|--|
| <p>nicht zu erwarten. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass die Fläche parallel einer landwirtschaftlichen Nutzung in Form einer Hühnerhaltung unterliegen soll.</p> <p>Wie in den Unterlagen dargestellt sehen wir, trotz der nun wieder weiter von Herbolshausen abgerückten Plangebietslage, aufgrund der trennenden Wirkung der Autobahn weder eine Beeinträchtigung der Siedlungsgliederung noch eine im Sinne einer Kumulation zu wertende räumliche Nähe zu der ca. 400 m entfernt westlich bereits bestehenden PV-Anlage.</p> <p>Aus den zuvor genannten Gründen beurteilen wir die Planung als nicht regionalbedeutsam und tragen keine Bedenken vor.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |
|---|--|

A.4 Landratsamt Schwäbisch Hall

Stellungnahme vom 07.09.2021

| Stellungnahme | Abwägung und Beschlussvorschlag |
|---|---|
| <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Eine endgültige Stellungnahme muss bis zum Vorliegen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und der vollständigen Bewertung der Umweltauswirkungen zurückgestellt werden.</p> <p>Nach der vorläufigen Einschätzung der örtlichen Gegebenheiten werden in dem Plangebiet und dem Vorhaben für die regenerative</p> | <p>Kenntnisnahme. Die saP und deren Ergebnisse werden im weiteren Verfahren zur öffentlichen Auslegung vorliegen und entsprechend dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> |

| | |
|--|----------------------|
| <p>Auf dem Flurstück 610 der Gemarkung Lendsiedel befindet sich eine Ackerfläche mit 6,0 ha, welche nach Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg (Wirtschaftsfunktionenkarte) als Vorrangflur Stufe 1 eingestuft wird. Die geplante Freiflächenphotovoltaik-Anlage hat eine Größe von 1,5 ha. Die Ackerzahl liegt bei etwa 42-48. Es handelt sich um einen für hiesige Verhältnisse guten Ackerstandort. Die Einstufungen der Reichsbodenschätzungen lauten: LT4V 053 042 und LT4V 053 048.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| <p>Die Einstufungen aus der Reichsbodenschätzungen deuten auf einen Standort mit schwerem oder tonigen Lehmboden hin, der mit einer eher geringen bis mittleren Ertragsfähigkeit, einer geringen bis mittleren Durchwurzelungstiefe und einer 20 cm mächtigen Krume aus gesteinhaltigen Verwitterungsböden mit eher schweren Bewirtschaftungsbedingungen einhergeht.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| <p>Die Flächennachfrage im Gebiet Kirchberg an der Jagst ist durch die relativ naheliegende städtische Infrastruktur sowie durch die sehr hohe Nachfrage nach landwirtschaftlichen Flächen durch landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung und Biogas, insbesondere nach Ackerland dieser Ausprägung hoch. Das Flurstück befindet sich in einem durch Flurneuordnung strukturierten Bereich mit geringer Entfernung von etwa 0,5 – 1 km zu Hofstellen.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| <p>Nach § 1 Satz 3 der (Freiflächenöffnungsverordnung - FFÖ-VO) sind die Belange der Landwirtschaft zu wahren:</p> <p><i>„Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für</i></p> | <p>Kenntnisnahme</p> |

| | |
|---|---|
| <p>Im o.a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationsanlagen der Telekom</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> |
|---|---|

A.6 Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe, Gerabronn

Stellungnahme vom 04.08.2021

| Stellungnahme | Abwägung und Beschlussvorschlag |
|---|---------------------------------|
| <p>Der Bebauungsplan berührt die Belange unseres Zweckverbandes nicht. Dieser liegt außerhalb des Verbandsgebietes.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |

A.7 Netze BW GmbH (Strom), Öhringen

Stellungnahme vom 10.08.2021

| Stellungnahme | Abwägung und Beschlussvorschlag |
|---|--|
| <p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Innerhalb des Plangebietes sind keine Versorgungsleitungen vorhanden.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| <p>Für die Stromversorgung des Plangebietes ist voraussichtlich eine kundeneigene Trafostation erforderlich.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| <p>Der Anschluss des Solarparks an das öffentliche Stromnetz wird in einem separaten Verfahren geregelt. Diese Stellungnahme stellt keine Einspeisezusage dar.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung.</p> | <p>Kenntnisnahme. Wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> |
| <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.</p> <p><u>Anlage:</u> Lageplan</p> | |

A.8 Netze BW GmbH (Gas), Öhringen

Stellungnahme vom 02.08.2021

| Stellungnahme | Abwägung und Beschlussvorschlag |
|--|---------------------------------|
| Im Bereich des Bebauungsplanes liegen keine bestehenden oder geplanten Gasleitungen der Netze BW GmbH. | Kenntnisnahme |

A.9 Vodafone BW GmbH

Stellungnahme vom 13.09.2021

| Stellungnahme | Abwägung und Beschlussvorschlag |
|--|---------------------------------|
| Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. | Kenntnisnahme |

A.10 Gemeindeverwaltungsverband Brettach/Jagst

Stellungnahme vom 04.08.2021

| Stellungnahme | Abwägung und Beschlussvorschlag |
|---|---------------------------------|
| Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 28.07.2021 teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Gemeindeverwaltungsverbands Brettach/Jagst zum o. g. Bebauungsplan weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht werden. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren. | Kenntnisnahme |

A.11 Stadt Crailsheim

Stellungnahme vom 04.08.2021

| Stellungnahme | Abwägung und Beschlussvorschlag |
|--|---------------------------------|
| <p>Belange der Stadt Crailsheim und der Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim sind durch den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan ""Freiflächenphotovoltaikanlage" in Herboldshausen nicht berührt.</p> <p>Es bestehen deshalb weder Bedenken noch Anregungen.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |

A.12 Stadt Ilshofen

Stellungnahme vom 25.08.2021

| Stellungnahme | Abwägung und Beschlussvorschlag |
|--|---------------------------------|
| <p>Durch den vorgelegten Entwurf zur Ausweisung einer ca. 1,5 ha großen Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich der Autobahn sind die Belange der Stadt Ilshofen nicht tangiert. Es werden daher keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |

A.13 Gemeinde Rot am See

Stellungnahme vom 04.08.2021

| Stellungnahme | Abwägung und Beschlussvorschlag |
|---|---------------------------------|
| <p>Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 28.07.2021 teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Rot am See zum o. g. Bebauungsplan weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |

A.14 Gemeinde Wallhausen

Stellungnahme vom 15.09.2021

| Stellungnahme | Abwägung und Beschlussvorschlag |
|--|--|
| Die Gemeinde Wallhausen hat keine Bedenken oder Anregungen gegen den o. g. Bebauungsplan vorzubringen. | Kenntnisnahme |

B. Stellungnahmen von Privatpersonen

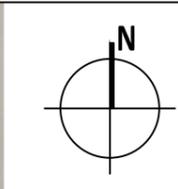
Keine

C. Änderungsvorschläge durch Verwaltung bzw. Planer

| Änderungsvorschlag | Abwägung und Beschlussvorschlag |
|---|--|
| <p>Der Geltungsbereich wird zur öffentlichen Auslegung, mit einem Abstand von 43,5 m zur bestehenden Fahrbahnkante, näher zur Autobahn verlagert. Sollte eine noch zu erwartende, kurzfristige Stellungnahme der zuständigen Autobahn GmbH Südwest eingehen, dass bei der Planung ein größerer Abstand zur vorhanden Fahrbahnkante nicht unterschritten werden darf bleibt, so bleibt wird der Abstand, gemäß den Unterlagen zur Frühzeitigen Beteiligung, eingehalten.</p> | <p>Der Gemeinderat beschließt die öffentliche Auslegung unter Berücksichtigung möglicher Auflagen der Autobahn GmbH Südwest.</p> |
| | |

D. Zusammenfassung der Änderungen

- Der Geltungsbereich des Plangebietes wird geringfügig an die Erfordernisse (Artenschutz) angepasst und verschiebt sich aus flächensparenden Gründen, vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme durch die Autobahn GmbH Südwest, mit einem Abstand von 43,5 m zur bestehenden Fahrbahnkante zur Bundesautobahn 6.



Projekt PV-Freiland-Solarpark

SP Lendsiedel

Auftraggeber
Johannes Maaß
 -

Planbezeichnung Maßstab 1:1000
Grundlagen für Planung
 Übersichtsplan

| gez.: | gepr.: | Datum | PlanNr. | Index |
|-------|--------|------------|---------|-------|
| jg | . | 09.07.2021 | 003 | . |

PV-Park

Sonnenwinkel am Standort für 21.12. = 16,81°

Modul-Winkel 20°

PV-Module, je 555 Wp, ca. 2.640 Stück = 1.465,20 kWp

Tischreihen: 12 Tische: 72 Reihenabstand: 3,22 - 5,84 m

Verschattung auf Modulfläche am 21.12 Mittags: Ø 1,02 m, max. 1,30 m

Zaun

Modulfeld

actensys GmbH
 Zur Schönhalde 10 · D-89352 Ellzee
 fon +49 (0) 8283 · 99998 · 0
 fax +49 (0) 8283 · 99998 · 299

Geschäftsstelle Weilheim
 Holzholstraße 19 · D-82362 Weilheim
 fon +49 (0) 881 · 600950 · 0
 fax +49 (0) 881 · 600950 · 299

info@actensys.de www.actensys.de



Landkreis Schwäbisch Hall
Stadt Kirchberg/Jagst

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächenphotovoltaikanlage
Herboldshausen“ in Herboldshausen

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Gefertigt: Ellwangen, 23.09.2021

Projekt: K12002 / 544970
Bearbeiter/in: FR

stadtlandingenieure GmbH
73479 Ellwangen
Wolfgangstraße 8
Telefon 07961 9881-0
Telefax 07961 9881-55
office@stadtlandingenieure.de
www.stadtlandingenieure.de

stadtlandingenieure

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----------|
| 1. Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung | 2 |
| Vorbemerkungen | 2 |
| Bestandssituation | 2 |
| Planungsrelevante Artengruppen | 3 |
| Weiterer Untersuchungsbedarf | 4 |
| 2. Sonderuntersuchungen | 4 |
| Sonderuntersuchung Vögel | 4 |
| Sonderuntersuchung Zauneidechse | 6 |
| 3. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung | 7 |
| Projektwirkungen | 7 |
| Betroffenheit der Arten | 7 |
| Prüfung der Verbotstatbestände | 10 |
| Fazit | 10 |
| Erforderliche Maßnahmen | 11 |

1. ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZUNTERSUCHUNG

Vorbemerkungen

Die Stadt Kirchberg/Jagst beabsichtigt im Ortsteil Herboldshausen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit ca. 1,37 ha Modulfläche entlang der südlich verlaufenden A6 zu schaffen.



Abb.01: Plangebiet (rot) mit Luftbild (LUBW Online Kartendienst, unmaßstäblich)

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist auch eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für bestimmte Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Hierzu zählen die europarechtlich streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten.

In einem ersten Schritt wurde 2020 eine artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (RelUs) mit der Identifizierung des planungsrelevanten Artenspektrums und der Benennung des zusätzlichen Untersuchungsbedarfs durchgeführt.

Für die Bewertung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in einem zweiten Schritt die Ergebnisse der RelUs und der 2021 erfolgten Sonderuntersuchungen in die abschließende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit eingeflossen.

Bestandssituation

Plangebiet

Der artenschutzrechtliche relevante Bestand an Lebensraumstrukturen wurde bereits am 27.05.2020 mittels einer Übersichtsbegehung des Geländes erfasst.

Das Plangebiet setzt sich vollständig aus einem intensiv genutzten Acker zusammen und stellt den südöstlichen Teil eines größeren Ackerschlags in der Agrarlandschaft dar.

Während der Begehung konnten in den Ackerflächen nördlich und westlich Feldlerchenmännchen beim Steigflug singend beobachtet werden. Aus den südöstlich gelegenen Gehölzen wurde eine Mönchsgrasmücke verhört.

Seltene Pflanzenarten und essentielle Futterpflanzen von relevanten Tag- und Nachtfaltern sind innerhalb des Ackers nutzungsbedingt nicht vorhanden und waren im Laufe der Vegetationsperiode auch nicht zu erwarten.

Durch die Lage des Plangebietes inmitten des Ackerschlags sind keine Randstrukturen vorhanden, die ein Zauneidechsenvorkommen begünstigen könnte. Denkbar wäre ein Vorkommen auf den südlichen Böschungen der Autobahn im Übergangsbereich zu den Gehölzen. Weitere relevante Reptilienarten (u.a. Schlingnatter, Kreuzotter) mit weitaus höheren Lebensraumsprüchen sind im Plangebiet und in den angrenzenden Bereichen nicht zu erwarten.

Teiche, Seen, Weiher, Gräben, Kleingewässer in ihrer Funktion als Laichplätze für Amphibien und Lebensraum für Fische, Libellen und Weichtiere sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden. Für artenschutzrechtliche relevante Arten aus den genannten Gruppen dürfte auch der kleine Bachlauf östlich des Vorhabenbereichs keinen Lebensraum darstellen.

Das Plangebiet und der wohl insektenreichere Bachlauf werden sicherlich von Fledermäusen zur nächtlichen Jagd aufgesucht.

Nahes Umfeld

Nord: Äcker, Wiesen, Windräder

Süd: Entwässerungsgraben, Feldgehölz, Straßenböschungen, A6

Ost: Acker, Bach mit Gehölzsaum, Wiese, K2500, Herboldshausen

West: Acker

Planungsrelevante Artengruppen

Aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen kann im Plangebiet und im Nahen Umfeld ein Vorkommen der meisten in Baden-Württemberg heimischen Anhang-IV Arten der FFH Richtlinie und der europäischen Vogelschutzrichtlinie ausgeschlossen und somit auch eine Berührung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Ausschließlich Fledermäuse und Vögel können aufgrund von vorhandenen Lebensraumstrukturen als planungsrelevant benannt werden.

Da zu Beginn der Vegetationsperiode 2021 die genaue Abgrenzung des Plangebietes noch nicht feststand, wurden Zauneidechsen zunächst auch als planungsrelevant eingestuft.

Für die genannten Taxa erfolgt eine weitergehende Betrachtung in den nachfolgenden Kapiteln.

Weiterer Untersuchungsbedarf

Fledermäuse

Für die Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wurden keine zusätzlichen Freilanduntersuchungen für 2021 erforderlich.

Vögel

Durch Vorkommen von Feldlerchen in der Agrarlandschaft wurde zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eine Bestandserfassung für 2021 notwendig.

Reptilien, Zauneidechsen

Wie bereits oben erwähnt, wurden durch die fehlende Festlegung des genauen Anlagenstandorts Zauneidechsen als planungsrelevant und im Weiteren vorsorglich auf ein Artvorkommen entlang der umgebenden Randstrukturen untersucht.

2. SONDERUNTERSUCHUNGEN

Sonderuntersuchung Vögel

Methodik

Zur schwerpunktmäßigen Erfassung von Feldlerchen wurden in der Brutvogelperiode 2021 insgesamt vier Begehungen durchgeführt (18.05., 26.05., 09.06., 16.06.). Dabei wurde zur sicheren Erfassung der Feldlerchenreviere nur die 1. Brutperiode (April von Juni) untersucht. Die Witterung war an allen Terminen zur Beobachtung der Avifauna günstig. Abweichend von der angewandten Standardmethode nach SÜDBECK (2005)* wurden nur vier der fünf empfohlenen Begehungen durchgeführt. Für den vorliegenden Standort und die Erfassung von Feldlerchen wird die reduzierte Anzahl der Begehungen als ausreichend eingeordnet.

*SÜDBECK, P., et al (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Ergebnisse und Interpretation

Im Rahmen der Untersuchung wurden 13 Arten erfasst. Davon konnten für 10 Arten ein Brutrevierzentrum abgegrenzt bzw. ein Brutverdacht ausgesprochen werden. 3 Arten (Rotmilan, Mäusebussard, Rauchschnalben) traten lediglich als Nahrungsgäste in der Agrarlandschaft auf.

Im Brutvogelspektrum sind typische Offenlandbrüter wie die Feldlerche und Halb-offenlandbrüter wie die Goldammer vertreten. Von letztgenannter Vogelgilde konnten Höhlenbrüter nur im Streuobstgürtel bei Herboldshausen nachgewiesen werden. Erstaunlicherweise wurden 4 Brutreviere von häufigen Vogelarten im stark verlärmten Gehölz an der Autobahnböschung erfasst.

Für die planungsrelevante Feldlerche wurden 6 Revierzentren außerhalb des Plangebietes erfasst. Davon befindet sich ein Revierzentrum auf einem Ackerschlag direkt westlich der geplanten Aufstellungsfläche für die Anlagen.

Dieses und ein weiteres Feldlerchenrevier befinden sich auf bereits durch die Emissionen der Autobahn gestörten Ackerflächen. Weitere Feldlerchen ließen sich auch mit typischem Abstand um die nordwestlich stehende Windenergieanlage nieder. Unter Berücksichtigung der genannten Störungen überrascht insgesamt die hohe Anzahl an kartierten Feldlerchenreviere im Untersuchungsraum.

Stadt Kirchberg/Jagst
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächenphotovoltaikanlage Herboldshausen“
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Tabelle 01: Brutvogelliste

| Vogelarten Bestand | Index Kürzel | Status | RL D | RL BW | BNatS chG | Bemerkung |
|--|--------------|--------|------|-------|-----------|--|
| Amsel <i>Turdus merula</i> | A | B | - | - | § | 1 Brutrevier außerhalb GB in Gehölzen Autobahnböschung |
| Buchfink <i>Fringilla coelebs</i> | B | B | - | - | § | 1 Brutrevier außerhalb GB in Gehölzen am Bach |
| Feldlerche <i>Alauda arvensis</i> | Fl | B | 3 | 3 | § | 6 Brutreviere außerhalb GB auf umgebenden Ackerflächen |
| Goldammer <i>Emberiza citrinella</i> | G | B/Bv | V | V | § | 1 Brutrevier und ein Brutverdacht außerhalb GB an Randstrukturen an der Autobahnböschung |
| Hausperling <i>Passer domesticus</i> | Hsp | B | V | V | § | 1 Brutrevier außerhalb GB an Gebäuden Herboldshausen |
| Kohlmeise <i>Parus major</i> | K | B | - | - | § | 1 Brutrevier außerhalb GB im Streuobstbestand bei Herboldshausen |
| Mäusebussard <i>Buteo buteo</i> | Mb | N | - | - | §§ | regelmäßiger Nahrungsgadt über den Agrarflächen |
| Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i> | Mg | B | - | - | § | 1 Brutrevier außerhalb GB in Gehölzen Autobahnböschung |
| Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i> | Rs | N | V | 3 | § | zweimalig kleiner Trupp über Ackerflächen gesichtet |
| Rotmilan <i>Milvus milvus</i> | Rm | N | - | - | §§ | regelmäßiger Nahrungsgadt über den Agrarflächen |
| Star <i>Strunus vulgaris</i> | S | B | - | - | § | mindestens zwei Brutreviere außerhalb GB in Streuobstbeständen bei Herboldshausen |
| Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i> | Wd | B | - | - | § | 1 Brutrevier außerhalb GB in bachbegleitenden Gehölzen |
| Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i> | Zi | B | - | - | § | 1 Brutrevier außerhalb GB in Gehölzen Autobahnböschung |
| <p>Status B = Brutvogel, Bv = Brutverdacht, N = Nahrungsgast, D = Durchzügler</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz § = besonders geschützte Art §§ = streng geschützte Art</p> <p>Rote Liste RL BW, Rote Liste für Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) RL D, Rote Liste für Deutschland (Südbeck et al. 2008) 1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet</p> <p>Sonstiges GB = Geltungsbereich</p> <p>3 = gefährdet V = Vorwarnliste</p> | | | | | | |

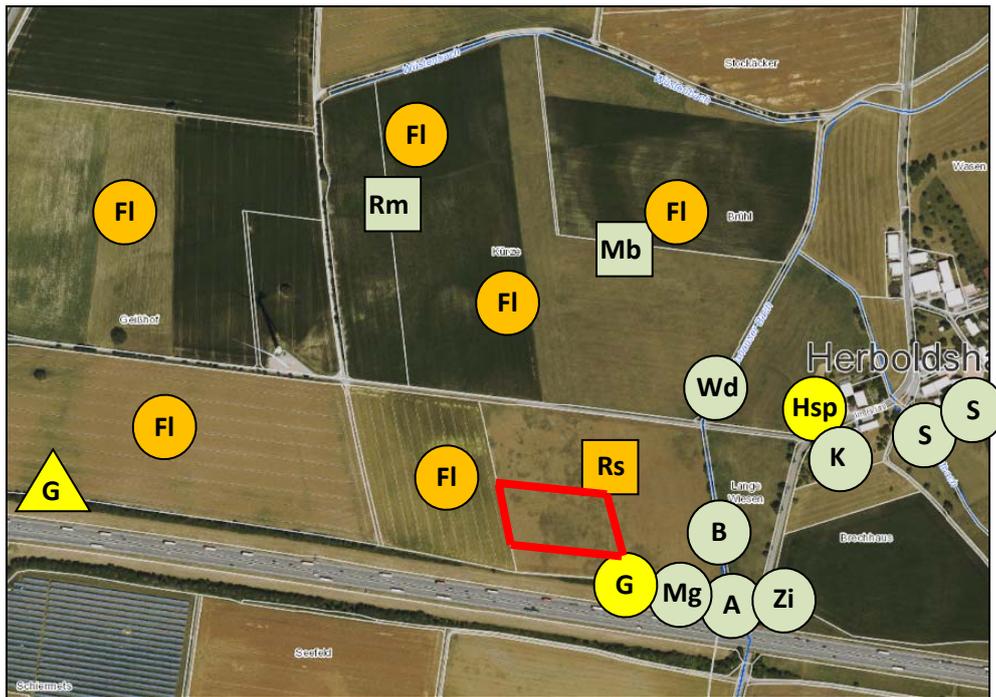


Abb.03: Untersuchungsraum, Plangebiet (rot), Revierzentren Feldlerchen u. sonstige Vögel

- = Brutrevierzentrum
- = Nahrungsgast
- △ = Brutverdacht
- = vom Aussterben bedroht (RL BW 2013)
- = stark gefährdet (RL BW 2013)
- = gefährdet (RL BW 2013)
- = Vorwarnliste (RL BW 2013)
- = nicht gefährdet (RL BW 2013)

Sonderuntersuchung Zauneidechse

Methodik

Das Plangebiet wurde viermal (09.06., 16.06., 28.06., 06.07.) bei trockenwarmer Witterung in Anlehnung an die Methode von LAUFER (2014)* auf Zauneidechsenvorkommen untersucht. Für den Sichtnachweis werden die angenommenen Lebensräume langsam und ruhig abgegangen. Dabei werden die Geschlechter bestimmt, das Alter der Tiere abgeschätzt und die Fundpunkte in Tageskarten vermerkt.

* LAUFER H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg Band 77: 94 – 142, S. 119

Ergebnisse und Interpretation

Im Rahmen der Untersuchung konnten keine Zauneidechsen an den Ackerrändern und der Autobahnböschung entdeckt werden.

3. SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Projektwirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen

Für die überschirmten Flächen kann eine hohe Zunahme einer Schattwirkung durch die künftige Freiflächenphotovoltaikanlage vorausgesagt werden.

Der direkte Flächenverlust durch Vollversiegelung wird durch die notwendige Aufständigung der Photovoltaikmodule und der eventuell erforderlichen Steuerungs- und Umspannhäuschen als gering eingestuft.

Es wird angenommen, dass die überschirmten Flächen in Grünland umgewandelt werden.

Mit der Anlagenumzäunung sind Zerschneidungswirkungen verbunden, die sich insbesondere auf landläufige Mittel- und Großsäuger auswirken (v.a. Wild). Im vorliegenden Fall sind keine Wirkungen auf artenschutzrechtlich bedeutsame Art (u.a. Luchs, Wildkatze, Wolf, Bär) zu erwarten.

Neben den landschaftsbildverändernden Effekten sind optische Reize durch reflektierende Moduloberflächen denkbar.

Baubedingte Auswirkungen

Mit den Bauarbeiten sind zeitlich auf die Bauzeit begrenzte Emissionen wie Lärm, Staub, optische Reize und Erschütterungen durch schweres Baugerät (z.B. Bagger, LKW, Kompressor, Kettenraupe, Radlader) zu erwarten. Durch den geringen Flächenumfang und der geringen baulichen Eingriffe ist von einer kurzen Bauzeit auszugehen. Es wird auch angenommen, dass nächtliche Bauarbeiten mit Beleuchtung nicht ausgeführt werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Mit dem Normalbetrieb der Anlage und den hierzu erforderlichen Wartungsarbeiten sowie der bestehenden Vorbelastung durch Emissionen der Autobahn, sind keine Zunahme von üblichen anthropogenen Störquellen wie Lärm und Schadstoffausstöße zu prognostizieren.

Betroffenheit der Arten

Nachfolgend werden die planungsrelevanten Artengruppen der Fledermäuse, Vögel und Reptilien (Zauneidechsen) hinsichtlich einer vorhabenbedingten und erheblichen Betroffenheit überprüft.

Fledermäuse

Quartiere und direkte Individuenverluste

Durch fehlende Gehölze innerhalb des Plangebietes kann ein Quartierverlust mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die vom Vorhaben ausgehenden Emissionen sind nicht befähigt potentielle Quartiere in angrenzenden Gehölzen (z.B. bachbegleitende Gehölze) erheblich zu stören.

Eine weitere Betrachtung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Jagdhabitats und Leitstrukturen

Der Vorhabenbereich könnte Fledermäusen als Jagdhabitat dienen. Wie sich die Aufstellung von Photovoltaikmodulen (hemmende Schattwirkung, fördernde Umwandlung in Grünland) auf den für Fledermäusen relevanten Insektenreichtum auswirkt, kann nicht genau vorhergesagt werden.

Die alleinige Betroffenheit eines Jagdhabitats löst keine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG aus, sofern es sich nicht um ein für den Fortbestand essenzielles Jagdhabitat handelt. Dies kann im vorliegenden Fall jedoch ausgeschlossen werden, da mit dem Streuobstgürtel um Herboldshausen ein weitaus attraktiveres Jagdhabitat vorliegt.

Eine Nutzung der vorhandenen bach- und autobahnbegleitenden Gehölze außerhalb des Vorhabenbereichs als Leitstruktur ist denkbar. Diesen wiederfährt keinerlei Störungen durch die Umsetzung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage.

Eine weitere Betrachtung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Vögel

Nist- und Brutstätten

Feldlerchen

Das Plangebiet selbst wurde 2021 nicht bebrütet. Allerdings konnte auf dem angrenzenden Ackerschlag im Westen ein Brutrevierzentrum abgegrenzt werden. Demnach liegt keine direkte Flächeninanspruchnahme des Brutreviers vor.

Bedingt durch fehlende Langzeitstudien herrscht derzeit in Fachkreisen Uneinigkeit über die Auswirkungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf ansässige Vogelpopulationen. Die Beobachtungen reichen von revieranzeigenden Feldlerchen über Freiflächenphotovoltaikanlagen als Beleg für ein Brutrevierzentrum innerhalb der Anlagen bis zu Meideverhalten aufgrund einer ausgehenden Kulissenwirkung.

Durch die unmittelbar angrenzende Lage eines Brutreviers und der bereits hohen Vorbelastung des gesamten Untersuchungsraumes (Autobahn, Windenergieanlagen) wird die Errichtung der Freiflächenanlage eher als zusätzliche Störwirkung eingeordnet die zu einem Verlust eines Brutreviers führen könnte. Damit wird auch dem Worst-Case-Gedanken (eintreten des ungünstigsten Falls) Rechnung getragen. Dies erfordert eine weitere Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Sonstige Vögel

Innerhalb des Vorhabenbereichs wurden keine Brutreviere erfasst. Von der geplanten Anlage gehen keine zusätzlichen Störwirkungen auf angrenzende Brutreviere (autobahn- und bachbegleitende Gehölze) aus, die in der Folge eine erhebliche Störung nach sich ziehen könnte. Eine weitere Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist diesbezüglich nicht erforderlich.

Nahrungs- und Jagdhabitats

Aufgrund der Lage innerhalb der Agrarlandschaft und eines weiterhin zur Verfügung stehenden Nahrungsangebotes (angenommene Umwandlung des Plangebietes in Grünland) dürften für keine der vorkommenden Vogelarten eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben bestehen.

Erhebliche Störwirkungen durch reflektierende Moduloberflächen bei Jagdflügen (u.a. Blendung, Verwechslung mit Wasserflächen) werden nicht gesehen.

Eine weitere Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

Direkte Individuenverluste

Feldlerchen

Durch eine mögliche Feldlerchenbrut (geringe Verschiebung des westlich angrenzenden Brutreviers) in der kommenden Brutsaison könnten bei den Bauarbeiten unabsichtlich immobile Nestlinge getötet, Gelege zerstört oder die Altvögel erheblich bei der Brut bis hin zur Aufgabe des Nestes gestört werden.

Dies löst eine weitere Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus.

Sonstige Vögel

Durch fehlende Brutreviere und Brutstrukturen für frei- und höhlenbrütende Vogelarten innerhalb des Vorhabenbereichs können direkte Individuenverluste durch die erforderlichen Bauarbeiten ausgeschlossen werden.

Eine weitere Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

Reptilien, Zauneidechsen

Habitats und direkte Individuenverluste

Aufgrund der fehlenden Artnachweise ist eine weitere Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erforderlich.

Prüfung der Verbotstatbestände

Vögel

Tötungsverbot

Die unabsichtliche Tötung gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG von immobilen Nestlingen und die Zerstörung von Gelegen sowie eine erhebliche Störung während des Brutgeschehens kann sicher durch den Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Anfang April bis Ende September vermieden werden.

Für einen notwendigen Baubeginn innerhalb der Brutzeit sind ab Anfang April zur Vermeidung des Tötungsverbotens entsprechende Vergrämuungsmaßnahmen auf dem Bau Feld notwendig (siehe Kapitel „Erforderliche Maßnahmen“).

Schädigungsverbot

Mit der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage ist keine direkte Flächeninanspruchnahme eines Feldlerchenbrutreviers verbunden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) könnte somit ausgeschlossen werden.

Mit der unmittelbar angrenzenden Lage eines Brutreviers und unter Berücksichtigung der bereits hohen Vorbelastung des gesamten Untersuchungsraumes (Autobahn, Windenergieanlagen) könnte die Errichtung der Freiflächenanlage als zusätzliche Störwirkung eingeordnet werden, die im Weiteren zu einem Verlust des Brutreviers und damit zu einer Berührung des Verbotstatbestands führen könnte.

Der möglichen Störwirkung und damit auch dem Verlust des Brutreviers wird durch die Erhöhung der Strukturvielfalt mittels Anlage eines Ackerbrachestreifens am Rande der Freiflächenphotovoltaikanlage entgegengewirkt (siehe Kapitel „Erforderliche Maßnahmen“).

Störungsverbot

Nach Aufstellung der Freiflächenphotovoltaikanlage sind im Normalbetrieb und unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung durch Emissionen (Lärm, Licht, Bewegung, Schadstoffe) der Autobahn keine weitere Zunahme von Störquellen zu prognostizieren.

Die möglicherweise von den Anlagen ausgehende Kulissenwirkung, die schlimmstenfalls zur Aufgabe des westlich angrenzenden Brutreviers führen könnte, wird nicht als erhebliche Störung eingeordnet, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Feldlerchenpopulation im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG führen könnte.

Fazit

Unter Einhaltung der nachfolgend genannten Vermeidungsmaßnahmen ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG als unwahrscheinlich einzuordnen.

Erforderliche Maßnahmen

Vögel

Vermeidungsmaßnahme „Baubeginn und Vergrämung von Feldlerchen“

Die unabsichtliche Tötung gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG von immobilen Nestlingen und die Zerstörung von Gelegen sowie eine erhebliche Störung während des Brutgeschehens kann sicher durch den Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Anfang April bis Ende September vermieden werden.

Für einen notwendigen Baubeginn innerhalb der Brutzeit sind ab Anfang April zur Vermeidung des Tötungsverbotens entsprechende Vergrämungsmaßnahmen auf dem Baufeld notwendig.

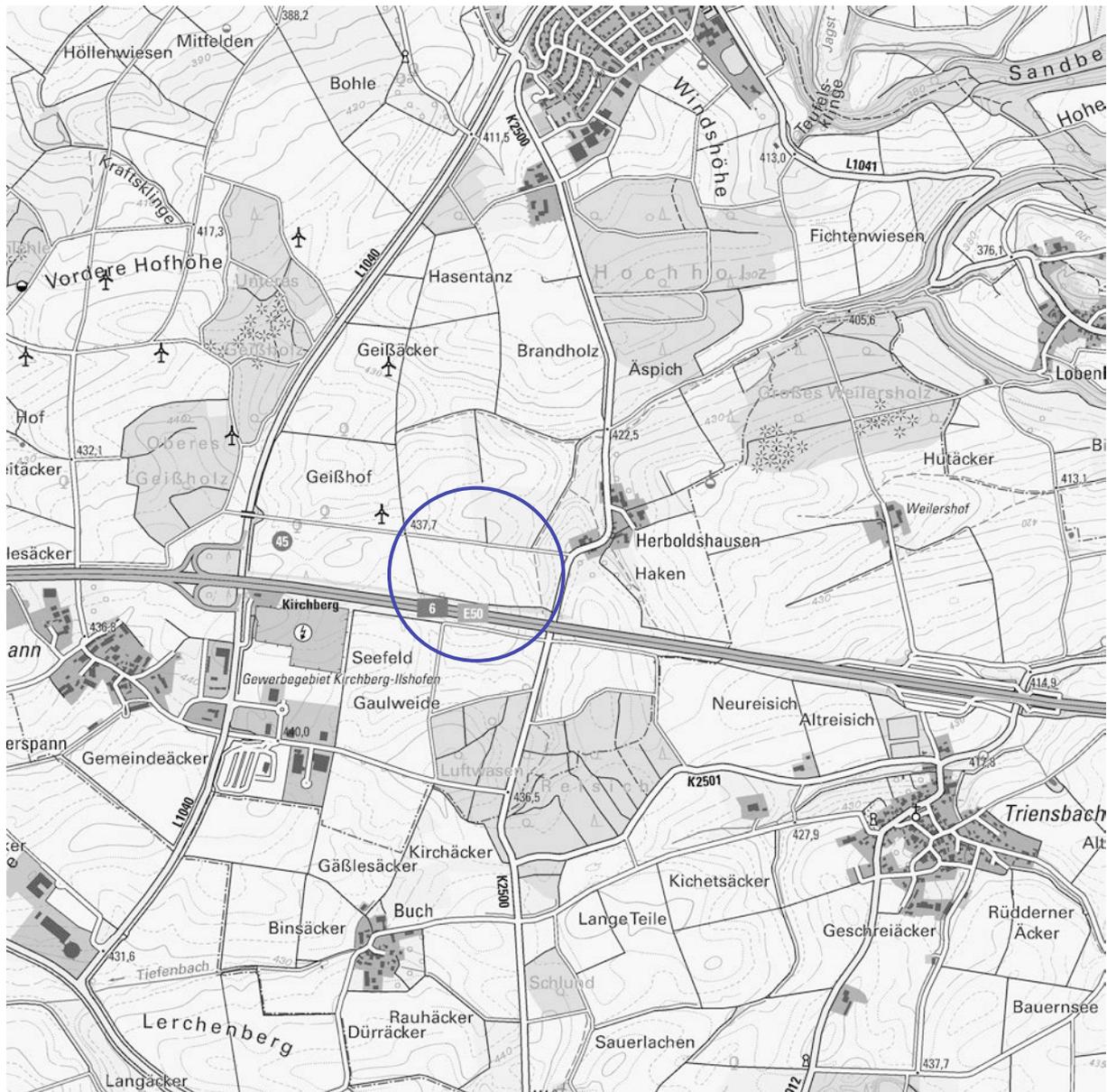
Diese kann durch die Aufstellung von Stangen (Effekthöhe >2 m, im Raster reihig versetzt im Baufeld mit Stangenabstand 10 m) Mitte März mit im Wind flatternden Bändern (z.B. Absperrbänder, rot-weiß, Länge 1,5 m) als bewegliche und damit störende Vertikalkulisse erfolgen.

Vermeidungsmaßnahme „Ackerbrachestreifen für Feldlerchen“

Um die Aufgabe des westlich angrenzenden Brutreviers durch eine mögliche störende Kulissenwirkung durch die Freiflächenphotovoltaikanlage zu vermeiden, muss ein Ackerbrachestreifen dauerhaft am nördlichen oder westlichen Anlagenrand außerhalb des Zaunes mit einer Breite von mindestens 20 m und einer Mindestfläche von 2.000 m² angelegt werden.

Der Ackerbrachestreifen kann wahlweise als Schwarzbrache (Sukzession mit zweijährigem Umbruch) oder als Buntbrache (dünne Einsaat einer blütenreichen Kräutermischung mit vierjährigem Umbruch und anschließender Neueinsaat) ausgeformt werden.

Der Maßnahmenenerfolg wird durch ein dreijähriges Monitoring überwacht.



BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT
UND TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN
**„FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE
HERBOLDSHAUSEN“**
IN HERBOLDSHAUSEN

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|-----------|
| INHALTSVERZEICHNIS | 2 |
| ABBILDUNGSVERZEICHNIS | 4 |
| VORBEMERKUNGEN | 5 |
| BEGRÜNDUNG | 7 |
| B.1. Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes | 7 |
| B.2. Städtebauliche Konzeption | 7 |
| B.3. Geltungsbereich und Flächenbedarf | 8 |
| B.4. Übergeordnete Planungen | 10 |
| B.4.1 Regionalplan | 10 |
| B.5. Kommunale Planungsebene | 12 |
| B.5.1 Flächennutzungsplan | 12 |
| B.5.2 Landschaftsplan | 12 |
| B.5.3 Angrenzende und überplante Bebauungspläne | 12 |
| B.6. Planungsrechtliche Festsetzungen | 15 |
| B.6.1 Art der baulichen Nutzung | 15 |
| B.6.2 Maß der baulichen Nutzung | 15 |
| B.6.3 Nebenanlagen | 15 |
| B.6.4 Bauweise | 16 |
| B.6.5 Stellung der baulichen Anlagen | 16 |
| B.6.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft | 16 |
| B.7. Örtliche Bauvorschriften | 17 |
| B.7.1 Äußere Gestaltung | 17 |
| B.7.2 Dachform und Dachneigung, Eindeckung und Dachbegrünungen | 17 |
| B.7.3 Einfriedungen, Stützmauern | 17 |
| B.7.4 Aufschüttungen und Abgrabungen | 17 |
| B.7.5 Zulässigkeit von Werbeanlagen | 17 |
| B.8. Verkehr | 19 |
| B.8.1 Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz | 19 |
| B.8.2 Innere Erschließung | 19 |
| B.9. Technische Infrastruktur | 19 |
| B.9.1 Wasserversorgung | 19 |
| B.9.2 Abwasserbeseitigung | 19 |
| B.9.3 Stromversorgung | 19 |
| B.10. Bodenordnende Maßnahmen | 19 |
| B.11. Weitere Angaben für die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG | 19 |
| B.11.1 Abfallerzeugung | 20 |
| B.11.2 Umweltverschmutzung | 20 |
| B.11.3 Unfallrisiko | 20 |
| UMWELTBERICHT | 21 |
| U.1. Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes | 21 |
| U.2. Städtebauliche Konzeption | 21 |
| U.3. Geltungsbereich und Flächenbedarf | 21 |

| | | |
|-------------|---|-----------|
| U.4. | Beschreibung der Festsetzungen | 21 |
| U.5. | Übergeordnete Planungen | 21 |
| U.5.1 | Regionalplan | 21 |
| U.5.2 | Bauleitplanung | 21 |
| U.5.2.1 | Flächennutzungsplan | 21 |
| U.5.2.2 | Landschaftsplan | 21 |
| U.5.2.3 | Angrenzende und überplante Bebauungspläne | 21 |
| U.6. | Umfang und Gegenstand der Umweltprüfung | 22 |
| U.6.1 | Untersuchungsgebiet | 22 |
| U.6.2 | Untersuchungsumfang | 22 |
| U.6.3 | Fachgutachten | 22 |
| U.6.3.1 | Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung | 22 |
| U.7. | Schutzvorschriften und Restriktionen | 23 |
| U.7.1 | Schutzgebiete | 23 |
| U.7.2 | Biotopschutz | 23 |
| U.7.3 | Erhaltungsgebot von Streuobstbeständen | 23 |
| U.7.4 | Biotopverbund | 23 |
| U.7.5 | Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie | 24 |
| U.7.6 | Artenschutz | 24 |
| U.7.6.1 | Rechtliche Grundlagen | 24 |
| U.7.6.2 | Vorkommen geschützter Arten im Gebiet | 25 |
| U.7.6.3 | Prognose der Betroffenheit | 25 |
| U.7.6.4 | Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen | 26 |
| U.7.6.5 | Vorgezogene Maßnahmen (CEF) | 27 |
| U.7.7 | Gewässerschutz | 27 |
| U.7.8 | Denkmalschutz | 27 |
| U.7.9 | Immissionsschutz | 27 |
| U.7.10 | Landwirtschaft | 27 |
| U.7.11 | Wald und Waldabstandsflächen | 27 |
| U.7.12 | Altlasten | 27 |
| U.8. | Beschreibung der Umweltauswirkungen | 28 |
| U.8.1 | Bestandsanalyse und Prognose der Umweltauswirkungen | 28 |
| U.8.1.1 | Schutzgut Mensch | 28 |
| U.8.1.2 | Schutzgut Tiere und Pflanzen | 28 |
| U.8.1.3 | Schutzgut Boden | 29 |
| U.8.1.4 | Schutzgut Fläche | 30 |
| U.8.1.5 | Schutzgut Wasser | 31 |
| U.8.1.6 | Schutzgut Klima und Luft | 32 |
| U.8.1.7 | Schutzgut Landschaft | 32 |
| U.8.1.8 | Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter | 33 |
| U.8.1.9 | Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern | 33 |
| U.8.1.10 | Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen | 33 |
| U.8.2 | Entwicklungsprognose ohne Umsetzung der Planung | 33 |
| U.8.3 | Alternative Planungsmöglichkeiten | 34 |
| U.8.4 | Beurteilung der Umweltauswirkungen und Eingriffsregelung | 34 |
| U.9. | Maßnahmenkonzeption | 35 |
| U.9.1 | Maßnahmen gemäß Eingriffsregelung | 35 |
| U.9.1.1 | Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen | 35 |
| U.9.1.2 | Ausgleichsmaßnahmen | 35 |
| U.9.2 | Maßnahmen gemäß Biotopschutz | 36 |
| U.9.3 | Maßnahmen gemäß Erhaltungsgebot Streuobstwiesen | 36 |
| U.9.4 | Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften | 36 |

| | | |
|-----------------|--|-----------|
| U.9.4.1 | Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von Verbotstatbeständen | 36 |
| U.9.4.2 | Vorgezogene Maßnahmen (CEF) | 36 |
| U.9.5 | Maßnahmen für Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie | 36 |
| U.9.6 | Maßnahmen für Krisenfälle | 36 |
| U.10. | Zusätzliche Angaben | 37 |
| U.10.1 | Technische Verfahren bei der Umweltprüfung | 37 |
| U.10.2 | Lücken und Defizite des Umweltberichtes | 37 |
| U.10.3 | Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring) | 37 |
| U.10.4 | Zusammenfassung | 37 |
| U.10.5 | Referenzliste | 37 |
| TEXTTEIL | | 39 |
| A | Planungsrechtliche Festsetzungen | 39 |
| O | Örtliche Bauvorschriften | 42 |
| H | Hinweise und Empfehlungen | 43 |
| | VERFAHRENSVERMERKE | 45 |
| | ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG | 47 |

ANHANG

- Anhang 1: Bestandsplan Biotoptypen
- Anhang 2: Externe Kompensation mit Einzelplänen (Übersichtsplan, eM1)

ANLAGEN

- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) stadtlandingenieure 23.09.2021
- Vorhabenplan

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| Bild 1: Geltungsbereich, 1:4.000 | 9 |
| Bild 2: Regionalplan "Heilbronn-Franken 2020", 1:20.000 | 13 |
| Bild 3: Flächennutzungsplan "Brettach/Jagst 2008, 1. Änderung", 1:10.000 | 13 |
| Bild 4: Landschaftsplan "Brettach-Jagst 2008", 1:10.000 | 14 |
| Bild 5: Luftbild, 1:4.000 | 14 |
| Bild 6: Biotopverbund, 1:2.500 | 24 |

VORBEMERKUNGEN

Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Satzungsbeschluss verpflichtet.“ Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) sowie einem Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger. Der VEP wird entsprechend dem Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans erstellt, Besonderheiten sind in § 12 Abs. 2 bis 5 geregelt. Der VEP sowie der Durchführungsvertrag werden gemeinsam als Satzung beschlossen. Für den Bereich des VEP sind die Regelungen über verschiedene städtebauliche Instrumente und insbesondere der Katalog der Festsetzungen in § 9 BauGB nicht verbindlich.

Vorhabenträger der vorliegenden Planung:

Johannes Maaß
Im Brühl 8
74592 Herboldshausen

Diese **Ausarbeitung** enthält:

- Begründung
- Umweltbericht
- Textteil mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften
- Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

Die verwendeten **Rechtsgrundlagen** sind in der jeweils derzeit gültigen Fassung:

- Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22.12.2008
- Landesplanungsgesetz (**LplG**) vom 10.07.2003
- Baugesetzbuch (**BauGB**) vom 03.11.2017
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) vom 21.11.2017
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (**LBO**) vom 01.03.2015
- Planzeichenverordnung 1990 (**PlanZV 90**) vom 18.12.1990
- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29.07.2009
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (**NatSchG**) vom 23.06.2015
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) vom 17.05.2013
- Straßengesetz Baden-Württemberg (**StrG**) vom 11.05.1992
- Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) vom 28.07.2007
- Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (**LBodSchAG**) vom 14.12.2004

Die **Verfahrensschritte** gemäß BauGB zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes sind:

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)
- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)
- Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)
- Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Hinweis: Es liegt kein wichtiger Grund vor, weshalb die Frist gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB angemessen verlängert werden müsste, da die Planung weder

besonders komplizierte Sachverhalte noch sehr komplexe Untersuchungen beinhaltet.

Für Bebauungspläne ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im **Umweltbericht** beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Im Umweltbericht wird auch die Eingriffsregelung nach § 1a BauGB in Verbindung mit §§ 15 ff. BNatSchG behandelt. Weiter gehen die Vorschriften zum europäischen Habitatschutz Natura 2000 und zum Artenschutz sowie die umweltrelevanten Erkenntnisse von Fachgutachten mit ein. Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden anhand folgender Schutzgüter untersucht:

- Mensch
- Tiere und Pflanzen
- Boden
- Fläche
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Umweltbericht wird im Zuge der einzelnen Verfahrensschritte zur Erstellung eines Bebauungsplanes ergänzt.

Weitere **Fachgutachten** finden sich unter Kapitel U.6.3 „Fachgutachten“.

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

BEGRÜNDUNG

B.1. Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes

Mit der deutschen Energiewende ist der Stellenwert einer nachhaltigen und umweltschonenden Stromerzeugung durch regenerative Energien in den vergangenen Jahren immer weiter in den gesellschaftlichen Fokus gerückt. Auch die Stadt Kirchberg an der Jagst hat sich nach Planungen zur Windkraft mit dem Thema Solarkraft auseinandergesetzt. Um den Prozess zu einer Entscheidung zu gelangen, ob und wie viel Freiflächenphotovoltaik die Stadt in ihrem Planungsraum zulassen möchte, zu strukturieren, hat sie mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2020 Kriterien festgelegt. Diese sollen bei einer Standortentscheidung eine Leitlinie sein. Es wurde dabei auch eine maximale Grenze an Freiflächenanlagen von insgesamt 25 ha festgesetzt.

Inzwischen haben sich mehr Investoren mit Flächen beworben als die Stadt für Freiflächenphotovoltaikanlagen ausweisen möchte. Der Gemeinderat kann somit nicht alle Anfragen positiv bescheiden. Alle Entscheidungen sind noch nicht getroffen, jedoch soll vorliegendes Projekt auf jeden Fall umgesetzt werden.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind zwar Anlagen zur Wind- und Wasserenergiegewinnung im Außenbereich zulässig, nicht jedoch Freiflächenphotovoltaikanlagen in dieser Dimension. Somit ergibt sich die Notwendigkeit, mittels eines Bebauungsplanes die notwendige planungsrechtliche Grundlage zur Realisierung des Vorhabens zu schaffen.

B.2. Städtebauliche Konzeption

Das Vorhabengebiet südwestlich von Herboldshausen befindet sich auf dem Flurstück 610 der Gemarkung Lendsiedel. Es umfasst eine Größe von ca. 1,5 ha. Direkt im Süden des Plangebietes angrenzend verläuft die Bundesautobahn 6.

Aufgrund der aktuellen Förderpolitik der Energieeinspeisevergütung (EEG-Vergütung) sind besonders Flächen entlang von Hauptverkehrswegen (z. B. der Bundesautobahnen) innerhalb eines 200 m-Streifens interessant.

Die hier vorliegende Planung sieht die Errichtung einer nach Süden gerichteten, starren Photovoltaikanlage in Reihenform vor. Der Effizienzgrad starrer Anlagen ist gegenüber beweglichen Anlagen, die dem jeweiligen Sonnenstand optimal ausgerichtet werden können, zwar geringer, jedoch haben sie den Vorteil einer größeren Modulfläche. Ein weiterer positiver Aspekt ist die kleinere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die niedrigere Bauhöhe.

Die Größe des Baufeldes beträgt ca. 1,5 ha. In diesem Bereich können die Module in den technisch erforderlichen Abständen errichtet werden. Der Versiegelungsgrad der Fläche wird durch das Verankern der Unterkonstruktion mittels Rammen/Dübeln auf deutlich unter 5 % beschränkt. Großflächigere Fundamentierungen sind deshalb lediglich zur Errichtung von Gebäuden notwendig, die jedoch auf das technisch notwendige Maß beschränkt werden.

Das Plangebiet fügt sich in die Umgebung der Ackerflächen, sowie der südlich verlaufenden Bundesautobahn 6 zwischen Heilbronn-Nürnberg ein. Aufgrund der Lage werden umliegende landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht beeinträchtigt. Auch mit Emissionen ist nicht zu rechnen. [Im Unterschied zur frühzeitigen Beteiligung rückt der Planbereich platzsparender zur Bundesautobahn 6 hin. Dadurch reduziert sich die nicht mehr zur weiteren Bewirtschaftung geeignete Fläche deutlich zum vorherigen Planungsstand. Der Abstand zur bestehenden Fahrbahnkante beträgt nun 43,5 m anstelle von 65 m. Darüber hinaus ist nun eine Buntbrache als Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen \(vgl. Kap. Artenschutz U.7.6\) nördlich des Geltungsbereiches vorgesehen.](#)

Ein Ausbau von Verkehrs- und Erschließungswegen ist nicht vorgesehen, da die Erschließung des Plangebietes über bereits vorhandene Wege und Straßen erfolgt. Zudem ist nach erfolgter Errichtung der Anlagen nur noch mit Fahrverkehr im Zuge von Wartungsarbeiten zu rechnen.

Das städtebauliche Konzept sieht für die Freiflächenphotovoltaikanlage eine direkte Kombinationsmöglichkeit mit dem landwirtschaftlichen Betrieb des Herboldshausener Investors vor. Für eine effiziente Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen soll das Plangebiet parallel zur Stromerzeugung auch zur ökologischen Hühnerhaltung dienen. Das ermöglicht dem Investor seine Legehennenhaltung neu aufzustellen und zu extensivieren sowie die dabei ergebenden Synergieeffekte u. a. durch Schattenflächen, Rückzugsmöglichkeiten für die Tiere sowie deren extensive Bewirtschaftung des Untergrundes, für seinen Betrieb zu nutzen.

B.3. Geltungsbereich und Flächenbedarf

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der nächsten Seite dargestellt. Die Gesamtfläche beträgt **ca. 1,5 ha. Die Modulfläche jedoch ca. 1,37 ha.**

Eine Rückbauverpflichtung bei einer dauerhaften Nutzungsaufgabe wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen und ggf. mit einer Bankbürgschaft abgesichert.

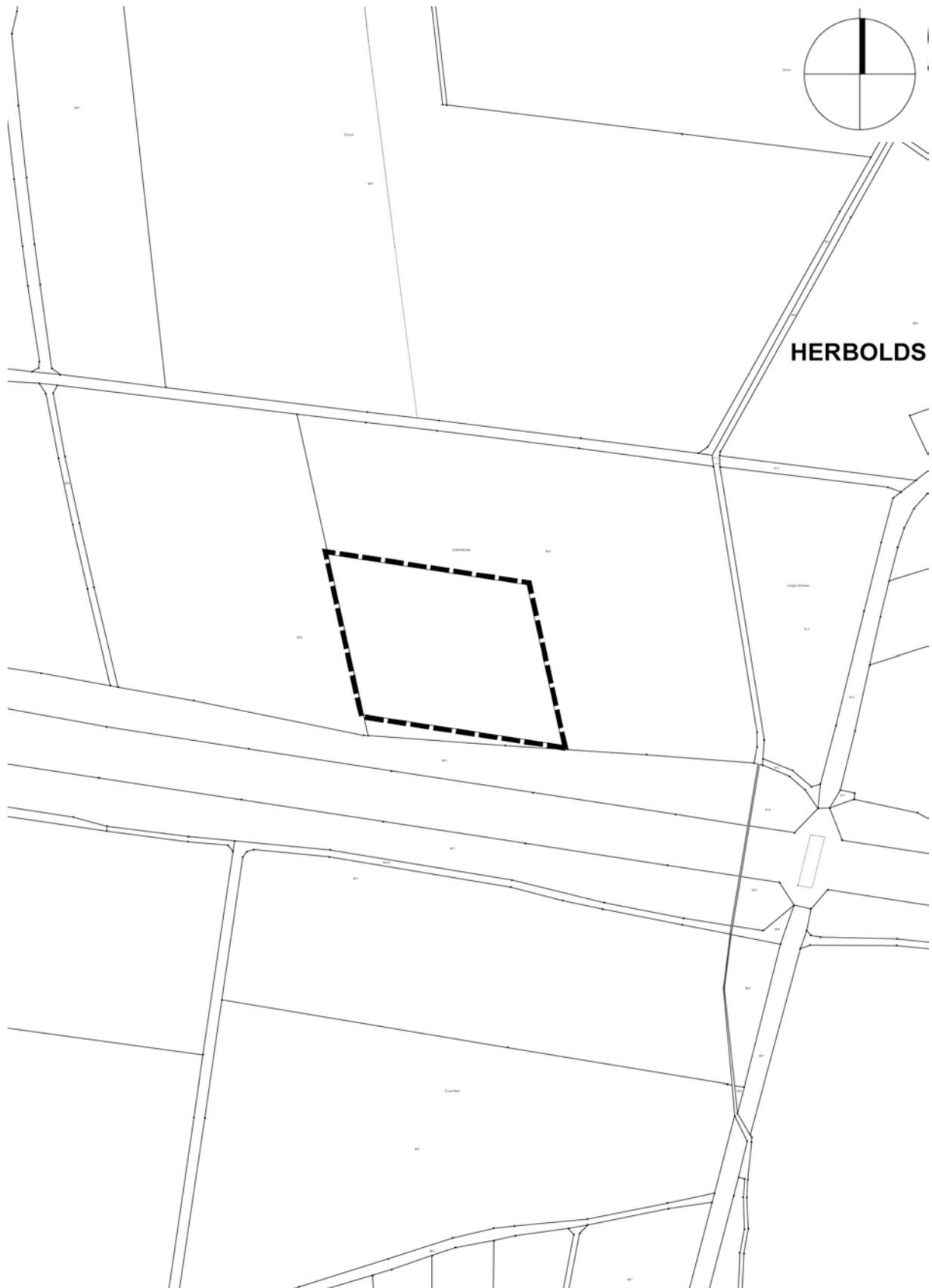


Bild 1: Geltungsbereich, 1:4.000

B.4. Übergeordnete Planungen

B.4.1 Regionalplan

Das Plangebiet ist in der Raumnutzungskarte des Regionalplans „Heilbronn-Franken 2020“ nicht als Baufläche enthalten. Es befindet sich vollumfänglich im Regionalen Grünzug.

Regionaler Grünzug (VRG)



Regionaler Grünzug (VRG)

Aufgrund der verstärkten Nachfrage zur Errichtung von Photovoltaikanlagen hatte der Regionalverband eine Teilfortschreibung „Photovoltaik“ durchgeführt, die 2009 in Kraft trat. Dabei wurde eine Ausnahme für Photovoltaikanlagen innerhalb von Regionalen Grünzügen aufgenommen.

Der Plansatz 3.1.1 für Regionale Grünzüge lautet (die Ergänzung der Teilfortschreibung ist **fett** hervorgehoben):

- Z (1) *Zur Erhaltung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen und zur Gliederung der Siedlungsstruktur werden insbesondere im Bereich der Entwicklungsachsen, der stärker verdichteten Räume und Gebieten mit starken Nutzungskonflikten Regionale Grünzüge als Teile eines leistungsfähigen regionalen Freiraumverbundes als Vorranggebiet festgelegt und in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 dargestellt.*
- Z (2) *Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.*
In Regionalen Grünzügen kann eine ausnahmsweise Zulassung von regionalbedeutsamen Photovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 5 ha erfolgen, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen Siedlungszäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sind und keine schonenderen Alternativen bestehen. Dabei sind Anlagen nur im direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen sowie mind. 1 ha großen Standorten zulässig, die eine Vorprägung durch bauliche Anlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur aufweisen.

Am 26.03.2021 wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes ein Konzept zur Beurteilung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen), das die Interessen der Landwirtschaft, den Ausbau der Photovoltaik und den Schutz des Freiraums ausgewogen in Einklang bringen soll. Inhalt dieses Beschlusses ist es, die oben fett hervorgehobenen Ausnahmetatbestände modifiziert anzuwenden: **„Dazu zählt neben der Festlegung der Schwelle der Regionalbedeutsamkeit auf 2 ha die Beschränkung des Ausschlusses von FFPV-Anlagen zwischen 2 und 5 ha Größe auf Flächen, die eine Einstufung als landwirtschaftliche Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe I aufweisen und der Verzicht auf qualitative Vorgaben für Alternativenprüfungen.“**

Nachfolgend wird auf die einzelnen Ausnahmetatbestände des multifunktionalen Regionalen Grünzuges eingegangen.

Beurteilung der Funktion „Siedlungszäsur“:

Die Photovoltaikanlage ist parallel verlaufend zur Bundesautobahn 6. Die Autobahn ist deshalb bereits eine sehr starke Zäsur des Landschaftsraumes, was u. a. die Querungsmöglichkeit anbelangt, aber auch die akustische Wahrnehmung, die häufig deutlich weiter reicht als deren optische.

Ein Freiflächenphotovoltaikanlage muss aus versicherungstechnischen Gründen mind. 2,0 m hoch eingezäunt werden. Somit bewirkt diese zwar trotz eines Abstandes vom Boden für den Durchschlupf von Kleintieren ein schwer überquerbares Hindernis, jedoch wird durch eine Bepflanzung ein besseres Einfügen in das Landschaftsbild bewirkt. Akustisch ist eine Photovoltaikanlage nicht wahr zu nehmen und auch optische Wirkungen sind kaum vorhanden, da Reflektionen durch geeignete Materialien nur sehr kurz in bestimmten Winkeln auftreten und eine gute Eingrünung diese ebenfalls reduzieren kann.

Zwischenfazit: Die Funktion „Siedlungszäsur“ ist nicht wesentlich beeinträchtigt.

Beurteilung der Funktion „Naturschutz und Landschaftspflege“:

Die betroffenen Flächen verlaufen parallel zur Autobahn und werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um keine hochwertigen Flächen für den Naturschutz und die Landschaftspflege. Auf die Ausführungen im Kapitel U.8 „Bestandsanalyse und Prognose der Umweltauswirkungen“ wird verwiesen. Eine Freiflächenphotovoltaikanlage, die auf Ackerflächen errichtet wird, hat durch die Ansaat von Wiesen- oder Blütenmischungen sogar positive Auswirkungen auf ökologische Aspekte hinsichtlich der Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung (Bodenregeneration, keine Düngung,...). Auch hat die Erfahrung mit seit Jahren vorhandenen Anlagen gezeigt, dass diese durchaus sogar gezielt von Tieren (z. B. Vögel, Insekten) genutzt werden, da die Flächen zwischen und unterhalb der Solarmodule extensiv bewirtschaftet werden und die Einzäunung das Auftreten von Prädatoren verhindert.

Zwischenfazit: Die Funktion „Naturschutz und Landschaftspflege“ ist nicht wesentlich beeinträchtigt.

Beurteilung der Funktion „Landwirtschaft“:

Die Stadt Kirchberg an der Jagst besitzt südwestlich der Jagst landwirtschaftliche Flächen, die alle eine nahezu gleiche Bewertung der Böden besitzen. Die Vorhabenfläche wird, wie die angrenzenden Flächen, derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt, jedoch kann eine Freiflächenphotovoltaikanlage nicht inmitten einer Ortschaft errichtet werden, sondern auf einer freien Fläche. Zudem befindet sich die geplante Fläche direkt an der Bahnstrecke, weshalb sie Immissionen ausgesetzt ist.

Die Bewirtschaftung der umliegenden Flächen ist dank der Lage weiterhin effizient möglich.

Zwischenfazit: Die Funktion „Landwirtschaft“ ist nicht wesentlich beeinträchtigt.

Beurteilung der Funktion „Erholung“:

Aufgrund der Lage der Fläche entlang der Autobahn wird diese von Menschen kaum zur Erholung genutzt. Zudem sind am Standort und in der Nähe keine Erholungseinrichtungen vorhanden. Durch die Einzäunung der Freiflächenphotovoltaikanlagen kann die Fläche lediglich nicht mehr betreten oder überquert werden. Zudem kann sie eine optische Beeinträchtigung bewirken. Dies wirkt sich jedoch kaum merklich auf die Erholung aus. Die Flächen für die Photovoltaikanlagen sind durch die Nutzung als Acker bereits jetzt schon nicht begehbar und Sichtbeziehungen auf die Fläche sind so gut wie nicht vorhanden.

Zwischenfazit: Die Funktion „Erholung“ ist nicht wesentlich beeinträchtigt.

Beurteilung der Funktion „Orts- und Landschaftsbild“:

Das vorhandene Orts- und Landschaftsbild ist maßgeblich geprägt von der Autobahn. Eine Fernsicht auf diese Fläche ist kaum vorhanden, so dass lediglich aus dem näheren Umfeld die Anlage wahrzunehmen sein wird. Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird auf 4,5 m im Bebauungsplan beschränkt. Damit treten diese auch kaum in Erscheinung und ha-

ben resultierend daraus auch keinen erheblichen Einfluss auf das vorhandene Orts- und Landschaftsbild.

Zwischenfazit: Die Funktion „Orts- und Landschaftsbild“ ist nicht wesentlich beeinträchtigt.

Beurteilung der Funktion „Luftaustausch“:

Die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage hat keinen Einfluss auf den Luftaustausch, da die Module auf dünnen Stützen aufgeständert werden. Lediglich eine zu dichte Eingrünung könnte Auswirkungen auf den Luftaustausch haben. Die Eingrünung wird jedoch auf die Bedürfnisse der Umgebung angepasst.

Zwischenfazit: Die Funktion „Luftaustausch“ ist nicht wesentlich beeinträchtigt.

Beurteilung der Funktion „Hochwasserretention“:

Ist nicht betroffen.

Beurteilung „schonendere Alternativen“:

Der Prozess zu einer Entscheidung ob und wie viel Freiflächenphotovoltaik die Stadt in ihrem Planungsraum zulassen möchte, wurde ein Kriterienkatalog im Gemeinderat beschlossen. Dabei wurden Kriterien definiert, die bei einer Standortentscheidung eine Leitlinie sein sollen und auch eine maximale Grenze an Freiflächenanlagen von max. 25 ha im Gemeindegebiet festsetzt. Auf Grundlage dieser Kriterien wurde das geplante Vorhaben als sehr gut geeignet zum Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen angesehen. Die Fläche übernimmt aus Sicht der Stadt keine besonderen Funktionen, weist keine hochwertigen Strukturen auf und ist auch städtebaulich sinnvoll verortet.

Zwischenfazit: Schonendere Alternativen sind nicht vorhanden.

Gesamtbeurteilung

Das geplante Vorhabengebiet besitzt eine Fläche von ca. 1,50 ha. Es liegt im Landschaftsraum parallel zur Autobahn. Durch diese Vorprägung der Anlagen der technischen Infrastruktur befindet sich das geplante Vorhaben in direktem räumlichen Zusammenhang. Die einzelnen Ausnahmetatbestände des Regionalen Grünzuges werden von der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht berührt. Der Regionale Grünzug kann uneingeschränkt seine Funktion erfüllen.

B.5. Kommunale Planungsebene

B.5.1 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan „Brettach/Jagst 2008, 1. Änderung“ ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

B.5.2 Landschaftsplan

Für den Gemeindeverwaltungsverband Brettach/Jagst hat die Planungsgruppe Roll+Partner im Dezember 2007 einen Landschaftsplan vorgelegt.

Innerhalb des Geltungsbereiches sowie angrenzend befinden sich keine Maßnahmen aus dem Landschaftsplan.

B.5.3 Angrenzende und überplante Bebauungspläne

Es grenzen keine Bebauungspläne an den Geltungsbereich an.

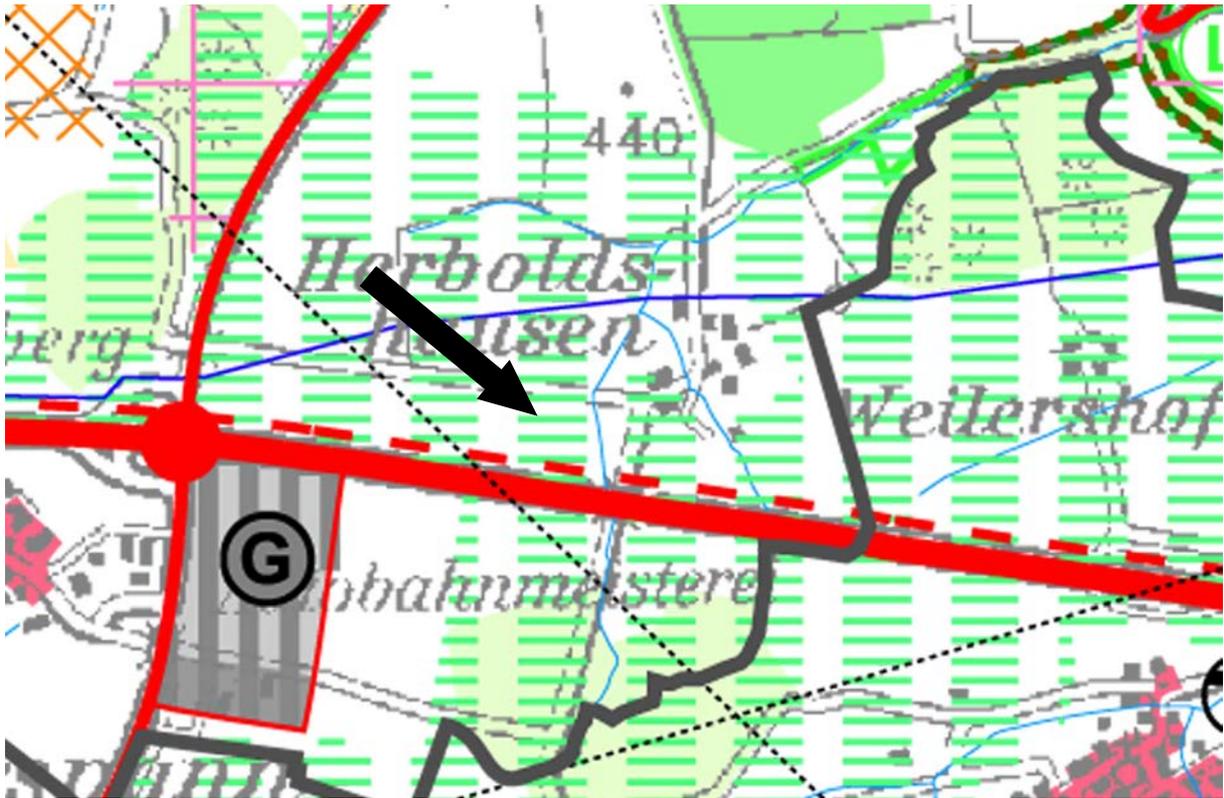


Bild 2: Regionalplan "Heilbronn-Franken 2020", 1:20.000

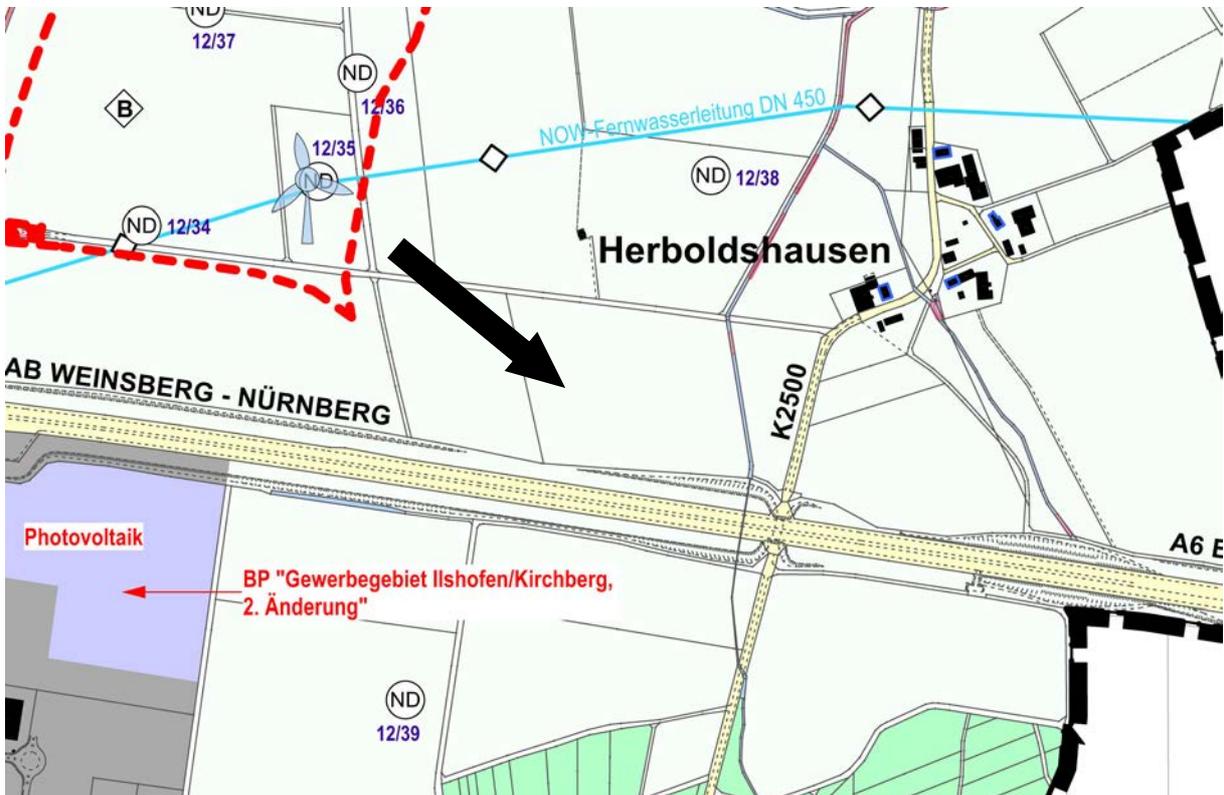


Bild 3: Flächennutzungsplan "Brettach/Jagst 2008, 1. Änderung", 1:10.000

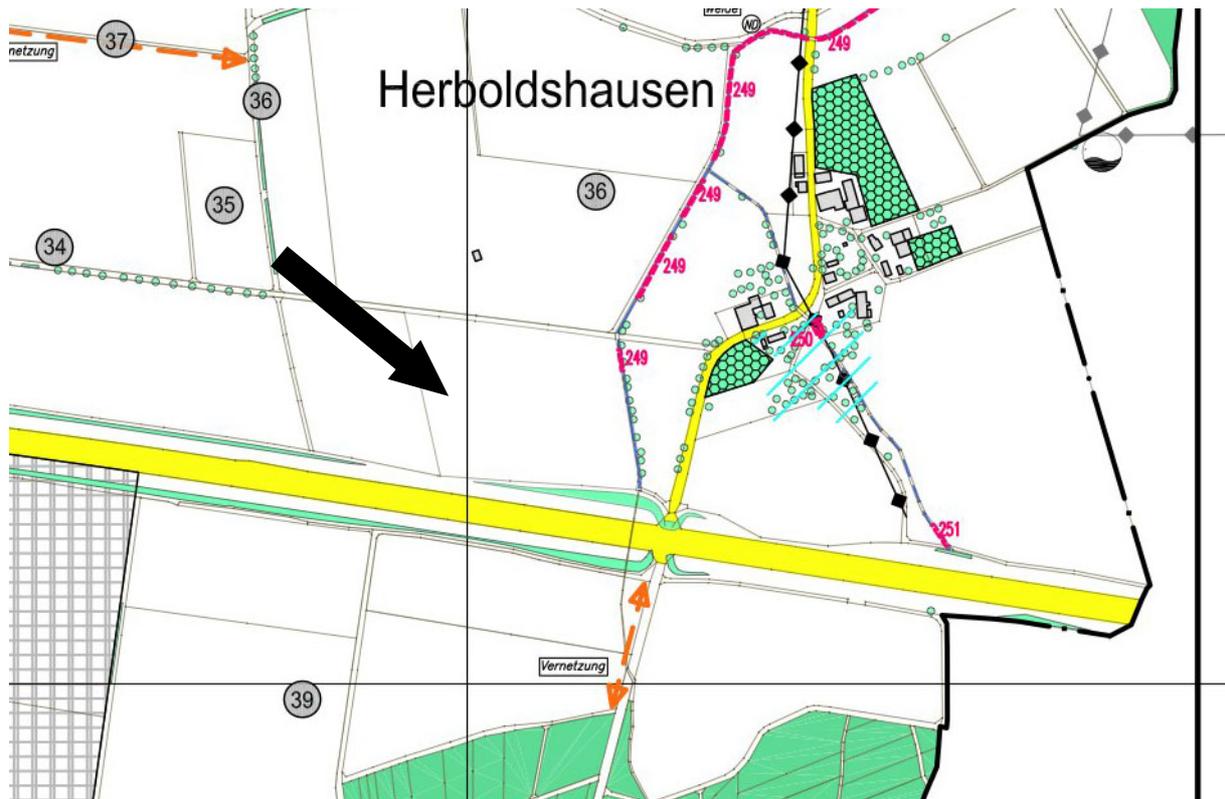


Bild 4: Landschaftsplan "Brettach-Jagst 2008", 1:10.000



Bild 5: Luftbild, 1:4.000

B.6. Planungsrechtliche Festsetzungen

B.6.1 Art der baulichen Nutzung

Für das Plangebiet wird ein **Sonstiges Sondergebiet** gemäß § 11 der Baunutzungsverordnung festgesetzt. Der Wortlaut hierzu lautet:

- (1) *Als sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden.*
- (2) *Für sonstige Sondergebiete sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. Als sonstige Sondergebiete kommen insbesondere in Betracht*
Gebiete für den Fremdenverkehr wie Kurgelände und Gebiete für die Fremdenbeherbergung,
Ladengebiete,
Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe,
Gebiete für Messen, Ausstellungen und Kongresse,
Hochschulgebiete,
Klinikgebiete,
Hafengebiete,
Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen.

Im Plangebiet ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Gewinnung von Solarstrom geplant. Zulässig sind somit ausschließlich folgende Nutzungen:

- **Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in Elektrizität (Photovoltaik)**
- **Zum Betrieb der Anlage notwendige Nebenanlagen (Trafostation, Batteriespeicher, Zäune o.ä.)**
- **Zugehörige Hinweistafeln/Infotafeln als Nebenanlagen**

B.6.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung von Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ) oder Zahl der Vollgeschosse ist für die vorliegende Planung ungeeignet und erfolgt deshalb nicht. Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die minimale und maximale Höhe der Anlagen sowie den Freiflächenabstand zwischen den Modulen. Die Anlagen werden mittels Rammverfahren im Boden verankert, womit das Maß der Versiegelung begrenzt wird. Zusätzlich sind notwendige Wege zur Wartung der Anlage wasserdurchlässig auszuführen.

Nebengebäude sind bezüglich Zahl und Größe nur in einem technisch unbedingt erforderlichen Maß zulässig.

B.6.3 Nebenanlagen

Festgesetzt ist ein ausreichend dimensioniertes Baufeld, welches eine variable Anordnung der Module und Nebengebäude ermöglicht.

Zäune sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Das Nachbarrecht ist dabei zu beachten. Üblicherweise wird ein Zaun für eine Freiflächenanlage mit einem Bodenabstand von 15 cm installiert, damit Kleintiere die Flächen innerhalb des Zaunes erreichen können. Aufgrund der beabsichtigten Haltung von Hühnern ist dies jedoch kontraproduktiv und auf diese Festsetzung verzichtet.

B.6.4 Bauweise

Die Festsetzung einer Bauweise ist nicht erforderlich. Die Errichtung der Module und der notwendigen Nebenanlagen ist innerhalb der Baugrenzen zulässig.

B.6.5 Stellung der baulichen Anlagen

Die Richtung der Modulreihen wird nicht festgesetzt. Sie orientiert sich an der Topographie sowie der effizienten Nutzung der Sonnenenergie.

B.6.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Aus Gründen des Artenschutzes werden Vorgaben zum Zeitpunkt der Baufeldräumung und Bauzeiten gemacht.

Der Einsatz von Düngemitteln, Pestiziden, Herbiziden sowie chemischen Mitteln zur Reinigung der Module sind auszuschließen.

Zur Begrünung der Fläche unter den Modulen ist die Ansaat mit autochtonem Saatgut für eine magere Wiese vorgesehen.

Die Fläche ist extensiv zu nutzen. Eine zweimalige Mahd mit Abräumen des Mahdgutes ist erforderlich. Alternativ kann die Fläche auch für Hühnerhaltung oder extensive Beweidung genutzt werden.

B.7. Örtliche Bauvorschriften

B.7.1 Äußere Gestaltung

Durch die Lage der Freiflächenanlage im Landschaftsraum ist auf eine möglichst unauffällige Gestaltung zu achten. Die baulichen Anlagen, insbesondere die erforderlichen Nebenanlagen, sollen sich harmonisch in das gesamte Erscheinungsbild einfügen. Beleuchtungen sind nur in einem technisch unbedingt erforderlichen Maß zulässig. Im Besonderen ist darauf zu achten, dass gegenüber der Autobahn keine Blendwirkung entstehen kann.

B.7.2 Dachform und Dachneigung, Eindeckung und Dachbegrünungen

Festsetzungen zur Dachausbildung sind für die vorliegende Planung nicht zweckdienlich und deshalb nicht erforderlich.

B.7.3 Einfriedungen, Stützmauern

Aus Gründen des Versicherungsschutzes und vor unbefugtem Zugriff sind Einfriedungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen unvermeidbar. Massive Abschirmungen [zum Außenbereich](#) sind jedoch aus landschaftlichen Gründen unerwünscht. [Dementgegen dienen Abschirmungen zur Autobahn aus Gründen der Verkehrssicherheit um Blendwirkungen zu vermeiden unerlässlich.](#) Deshalb dürfen Einfriedungen ausschließlich als grüne Zäune aus Drahtgeflecht oder Drahtgitter bis zu einer Höhe von 2,0 m errichtet werden. Sie sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

[Je nach Nutzung der Fläche unterhalb der Solarmodule sind verschiedene Einfriedungen zulässig.](#)

[Die Zäune so zu gestalten, dass eine Durchgängigkeit für Kleintiere gewährleistet bleibt. Die Zaunanlage sollte einen Bodenabstand von 15 cm aufweisen.](#)

Bei der Haltung von Hühnern wird zum Schutz der Tiere auf den Bodenabstand verzichtet.

Stützmauern und Sockel sind aufgrund fehlender Erforderlichkeit nicht zulässig.

B.7.4 Aufschüttungen und Abgrabungen

Die derzeitig vorhandene Reliefstruktur des Geländes soll aus ökologischen Gründen weitestgehend erhalten bleiben. Aus diesem Grund sind tiefgreifende Veränderungen des bestehenden Geländeniveaus nicht zugelassen. Es sind lediglich technisch erforderliche Veränderungen zur Aufstellung der geplanten Solaranlagen möglich.

B.7.5 Zulässigkeit von Werbeanlagen

Die Aufstellung von Werbeanlagen wird aus landschaftlichen Gründen und aus Sicherheitsgründen bzgl. der Bundesautobahn 6 eingeschränkt. Zudem sind sie am geplanten Standort nicht sinnvoll und notwendig, da dort keine direkte Anbindung an eine öffentliche Straße und somit durch die geringe Einsehbarkeit keine Notwendigkeit von Werbeanlagen besteht. Aus diesen Gründen wird die Aufstellung von Werbeanlagen nicht zugelassen.

Es ist lediglich das Erstellen einer zugehörigen Hinweistafel/Infotafel als Nebenanlage zulässig. Die Hinweistafel/Infotafel dient rein zu Informationszwecken in Form eines Schildes ohne Beleuchtung.

B.8. Verkehr

B.8.1 Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über vorhandene Feldwege. Diese müssen ggf. ausgebaut bzw. ertüchtigt werden.

B.8.2 Innere Erschließung

Eine innere Erschließung ist nicht notwendig.

B.9. Technische Infrastruktur

B.9.1 Wasserversorgung

Eine Wasserversorgung ist nicht erforderlich.

B.9.2 Abwasserbeseitigung

Eine Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich.

B.9.3 Stromversorgung

Die Stromeinspeisung erfolgt an das bestehende Netz.

Eine Festlegung eines Einspeisepunktes ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, sondern muss seitens des Betreibers separat beantragt werden.

B.10. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die Flächen befinden sich bereits in Besitz des zukünftigen Betreibers.

B.11. Weitere Angaben für die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß UVPG

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um ein Städtebauprojekt im bisherigen Außenbereich gemäß Nr. 18.7.2 Anlage 1 UVPG. Allerdings können bei Bebauungsplänen im Sinne von § 2 Abs. 6 Nr. 3 UVPG die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 4 sowie §§ 5 bis 14 UVPG als Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt werden, wenn die Angaben der Anlage 2 des UVPG vorliegen und sämtliche Kriterien der Anlage 3 des UVPG behandelt werden.

Nachfolgend werden nur die Angaben gemäß der Anlagen 2 anhand der Anlage 3 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) ergänzt, die nicht an anderer Stelle in der Begründung oder im Umweltbericht zu diesem Bebauungsplan aufgeführt sind.

B.11.1 Abfallerzeugung

Die geplanten zulässigen Arten der baulichen Nutzung gestattet unter anderem die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie. Es ist daher mit keinen Abfallprodukten zu rechnen.

B.11.2 Umweltverschmutzung

Von den zulässigen Arten der baulichen Nutzung ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb der entsprechenden Anlagen eine erhebliche Verschmutzung der Umwelt ausgeschlossen.

B.11.3 Unfallrisiko

Von der zulässigen Nutzung sind keine erheblichen Unfallrisiken zu erwarten.

Kirchberg/Jagst, im Oktober 2021

Ohr
(Bürgermeister)

UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

U.1. Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes

Siehe Kapitel B.1 „Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes“ der Begründung.

U.2. Städtebauliche Konzeption

Siehe Kapitel B.2 „Städtebauliche Konzeption“ der Begründung.

U.3. Geltungsbereich und Flächenbedarf

Siehe Kapitel B.3 „Geltungsbereich und Flächenbedarf“ der Begründung.

U.4. Beschreibung der Festsetzungen

Siehe Kapitel B.6 „Planungsrechtliche Festsetzungen“ und B.7 „Örtliche Bauvorschriften“ der Begründung.

U.5. Übergeordnete Planungen

U.5.1 Regionalplan

Siehe Kapitel B.4.1 „Inhaltsverzeichnis“ der Begründung.

U.5.2 Bauleitplanung

U.5.2.1 Flächennutzungsplan

Siehe Kapitel B.5.1 „Flächennutzungsplan“ der Begründung.

U.5.2.2 Landschaftsplan

Siehe Kapitel B.5.2 „Landschaftsplan“ der Begründung.

U.5.2.3 Angrenzende und überplante Bebauungspläne

Siehe Kapitel B.5.3 „Angrenzende und überplante Bebauungspläne“ der Begründung.

U.6. Umfang und Gegenstand der Umweltprüfung

U.6.1 Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich befindet sich in Herboldshausen nördlich der Autobahn. Damit befindet es sich in der Großlandschaft der Neckar- und Tauber-Gäuplatten und im Naturraum Hohenloher-Haller Ebene (127). Die Hohenloher-Haller-Ebene wird durch den Keuperstufenrand der Frankenhöhe im Osten und durch die Schwäbisch Fränkischen Waldberge im Süden begrenzt. Im Norden schließt das Tauberland und im Westen die Kocher-Jagst-Ebene an. Mit Jahresniederschlägen von 660 – 870 mm und Jahresmitteltemperaturen um 7,5 °C zählt die Hohenloher-Haller Ebene zu den klimatisch begünstigten Naturräumen. Die Böden des Naturraums sind überwiegend fruchtbare Löß- und Verwitterungslehme auf denen der Ackerbau vorherrscht.

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 1,5 ha und besteht aus Ackerflächen. Im Norden, Westen und Osten grenzen weitere Ackerflächen an. Südlich verläuft die Autobahn A 6.

U.6.2 Untersuchungsumfang

Der Untersuchungsumfang umfasst eine Nutzungs- und Biotoptypenkartierung vom Mai 2021 sowie die Auswertung von Kartenmaterial zu Geologie und Boden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung beauftragt.

- Untersuchung bestimmter Tierarten / Tierartengruppen

U.6.3 Fachgutachten

U.6.3.1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Im Bereich des Bebauungsplans konnte anhand der Biotopausstattung das Vorkommen streng geschützter Brutvögel nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wurde das Büro stadtlandingenieure mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Die Ergebnisse des im Herbst 2021 abgeschlossenen Gutachtens werden in Kapitel U.7.6 „Artenschutz“ zusammenfassend im weiteren Verfahren ergänzt.

U.7. Schutzvorschriften und Restriktionen

U.7.1 Schutzgebiete

Natura 2000-Gebiete: FFH- und Vogelschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung berührt.

Landschaftsschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung berührt.

Naturschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung berührt.

Naturdenkmale

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung berührt.

U.7.2 Biotopschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine nach § 33 NatSchG besonders geschützte Biotope. Auch außerhalb werden keine durch die Planung tangiert.

U.7.3 Erhaltungsgebot von Streuobstbeständen

Ein Streuobstbestand wird nach dem §4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturge-setz (LLG) definiert. Darüber hinaus ist folgendes zusätzlich zu beachten. Der Streuobstbestand muss eine Mindestfläche von 1.500 qm erreichen. Es muss sich um einen zusammenhängenden Streuobstbestand handeln. Die Abgrenzung des Bestandes erfolgt entlang des äußeren Rand der Baumkronen und nicht nach Flurstücksgrenzen oder Eigentumsverhältnissen. Die Streuobstbäume müssen eine Stammhöhe von mindestens 1,40 m erreichen. Reine intensiv genutzte Stein- oder Kernobstbestände werden nicht angerechnet.

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich keiner nach § 33a NatSchG geschützter Streuobstbestand. Auch außerhalb wird keiner durch die Planung tangiert.

U.7.4 Biotopverbund

Nach § 20 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) soll ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen werden, das mindestens 10 % der Fläche eines Bundeslandes umfassen soll. Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Der Biotopverbund unterscheidet in Offenlandflächen mit trockenen, mittleren und feuchten Standorten. Es werden in Kernflächen (artenreiche, hochwertige Biotopflächen), Kernräume (Randbereiche von Kernflächen innerhalb einer Distanz von 200 m) und Suchräume innerhalb von 500 m und 1000 m dargestellt.

Bestand

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Flächen des Biotopverbundes. Auch in der direkten Umgebung liegen keine Flächen.

Prognose

Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen des Biotopverbundes.



Bild 6: Biotopverbund, 1:2.500

U.7.5 Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Lebensraumtypen (LRT), die gemäß § 19 BNatSchG auch außerhalb von FFH-Gebieten geschützt (= schutzgebietsunabhängiger Ansatz) geschützt sind. Außerhalb des Geltungsbereiches sind ebenfalls keine Lebensraumtypen bekannt, die im Wirkungsbereich des Planvorhabens liegen.

U.7.6 Artenschutz

U.7.6.1 Rechtliche Grundlagen

Der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes enthält Verbotstatbestände hinsichtlich besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die Definition des besonderen und strengen Schutzes ist in § 7 BNatSchG enthalten.

- § 44 Abs. 1, Nr. 1, 3 und 4 verbietet für besonders und streng geschützte Tierarten Jagd, Fang, Verletzung oder Tötung, die Entnahme aller Entwicklungsformen aus der Natur sowie die Zerstörung, Entnahme oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Für geschützte Pflanzen und ihre Standorte ist die Zerstörung, Beschädigung und die Entnahme aus der Natur verboten.

- § 44 Abs. 1 Nr. 2 verbietet die Störung streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

In § 44 Abs. 5 werden für zulässige Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen bzw. im Innenbereich nach § 34 BauGB Einschränkungen des Artenschutzes getroffen. Die Verbote nach § 44 gelten hier für nur national streng oder besonders geschützte Arten nicht. Die Zugriffsverbote auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte nach § 44 Abs. 1 gelten auch für europarechtlich streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie für europäische Vogelarten nicht, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann auch über vorgezogene Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion (continuous ecological functionality CEF) erreicht werden. Ist mit der zulässigen Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten unvermeidbar der Fang bzw. die Tötung von Individuen europarechtlich streng geschützter Arten bzw. europäischer Vogelarten verbunden, gilt das Verbot nach Absatz 1 Nr. 1 nicht. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 gilt uneingeschränkt.

U.7.6.2 Vorkommen geschützter Arten im Gebiet

Anhand der Biotopausstattung wurde eine erste Einschätzung hinsichtlich des Vorhandenseins von besonders und streng geschützten Arten vorgenommen. Im Untersuchungsgebiet konnten demnach europarechtlich streng geschützte Brutvögel nicht ausgeschlossen werden. Zu diesen Tierarten wurde in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde ein faunistisches Gutachten erstellt. Weitere streng geschützte Tierartengruppen finden im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Lebensräume. Die besonders geschützten und nur national streng geschützten Tierarten werden anhand der Biotopausstattung eingeschätzt und im Zuge der Eingriffsregelung im Umweltbericht berücksichtigt.

Das Büro stadtlaningenieure untersuchte im Jahr 2021 Vögel und Zauneidechsen in einer artenschutzrechtlichen Untersuchung.

Vögel:

Innerhalb der Freiflächenanlage befindet sich keine Brutrevier.

In der direkten Umgebung der geplanten Freiflächenanlage befindet sich westlich ein Brutrevier der Feldlerche. In der Hecke entlang der Autobahn wurde eine Goldammer, eine Mönsgasmücke, Amsel sowie ein Zilpzap kartiert.

Zauneidechse:

Die Zauneidechse wurde auf Grund der vorhandenen Heckenstrukturen auf der Autobahnböschung kartiert. Es wurden keine Tiere an den Ackerrändern sowie auf der Böschung gesichtet.

Fledermäuse:

Der östlich verlaufende Bach mit Gehölzsaum sowie die Ackerflächen werden vermutlich von Fledermäusen als Jagdrevier genutzt. Die Bereich werden jedoch nicht weiter untersucht, da es sich nicht um essentielle Jagdhabitats handelt und somit keine Betroffenheit eintritt.

U.7.6.3 Prognose der Betroffenheit

Das Büro stadtlaningenieure hat im Jahr 2021 eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die kursiv gedruckten Textteile werden aus dem Gutachten zitiert.

Vögel:

„Das Plangebiet selbst wurde 2021 nicht bebrütet. Allerdings konnte auf dem angrenzenden Ackerschlag im Westen ein Brutrevierzentrum abgegrenzt werden. Demnach liegt keine direkte Flächeninanspruchnahme des Brutreviers vor.

Die unabsichtliche Tötung gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG von immobilen Nestlingen und die Zerstörung von Gelegen sowie eine erhebliche Störung während des Brutgeschehens kann sicher durch den Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Anfang April bis Ende September vermieden werden.

Für einen notwendigen Baubeginn innerhalb der Brutzeit sind ab Anfang April zur Vermeidung des Tötungsverbotens entsprechende Vergrümmungsmaßnahmen auf dem Baufeld notwendig

Mit der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage ist keine direkte Flächeninanspruchnahme eines Feldlerchenbrutreviers verbunden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) könnte somit ausgeschlossen werden.

Mit der unmittelbar angrenzenden Lage eines Brutreviers und unter Berücksichtigung der bereits hohen Vorbelastung des gesamten Untersuchungsraumes (Autobahn, Windenergieanlagen) könnte die Errichtung der Freiflächenanlage als zusätzliche Störwirkung eingeordnet werden, die im Weiteren zu einem Verlust des Brutreviers und damit zu einer Berührung des Verbotstatbestands führen könnte.

Der möglichen Störwirkung und damit auch dem Verlust des Brutreviers wird durch die Erhöhung der Strukturvielfalt mittels Anlage eines Ackerbrachestreifens am Rande der Freiflächenphotovoltaikanlage entgegengewirkt

Innerhalb des Vorhabenbereichs wurden keine Brutreviere erfasst. Von der geplanten Anlage gehen keine zusätzlichen Störwirkungen auf angrenzende Brutreviere (Autobahn- und bachbegleitende Gehölze) aus, die in der Folge eine erhebliche Störung nach sich ziehen könnte“.

U.7.6.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

„Die unabsichtliche Tötung gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG von immobilen Nestlingen und die Zerstörung von Gelegen sowie eine erhebliche Störung während des Brutgeschehens kann sicher durch den Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Anfang April bis Ende September vermieden werden.

Für einen notwendigen Baubeginn innerhalb der Brutzeit sind ab Anfang April zur Vermeidung des Tötungsverbotens entsprechende Vergrümmungsmaßnahmen auf dem Baufeld notwendig.

Diese kann durch die Aufstellung von Stangen (Effekthöhe >2 m, im Raster reihig versetzt im Baufeld mit Stangenabstand 10 m) Mitte März mit im Wind flatternden Bändern (z.B. Absperrbänder, rot-weiß, Länge 1,5 m) als bewegliche und damit störende Vertikalkulisse erfolgen.

Um die Aufgabe des westlich angrenzenden Brutreviers durch eine mögliche störende Kulissenwirkung durch die Freiflächenphotovoltaikanlage zu vermeiden, muss ein Ackerbrachestreifen dauerhaft am nördlichen oder westlichen Anlagenrand außerhalb des Zaunes mit einer Breite von mindestens 20 m und einer Mindestfläche von 2.000 m² angelegt werden. Der Ackerbrachestreifen kann wahlweise als Schwarzbrache (Sukzession mit zweijährigem Umbruch) oder als Buntbrache (dünne Einsaat einer blütenreichen Kräutermischung mit vierjährigem Umbruch und anschließender Neueinsaat) ausgeformt werden. Der Maßnahmenenerfolg wird durch ein dreijähriges Monitoring überwacht.“

U.7.6.5 Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Vor Umsetzung der Planung müssen Maßnahmen durchgeführt und funktionsfähig sein, die die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sicherstellen (continuous ecological functionality, CEF). Die gewählte Maßnahmenfläche muss jedoch im räumlichen Zusammenhang mit der überplanten Fläche liegen, das heißt, erreichbar und auffindbar sein. Die Maßnahme ist dauerhaft abzusichern.

Eine konkrete Maßnahmenfläche wird im weiteren Verfahren benannt. Bei Umsetzung und nachgewiesener Funktion der CEF-Maßnahme können die artenschutzrechtlichen Vorgaben erfüllt werden.

Es sind keine vorgezogenen Maßnahmen (CEF) notwendig.

U.7.7 Gewässerschutz

Wasserschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche durch die Planung berührt.

Überschwemmungsgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche durch die Planung berührt.

U.7.8 Denkmalschutz

Im und angrenzend an den Geltungsbereich sind keine Boden- und Baudenkmale bekannt. Auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.

U.7.9 Immissionsschutz

Durch das Vorhaben sind keine Emissionen zu erwarten, die die Umgebung beeinträchtigen könnten.

U.7.10 Landwirtschaft

Es handelt sich um Ackerflächen, die in der Wirtschaftsfunktionenkarte als Vorrangflur Stufe I eingestuft sind.

U.7.11 Wald und Waldabstandsflächen

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche durch die Planung berührt.

U.7.12 Altlasten

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche durch die Planung berührt.

U.8. Beschreibung der Umweltauswirkungen

U.8.1 Bestandsanalyse und Prognose der Umweltauswirkungen

In der Bestandsanalyse wird der Zustand der Umwelt vor Durchführung der Planung dokumentiert (Basisszenario) und in seiner Bedeutung hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Kultur-/Sachgüter untersucht. Die Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft werden mit dem Bestandswert für die Eingriffsregelung in einer fünfstufigen Bewertungsmatrix angegeben. Die niedrigste Stufe ist hierbei „sehr geringe“ bzw. „keine“ Bedeutung für das betrachtete Schutzgut. Die Skala setzt sich mit „gering“, „mittel“, „hoch“ fort und endet mit der maximalen Bewertungsstufe „sehr hohe“ Bedeutung.

In der nachfolgenden Prognose wird die Planung (soweit möglich) dahingehend untersucht, ob bzw. welche möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase für die Schutzgüter entstehen können. Diese Beeinträchtigungen wirken ggf. sowohl dauerhaft als auch vorübergehend. Eine Planung kann zudem negative Auswirkungen auf umliegende Flächen haben, z. B. durch Zerschneidungs- und Trennungseffekte oder durch schädliche Randeinflüsse.

U.8.1.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch betrachtet insbesondere die Nutzungsansprüche, die der Mensch an seine Umgebung hat. Es wird dabei der Wohnbereich sowie das unmittelbare Wohnumfeld berücksichtigt. Im Mittelpunkt steht die Landschaft als Erholungsraum für eine naturgebundene, ruhige Erholung. Es handelt sich dabei um umweltverträgliche Aktivitäten, wie Wandern, Spaziergehen und Naturerleben. Das Erholungspotenzial einer Landschaft wird durch die natürliche Eignung und die infrastrukturelle Ausstattung für Erholung und Freizeit gekennzeichnet. Des Weiteren werden Einwirkungen auf den menschlichen Organismus und die Erholung erfasst und bewertet.

Bestand

Die geplante Photovoltaikfläche liegt nahe der Ortschaft Herboldshausen nördlich der Autobahn A 6. Die Fläche sowie die angrenzenden Flächen werden als Ackerflächen bewirtschaftet. Durch die unmittelbare Nähe zur Autobahn sind die Flächen durch Lärm und Licht vorbelastet. Nördlich der Fläche verläuft in einigem Abstand ein landwirtschaftlicher Weg.

Erholungseinrichtungen befinden sich nicht auf der Fläche.

Prognose

Die vorhandenen Wege werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt. Durch die Lage kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

U.8.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen gibt das Vermögen einer Landschaft wieder, dauerhaften Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften zu bieten. Neben Lebensräumen (Biotopen) für seltene und bedrohte Arten werden auch alle anderen, zum Teil anthropogen geprägte Lebensräume erfasst und hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensraum bewertet.

Bestand

Der Bestand der im Mai 2021 kartierten Biotoptypen ist dem Anhang 1 (Bestand Biotoptypen) zu entnehmen. Die Biotoptypen werden nach dem Schlüssel zur Erfassung, Beschreibung und Bewertung von Arten, Biotope und Landschaft (LUBW 2018) beschrieben.

Bewertung für Eingriffsregelung

| Nr. | Biotoptyp | Ökopunkte | Definition |
|-------|-----------|-----------|---------------------------------------|
| 37.11 | Acker | 4 | Sehr geringe naturfachliche Bedeutung |

Der Geltungsbereich wird intensiv ackerbaulich genutzt. Es schließen sich im Norden, Westen und Osten weitere Ackerflächen an.

Auf Grund des Potentials für Offenlandbrüter, Brutvögel sowie Zauneidechsen wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durch das Büro stadtländingenieure durchgeführt.

Prognose

Auf 1,5 ha Ackerfläche wird eine Freiflächenphotovoltaikanlage angelegt. Hierfür wird die Ackerfläche nach Aufstellen der Module in eine magere Wiesenfläche umgewandelt. Die Module werden durch Punktfundamente fixiert. Somit kommt es zu einer Versiegelung von unter 5 % der Gesamtfläche.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kann auf eine Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung bei Freiflächenphotovoltaikanlagen verzichtet werden. Es handelt sich um eine Maßnahme mit einer voraussichtlichen Dauer von 20-30 Jahren. Der Rückbau kann rückstandslos erfolgen. Die Aufwertung der vorherigen Ackerfläche in eine magere Wiesenfläche führt schon zu einer Aufwertung.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Reviere von Brutvögel sowie Offenlandbrüter. Die westlich kartierte Feldlerche wird nicht erheblich beeinträchtigt.

U.8.1.3 Schutzgut Boden

Für die Bewertung des Schutzguts Boden wird seine Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt betrachtet. Gegenstand der Analyse sind gemäß § 2 BBodSchG die nachfolgend dargestellten Funktionen:

- **Natürliche Bodenfruchtbarkeit**
Die Natürliche Bodenfruchtbarkeit charakterisiert die Eignung eines Bodens für das Pflanzenwachstum, und damit die Produktion von Biomasse und Nahrungsmitteln. Sie wird im Wesentlichen über den Bodenwasserhaushalt bestimmt, da dieser Rückschlüsse über die Durchwurzelbarkeit und den Lufthaushalt zulässt.
- **Ausgleichskörper im Wasserkreislauf**
Böden wirken als Wasserspeicher, da sie Niederschlagswasser in ihrem Porensystem aufnehmen und verzögert an das Grundwasser abgeben. Sie tragen somit zum natürlichen Hochwasserschutz und der Abflussregulierung bei. Für die Bewertung werden daher die Wasserleitfähigkeit sowie das Wasserspeichervermögen herangezogen.
- **Filter und Puffer für Schadstoffe**
Böden besitzen die Fähigkeit (Schad-) Stoffe aufzunehmen und zu binden. Dies geschieht zum einen durch eine mechanische Filtrierung, die Pufferung von gelösten Stoffen durch Anhaftung an Tonminerale und Huminstoffe sowie zum anderen durch chemische Fällung und Festlegung. So verhindern Böden einen Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser.
- **Sonderstandort für die naturnahe Vegetation**
(wenn vorhanden)
- **Archive der Natur- und Kulturgeschichte**
(wenn vorhanden)

Bestand

Das Planungsgebiet befindet sich in den Hohenloher-Haller Ebenen. Der geologische Untergrund besteht aus der Erfurter Formation (Lettenkeuper) im Übergang zum Lößlehm. Die sich darauf ausgebildeten Bodentypen setzen sich zum einen aus Pelosol zum anderen aus Braunerde-Pelosol zusammen. Die Bodenart im Planungsgebiet ist Ton im Wechsel mit Lehm über Ton. Die Bodenfunktionen werden in den Karten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Boden bewertet. Demnach ist die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt (Wasserspeicherung und Nachlieferung) gering-mittel und die Bodenfruchtbarkeit mittel. Die Filter- und Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen wird mit hoch-sehr hoch angegeben. Einen speziellen Standort für die Vegetation bietet der Boden des Planungsgebietes nicht.

Die Bodenfunktionen werden der Bodenkarte des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Boden entnommen.

| Bodenfunktionen | Definition | Wertstufe | Ökopunkte |
|--|--------------------|-----------|-----------|
| Natürliche Bodenfruchtbarkeit | mittel | 2 | 8 |
| Ausgleichskörper im Wasserkreislauf | gering-mittel | 1,5 | 6 |
| Filter- und Puffer für Schadstoffe | hoch bis sehr hoch | 3,5 | 14 |
| Spezieller Standort für die Vegetation | -- | -- | -- |

Bewertung für Eingriffsregelung

Mittlere bis hohe Bodenfunktionserfüllung

Prognose

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kann auf eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung in diesem Fall verzichtet werden.

Die Module werden durch Punktfundamente fixiert. Somit kommt es zu einer Versiegelung von unter 5 % der Gesamtfläche. Somit bleiben die Bodenfunktionen weitestgehend erhalten. Somit geht der Boden als Lebensraum für Bodenorganismen und Pflanzen nicht verloren.

Daher ist eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens als unerheblich einzustufen.

U.8.1.4 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche ist eng verzahnt mit dem Schutzgut Boden bzw. überlagert sich teilweise mit diesem. Anders als um die konkreten und verschiedenen Funktionen des Bodens geht es nun jedoch um die Nutzung von Boden bzw. Fläche. Dazu werden neben der Nutzung an sich auch die Eignung der Nutzung an vorhandener Stelle sowie der Verbund mit anderen umliegenden Flächen (z. B. Trittsteine oder Zerschneidungseffekte) dargestellt. In der Prognose werden dann die geplanten Nutzungen ebenso beleuchtet wie die Fragen, in wie weit sie am geplanten Standort sinnvoll erscheinen (z. B. Zersiedelung) oder andere Nutzungsarten vorzuziehen wären und wie effizient mit der Fläche umgegangen wird. Zielkonflikte zwischen einer Durchgrünung und Auflockerung von Flächen und einer effizienten, verdichteten Nutzung können dabei nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren erfolgt mit ggf. entstehenden Restflächen und deren (wirtschaftlichen) Nutzbarkeit innerhalb sowie außerhalb des Planungsgebietes eine Auseinandersetzung. Auch hier spielen Trennungseffekte eine Rolle.

Das Schutzgut Fläche soll damit die Versiegelung im Sinne des Flächenverbrauches thematisieren, so weit sinnvoll möglich reduzieren (Nachhaltigkeitsziele) und eine Art Alarmfunktion für unnötigen Flächenverbrauch einnehmen. Trotzdem obliegt es letztlich der Planungs-

hoheit der Gemeinde, wie welche Fläche genutzt wird. Ein Rechtsanspruch auf die geeignetste Nutzung ergibt sich nicht.

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt verbal-argumentativ.

Bestand

Das gesamte Flurstück 610 umfasst eine Fläche von 59.905 m² und wird als Acker landwirtschaftlich genutzt. Weiter westlich schließen sich weitere Ackerschläge an. Im Norden wird das Flurstück von einem Feldweg begrenzt, im Süden schließt sich die Autobahn A6 an. Östlich verläuft an der Grundstücksgrenze ein Bachlauf mit einzelnen Gehölzen.

Prognose

Die geplante Freiflächenanlage umfasst eine Fläche von 15.000 m². Die restliche im Norden sowie Osten verfügbare Fläche wird weiterhin als Ackerfläche zur Verfügung stehen und landwirtschaftlich genutzt werden.

U.8.1.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser setzt sich aus dem Grundwasser und Oberflächenwasser zusammen, die getrennt betrachtet werden. Oberflächenwasser werden an dieser Stelle zwar thematisiert, die Bewertung erfolgt jedoch über das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Zur Beurteilung des Schutzguts Wasser wird daher das Grundwasserdargebot sowie die Neubildung betrachtet. Sie ergibt sich aus der Durchlässigkeit der vorkommenden Gesteinsformation als Hauptkriterium. Nebenkriterium, das jedoch nur in Ausnahmefällen herangezogen wird, ist die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung.

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser erfolgt hier verbal-argumentativ. Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wird in der Bodenfunktion „Filter und Puffer für Schadstoffe“ mit berücksichtigt und bewertet.

Bestand

Geologisch befindet sich der Geltungsbereich im Lettenkeuper im Übergang zum Lößlehm. Der Lettenkeuper bildet hier einen überwiegend schichtig geliederter Kluft- und /oder Karstgrundwasserleiter mit einer mäßigen Ergiebigkeit.

Im Osten verläuft in ca. 80 m Entfernung der Herrboldshäuser Bach.

Bewertung für Eingriffsregelung

mittlere Bedeutung für Grundwasserdargebot- und Neubildung

Prognose

Die Module werden durch Punktfundamente fixiert. Somit kommt es zu einer Versiegelung von unter 5 % der Gesamtfläche. Somit kommt es zu keiner nennenswerten Versiegelung auf der Fläche. Die Ackerfläche wird in eine magere Wiesenfläche umgewandelt. Das Regenwasser kann weiterhin auf der Fläche versickern.

Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wassers.

Der Bachlauf wird nicht beeinträchtigt.

U.8.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Das Schutzgut Klima und Luft betrachtet lokale und regionale Luftaustauschprozesse und raumstrukturelle Gegebenheiten. Von zentraler Bedeutung ist hierbei die Funktion einer Fläche bioklimatischen und lufthygienischen Belastungen auf einen Wirkraum (insbesondere Siedlung) entgegenzuwirken, sie zu vermindern oder zu verhindern. Besonders relevant sind hierbei offene, unversiegelte Flächen zur Bildung von Kaltluft (beispielsweise Acker- und Wiesenflächen), Hänge, Rinnen und Täler, die die gebildete Kaltluft in belastete Wirkräume transportieren (Kaltluftleitbahnen). Des Weiteren tragen flächige Gehölzstrukturen zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit, der Milderung von Klimaextremen und zur lufthygienischen Reinigung bei.

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt verbal-argumentativ.

Bestand

Der Geltungsbereich befindet sich auf einer großen Ackerfläche, die sich weiter nach Westen hin ausbreitet. Im Süden befindet sich die Autobahn A6. Diese bewirkt eine gewisse Vorbelastung auf die randlichen Bereiche des Flurstückes. Das Flurstück fällt nach Osten hin zum Bachlauf ab.

Bewertung für Eingriffsregelung

mittlere Bedeutung für Klima- und Lufthaushalt

Prognose

Die Ackerflächen werden in Wiesenflächen mit Solarmodulen umgewandelt. Durch diese Maßnahmen kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima.

U.8.1.7 Schutzgut Landschaft

Um eine nachvollziehbare und vom Betrachter losgelöste Bewertung des Schutzgutes Landschaft zu erreichen werden objektive und z. T. messbare Kriterien herangezogen. In erster Linie dienen die Kriterien „Vielfalt“ und „Eigenart“ zur Kategorisierung. Unter Vielfalt wird dabei die Ausstattung mit Elementen und Merkmalen, die den Landschaftsausschnitt strukturieren verstanden. Solche Elemente sind beispielsweise Feldgehölze und Hecken, Bachläufe, Einzelbäume und Baumgruppen. Sie werden um Merkmale wie das Relief ergänzt. Eigenart wird durch die naturräumlichen Gegebenheiten bzw. das Vorkommen und die Ausprägung naturraumtypischer und prägender Landschaften charakterisiert. Begleitet werden diese beiden Hauptkriterien von einer Reihe von Nebenkriterien, wie Einsehbarkeit, Natürlichkeit, Zugänglichkeit, Geräusche und Gerüche sowie Erreichbarkeit.

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt verbal-argumentativ.

Bestand

Die geplante Photovoltaikfläche befindet sich auf einer Ackerfläche, die sich nördlich der Autobahn A6 befindet. Weiter im Norden befindet sich der Weiler Herboldshausen. Östlich der Ackerfläche verläuft ein Bach, der mit Gehölzen bestanden ist. An der Autobahn stockt eine größere Hecke an der Straßenböschung.

Bewertung für Eingriffsregelung

mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild

Prognose

Die Fläche befindet sich nördlich der Autobahn A 6 auf einer Ackerfläche. Östlich der Fläche stocken entlang des Herboldshausener Baches Gehölze.

U.8.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind bauliche, gärtnerische oder sonstige Anlagen von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder kulturlandschaftsprägendem Wert. Sie unterfallen zumeist dem Denkmalschutz oder sind als Landschaftsschutzgebiet oder Naturdenkmal erfasst. Als Sachgüter gelten natürliche oder menschengeschaffene Güter, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind.

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt verbal-argumentativ.

Bestand

Die Fläche wird landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt.

Es sind weder Kultur- noch sonstige Sachgüter im Plangebiet vorhanden.

Prognose

Es bestehen damit keine Beeinträchtigungen für dieses Schutzgut.

U.8.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern besteht ein enges Wirkungsgeflecht, das den Naturhaushalt als komplexes Gefüge kennzeichnet. So kann die Veränderung eines Schutzgutes negative Wirkungen auf andere Schutzgüter entfalten, aber auch positive Effekte bewirken (Summations- und Aufhebungswirkungen). Wasser, Boden und kleinklimatische Verhältnisse bestimmen gemeinsam mit der menschlichen Nutzung die Standortbedingungen für die Vegetation. Die klimatischen Verhältnisse und die Luftqualität beeinflussen das menschliche Wohlbefinden. Auch Landschaftsbild und Mensch beeinflussen sich gegenseitig: Der Mensch gestaltet die Kulturlandschaft, deren Verarmung oder Störung wiederum die Erholungseignung verringert. Die Versiegelung von Boden behindert einerseits die Grundwasserbildung, andererseits werden mögliche Schadstoffeinträge ins Grundwasser erschwert.

U.8.1.10 Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen

Dieses Kapitel stellt kein Schutzgut im eigentlichen Sinne dar. Es soll vielmehr die Risiken und damit die möglichen Auswirkungen, die durch Unfälle und Katastrophen vom Bebauungsplan auf die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (also die Schutzgüter inklusive ihrer Wechselwirkungen sowie Natura 2000-Gebieten) ausgehen, gesammelt darstellen. Dabei geht es weniger um theoretisch mögliche, jedoch äußerst unwahrscheinliche Szenarien als vielmehr um realistische und durchaus auch eintretende Ereignisse. Dennoch sind unter den Stichworten „Unfälle“ und „Katastrophen“ Gefahren gemeint, die über das alltägliche und allgegenwärtige Risiko (z. B. Autounfälle, kleinere Unfälle im Zusammenhang mit der Bauphase) hinausgehen. Auslöser können sowohl menschlichen als auch natürlichen Ursprungs sein.

Prognose

Es liegen keine Informationen vor, dass durch die geplante Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erhebliche Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu erwarten wären.

U.8.2 Entwicklungsprognose ohne Umsetzung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante) bliebe die aktuelle Nutzung des Geländes auf absehbare Zeit erhalten. Dadurch würde die Situation bezüglich der Umweltbelange mit

den in der Bestandsanalyse beschriebenen Funktionen und Belastungen unverändert bleiben.

U.8.3 Alternative Planungsmöglichkeiten

Einschränkend ist festzuhalten, dass die Pflicht zur Prüfung von Alternativen nach den allgemeinen Grundsätzen zu beschränken ist "auf das, was (...) angemessenerweise verlangt werden kann" (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB). Flächenmäßige Alternativen wurden bereits bei Aufstellung des Flächennutzungsplanes untersucht.

Das Plangebiet ist unter Maßgabe der Kriterien für Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Stadt Kirchberg an der Jagst sondiert worden. Hinsichtlich der Umweltauswirkungen ist bei den Alternativen tendenziell mit größeren Eingriffen zu rechnen, da das Gebiet mit der unmittelbaren Nähe zur Bundesautobahn als bestehenden, linearen Infrastruktur bereits eine gewisse Vorbelastung aufweist.

U.8.4 Beurteilung der Umweltauswirkungen und Eingriffsregelung

Nach § 1a Abs. 2 BauGB sind die Vorschriften der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Bauleitplanung anzuwenden. Darin ist festgelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild vorrangig zu vermeiden sind, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind möglichst funktionsbezogen auszugleichen. Erheblich ist jede spürbar negative Veränderung. Betrachtet werden dabei Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume, Boden, Wasser, Klima, Luft sowie die Landschaft und ihre Erholungseignung. Die im Umweltbericht untersuchten Schutzgüter „Mensch“ sowie „Kultur- und Sachgüter“ sind nicht Gegenstand der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Es kommt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinn der Eingriffsregelung.

Insgesamt betrachtet liegt eine erhebliche Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild und somit ein Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung vor.

U.9. Maßnahmenkonzeption

In der Maßnahmenkonzeption werden alle Maßnahmen aufgeführt, die resultierend aus den Vorschriften der Eingriffsregelung, dem Biotopschutz, den artenschutzrechtlichen Vorgaben, den Schutzvorschriften für Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie und möglichen Krisenfällen erforderlich werden.

Erste Priorität hat die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die Planung. Wenn eine völlige Vermeidung nicht möglich ist, müssen die Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten (minimiert) werden. Diese gelten auch für die Bauphase.

Die verbleibenden nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, wobei möglichst die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushaltes wiederhergestellt werden sollte. Ist das nicht möglich, muss ein gleichwertiger Ersatz geschaffen werden. Im Rahmen des Biotopschutzes, des Schutzes der Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie und des Artenschutzes gelten strengere Anforderungen an die Maßnahmen.

Für alle Kompensationsmaßnahmen gilt: Die Flächen, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden, müssen einen geringen Ausgangswert besitzen und ein hohes Entwicklungspotenzial aufweisen. Die Maßnahmen sind dauerhaft abzusichern. Nach Umsetzung aller untenstehend angeführten Maßnahmen verbleibt bei Durchführung der Planung keine erhebliche Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaft, artenschutzrechtliche Verbote treten nicht ein und die Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie (Lebensraumtypen) und des Biotopschutzes ist gegeben. Maßnahmen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dauerhaft abzusichern, z. B. über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

U.9.1 Maßnahmen gemäß Eingriffsregelung

U.9.1.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen sollten im Bebauungsplan festgesetzt werden:

- Bei der Einzäunung ist eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm zu gewährleisten. (Bei einer Hühnerhaltung kann davon abgesehen werden)
- Anlagedingte Bodenverdichtungen vor Anlage des Grünlandes auflockern.

Die genannten Maßnahmen können zwar Teile des Eingriffs vermeiden oder verringern, es verbleiben nach Umsetzung jedoch unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigung. Es sind daher Maßnahmen zum Ausgleich notwendig.

U.9.1.2 Ausgleichsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen sollten im Bebauungsplan festgesetzt werden:

- M1: Auf Freiflächen unterhalb der Module ist eine artenreiche Magerwiese anzulegen und extensiv zu bewirtschaften.

Bei einer Umsetzung aller aufgeführten Maßnahmen werden die durch die Planung zugelassenen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsregelung kompensiert.

U.9.2 Maßnahmen gemäß Biotopschutz

Da keine geschützten Biotope vorliegen, sind solche Maßnahmen nicht erforderlich.

U.9.3 Maßnahmen gemäß Erhaltungsgebot Streuobstwiesen

Maßnahmen zum Schutz von Streuobstbeständen sind nicht notwendig.

U.9.4 Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften

Diese Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zwingend umzusetzen und somit einer Abwägung nicht zugänglich.

U.9.4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von Verbotstatbeständen

Zum Schutz der Brutvögel während der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungtiere sollen folgende Maßnahmen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG umgesetzt werden.

- keine Baufeldräumung vom 1. März bis 30. September
- Anlage einer Buntbrache

U.9.4.2 Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Vorgezogene Maßnahmen (CEF) sind nicht notwendig.

U.9.5 Maßnahmen für Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie

Maßnahmen zum Schutz von Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie sind nicht notwendig.

U.9.6 Maßnahmen für Krisenfälle

Maßnahmen für Krisenfälle sind nicht notwendig.

U.10. Zusätzliche Angaben

U.10.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Untersuchung zur **Eingriffsregelung** gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG erfolgt anhand der Arbeitshilfen und Bewertungsempfehlungen der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg sowie in Anlehnung an die Ökokonto-Verordnung. Die Modelle setzen sich aus einer verbal-argumentativen Begründung und einer unterstützenden Quantifizierung des erforderlichen Kompensationsumfangs zusammen.

In der Bestandsaufnahme wird zunächst die Bedeutung der Flächen für den Naturhaushalt bzw. ihre Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen ermittelt. In der sich anschließenden Entwicklungsprognose werden die durch die Planung zu erwartenden Veränderungen des Gebietes beschrieben. Die einzelnen Schutzgüter werden gesondert betrachtet.

Entsteht durch die Planung eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, so liegt ein Eingriff nach dem Bundesnaturschutzgesetz vor, der kompensiert werden muss. Da bei einer Bebauung Boden dauerhaft verloren geht, stellt ein Bebauungsplan in der Regel immer einen Eingriff dar. Dann werden in einem dritten Schritt die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, um die verlorenen Funktionen so weit wie möglich zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Zur Quantifizierung des Kompensationsumfangs werden Bestand und Planung gegenübergestellt und die Wertdifferenz ermittelt.

U.10.2 Lücken und Defizite des Umweltberichtes

Folgende Fragestellungen konnten in der Umweltprüfung nicht abschließend geklärt werden:

- Angaben zur landwirtschaftlichen Wertigkeit der Böden (Bodenzahl) liegen nicht vor
- Angaben zu Grundwasservorkommen liegen nicht vor

U.10.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Die aufgrund der artenschutzrechtlichen Regelungen durchgeführten Maßnahmen zum Erhalt der Feldlerchen-Population (siehe Kapitel U.9.4.1 „Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von Verbotstatbeständen“) sind durch ein Monitoring zu überwachen. Sollte das Monitoring nach geeigneter Zeit ergeben, dass die Bruthabitate nicht oder nur in unzureichendem Umfang angenommen werden, sind von der Stadt Kirchberg an der Jagst im Einvernehmen mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall weitere populationsstützende Maßnahmen zu ergreifen.

U.10.4 Zusammenfassung

(Wird im weiteren Verfahren ergänzt.)

U.10.5 Referenzliste

| Titel | Verfasser / Herausgeber | Datum |
|-------------------------|---|----------|
| Daten- und Kartendienst | Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg | 2021 |
| eigene Erhebungen | Kreisplanung | Mai 2021 |

| | | |
|--|---|-----------------------|
| eingegangene Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung | verschiedene | 13.08. bis 13.09.2021 |
| Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung | Prof. Dr. C. Küpfer / Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg | Oktober 2005 |
| faunistisches Gutachten (saP) | stadtlandingenieure | 23.09.2021 |
| Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg | Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg | März 2016 |
| Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg | Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg / Landtag Baden-Württemberg | 19.12.2010 |
| Wirtschaftsfunktionenkarte und digitale Flächenbilanz Landkreis Schwäbisch Hall | LEL Schwäbisch Gmünd, Abteilung 3 | 07.2009 |

TEXTTEIL

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Dem Bebauungsplan „**Freiflächenphotovoltaikanlage Herboldshausen**“ liegen zugrunde: Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017, die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 sowie die Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) jeweils in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen.

A.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 – 11 BauNVO)

A.1.1 Sondergebiet

(§ 11 BauNVO)

Zulässig sind:

- das Aufstellen von Photovoltaikmodulen und deren Unterkonstruktionen
- die Errichtung von erforderlichen Nebenanlagen (z.B. Trafostation, Batteriespeicher, o.ä.), sowie Zäune.
- Zugehörige Hinweistafeln/Infotafeln als Nebenanlagen

A.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 – 21a BauNVO)

Der Abstand der Modulreihen ist abhängig von der gewählten Modulhöhe, dem Neigungswinkel, sowie dem Abschattungswinkel.

A.2.1 Höhe der baulichen Anlagen

(§ 16 Abs. 3 BauNVO und § 74 Abs. 1, Nr. 1 LBO)

Die Höhe der Modulreihen, einschließlich der Unterkonstruktion, dürfen 4,50 m nicht überschreiten. Als Berechnungsbasis dient dabei die bestehende Geländeoberfläche.

A.3 Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 BauNVO)

Notwendige Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO wie z. B. Trafostationen werden auch außerhalb der Baugrenze zugelassen.

Zugehörige Hinweistafeln/Infotafeln sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

Zäune und Einfriedungen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

A.4 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Die Errichtung der Module und der notwendigen Nebenanlagen ist innerhalb der Baugrenze zulässig.

A.5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M: Maßnahmen für den Artenschutz

Die Baufeldräumung ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG vom 1. März bis 30. verboten.

M: Maßnahmen Nutzung von Düngemittel, Spritzmitteln, usw

Der Einsatz von Düngemitteln, Pestiziden, Herbiziden sowie chemischen Mitteln zur Reinigung der Module sind innerhalb der Anlagefläche ausgeschlossen

M1: Ansaat Magerwiese:

Auf der im Bebauungsplan dargestellten Maßnahmenfläche ist eine artenreiche Magerwiese herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist mit einer gebietsheimischen Saatgutmischung Herkunftsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ anzusäen, die einer artenreichen Magerwiese entspricht (z.B. „01 Blumenwiese der Firma Rieger-Hofmann“).

Die Flächen sind extensiv zu bewirtschaften, sodass sich artenreiches Grünland entwickeln kann. Die Mahd erfolgt auf den im Plan (s.u.) dargestellten Flächen mindestens zweimal, bei entsprechendem Aufwuchs auch dreimal jährlich, wobei die Erstmahd ungefähr zur Blüte der bestandsbildenden Obergräser erfolgen sollte. Es wird jedoch empfohlen, den Schnittzeitpunkt von Jahr zu Jahr etwas zu variieren, um Dominanzbildungen einzelner Arten entgegenzuwirken und die Aussamung aller vorkommenden Arten zu gewährleisten. Das Mähgut ist abzuräumen. Es empfiehlt sich auch hier das Mähgut zuvor auf der Fläche abtrocknen zu lassen, um die Aussamung zu verbessern.

Eine Dünung der Fläche ist in den ersten Jahren nicht zulässig.

Der Einsatz von Düngemitteln, Pestiziden, Herbiziden sowie chemischen Mitteln zur Reinigung der Module sind auszuschließen.

Alternative Nutzungsform:

M1: Hühnerhaltung auf extensivem Grünland

Auf der im Bebauungsplan dargestellten Maßnahmenfläche ist eine artenreiche Magerwiese herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist mit einer gebietsheimischen Saatgutmischung Herkunftsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ anzusäen, die einer artenreichen Magerwiese entspricht (z.B. „01 Blumenwiese der Firma Rieger-Hofmann“).

Die Flächen werden abschnittsweise als Auslaufläche für Hühner abgetrennt und genutzt. Es werden mobile Ställe aufgestellt. Für die Wiesenflächen werden auf Grund der Hühnerhaltung keine Mahdvorgaben gemacht. Es ist zu gewährleisten, dass es durch die Tierhaltung zu keinen dauerhaften Schäden an der Grasnarbe kommt.

Eine Dünung der Fläche ist in den ersten Jahren nicht zulässig.

Der Einsatz von Düngemitteln, Pestiziden, Herbiziden sowie chemischen Mitteln zur Reinigung der Module sind auszuschließen.

M1: Beweidung extensiver Wiesenflächen

Auf der im Bebauungsplan dargestellten Maßnahmenfläche ist eine artenreiche Magerwiese herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist mit einer gebietsheimischen Saatgutmischung Herkunftsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ anzusäen, die einer artenreichen Magerwiese entspricht (z.B. „01 Blumenwiese der Firma Rieger-Hofmann“).

Die Flächen können extensiv mit Tieren beweidet werden.

Eine Dünung der Fläche ist in den ersten Jahren nicht zulässig.

Der Einsatz von Düngemitteln, Pestiziden, Herbiziden sowie chemischen Mitteln zur Reinigung der Module sind auszuschließen.

O ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „**Freiflächenphotovoltaikanlage Herboldshausen**“ liegen zugrunde: Die Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) vom 01.03.2015 sowie die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg jeweils in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen.

O.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Beleuchtungen sind auf das technisch unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln auszuführen. Die dauerhafte Beleuchtung der Fläche ist unzulässig.

O.2 Einfriedungen und Stützmauern

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Einfriedungen dürfen ausschließlich als Zäune aus Drahtgeflecht oder Drahtgitter bis zu einer Höhe von 2,0 m errichtet werden. Sie sind so zu gestalten, dass sie für Kleintiere überwindbar sind (mind. 15 cm Abstand zum Boden). Stützmauern und Sockel sind aufgrund fehlender Erforderlichkeit nicht zulässig.

Bei der Haltung von Hühnern kann zum Schutz der Tiere auf den Bodenabstand verzichtet werden.

O.3 Aufschüttungen und Abgrabungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 7 LBO)

Veränderungen der bestehenden Geländeoberfläche sind nur in technisch erforderlichem Maß zur Aufstellung der geplanten Solaranlagen zulässig.

O.4 Zulässigkeit von Werbeanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind grundsätzlich nicht zulässig. Es ist lediglich das Erstellen einer zugehörigen Hinweistafel/Infotafel als Nebenanlage zulässig. Sie darf nicht beleuchtet werden und die festgesetzte maximale Höhe von 3,50 m über bestehendem Gelände nicht überschreiten.

H HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

H.1 Bodenfunde

Bei Durchführung der Planung können bisher unentdeckte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart mit einer Verkürzung der Frist nach § 20 DSchG nicht einverstanden ist.

H.2 Altlasten und Altablagerungen

Sofern bisher unbekannte altlastenverdächtige Flächen/Altlasten oder Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen im Zuge der Ausführung von Bauvorhaben festgestellt werden, muss das Bau- und Umweltamt beim Landratsamt unverzüglich unterrichtet werden. Weitergehende Maßnahmen sind dann in Abstimmung mit dem Bau- und Umweltamt unter Begleitung eines Ingenieurbüros für Altlasten und Schadensfälle durchzuführen.

H.3 Bodenschutz

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Jegliche Bodenbelastung ist auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Die Hinweise gemäß Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen“ sind zu beachten.

Generell gelten bei Aushubarbeiten und Bodenbewegungen die Vorgaben der DIN 19731. Vorrangig ist das anfallende Bodenmaterial entsprechend seiner Eignung einer Verwertung zuzuführen (z. B. Aufbringung zur Bodenverbesserung, Bewirtschaftungserleichterung oder als Erdmassenausgleich im Baugebiet). Die Verwertung des anfallenden Bodenmaterials außerhalb des Baugebietes ist im Vorfeld mit dem Landratsamt – Bau- und Umweltamt abzustimmen. Im Fall für den Erdmassenausgleich im Baugebiet Material von außerhalb angefahren wird ist hierfür zunächst nur unbelasteter Erdaushub zugelassen. In anderen Fällen ist das Vorgehen vorab mit dem Bau- und Umweltamt abzustimmen.

Es wird empfohlen, eine gutachterliche Bewertung des anstehenden Bodens am Ausbauort, entsprechend den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ (VwV-Boden), hinsichtlich einer Verwertung des u. a. bei den Erschließungs- und Gründungsarbeiten anfallenden Aushubmaterials außerhalb des Baugebietes einzuholen.

Vor Ausbau von abzutragenden Bodenschichten ist der Pflanzenaufwuchs auf der Fläche zu entfernen. Der Ober- und Unterboden ist getrennt auszubauen. Erdbauarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und geeignetem Feuchtezustand des Bodens erfolgen. Unbedeckter Boden darf nicht mit Radfahrzeugen befahren werden.

H.4 Baugrund/Geologie

Es wird empfohlen, die Gewährleistung der Standsicherheit auf den Baugrundstücken durch individuelle Bodengutachten klären zu lassen und im Zusammenhang mit der Baugrunderkundung auch eine gutachterliche Äußerung zur oberflächennahen Grundwassersituation auf dem Baugrundstück bis 2 m unter der Baugrubensohle einzuholen, um ein unerwartetes

Anschneiden von Grundwasser und damit einhergehende Verzögerungen beim Bau zu vermeiden.

H.5 Grundwasser

Wird im Zuge der Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser angeschnitten, so sind die Arbeiten, welche zum Anschnitt geführt haben, unverzüglich einzustellen sowie das Landratsamt als untere Wasserbehörde zu informieren. Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt vor Ausführung anzuzeigen. Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig. Eine befristete Wasserhaltung im Zuge einer Baumaßnahme bedarf der behördlichen Zustimmung. Die Antragsunterlagen für die befristete Wasserhaltung sind mindestens einen Monat vor Baubeginn (Beginn Aushubarbeiten Baugrube) beim Landratsamt einzureichen.

H.6 Oberflächenwasser

Bei Starkregen und Schneeschmelze kann Oberflächenwasser vom Baugebiet selbst und den Außenflächen in das Baugebiet einströmen. Um Beeinträchtigungen insbesondere der Untergeschossräume zu verhindern, sollen Lichtschächte und Kellerabgänge entsprechend überflutungssicher ausgebildet werden.

H.7 Verkehrsflächen

Bei den im Plan dargestellten Verkehrsflächen handelt es sich um Bruttoflächen (inklusive Randsteine). Sie sind als Richtlinie zu verstehen. Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 126 Abs. 1 und 2 BauGB die Eigentümer angrenzender Grundstücke das Anbringen von Beleuchtungskörpern und deren Leitungen sowie Kennzeichen und Hinweisschilder auf ihren Grundstücken zu dulden haben. Die Eigentümer sind im Vorfeld zu benachrichtigen.

H.8 Grenzabstände mit Pflanzungen

Gemäß Nachbarrechtsgesetz für Baden-Württemberg ist mit Gehölzpflanzungen zu angrenzenden Grundstücken ein Grenzabstand einzuhalten, gemessen ab Mitte Pflanze bzw. Stamm. Die genauen Vorgaben sind dem „Gesetz über das Nachbarrecht“ des Landes Baden-Württemberg zu entnehmen.

Die Grenzabstände können in Abhängigkeit des Status (z. B. Innerortslage, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, landwirtschaftlich nicht genutzte Grundstücke, Gewässereinstufung) der Nachbargrundstücke variieren. Für Pflanzungen an oberirdischen Gewässern sind die Regelungen zum Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 29 Abs. 2 WG zu beachten. Zu öffentlichen Straßen sind zwar gemäß Nachbarrechtsgesetz keine Abstände einzuhalten, jedoch müssen hier die Vorgaben der „Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme“ (RPS) beachtet werden. Dort sind Abstände geregelt, die in Abhängigkeit u. a. von der zulässigen Geschwindigkeit und dem Geländeprofil variieren. Die Abstände sind der RPS zu entnehmen.

VERFAHRENSVERMERKE

| | | |
|---|-----------|------------|
| Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) | am | 28.06.2021 |
| Ortsübliche Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1 BauGB) | am | 06.08.2021 |
| Auslegungsbeschluss | am | 25.10.2021 |
| Ortsübliche Bekanntmachung (§ 3 Abs. 2 BauGB) | am | |
| Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) | vom | bis |
| Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB) | am | |
| Genehmigung durch das Landratsamt Schwäbisch Hall Aktenzeichen (§ 10 Abs. 2 BauGB) | am | |
| Ortsübliche Bekanntmachung/Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB) | am | |

AUFGESTELLT

AUSGEFERTIGT

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Kirchberg/Jagst,
den 25.10.2021

Kirchberg/Jagst,
den

gez.
Ohr
(Bürgermeister)

.....
Ohr
(Bürgermeister)

Landratsamt Schwäbisch Hall – Fachbereich Kreisplanung, Stand 25.10.2021

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

(Anmerkung: Wird nach Satzungsbeschluss ergänzt)

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE HERBOLDSHAUSEN"

IN HERBOLDSHAUSEN

1:1.000

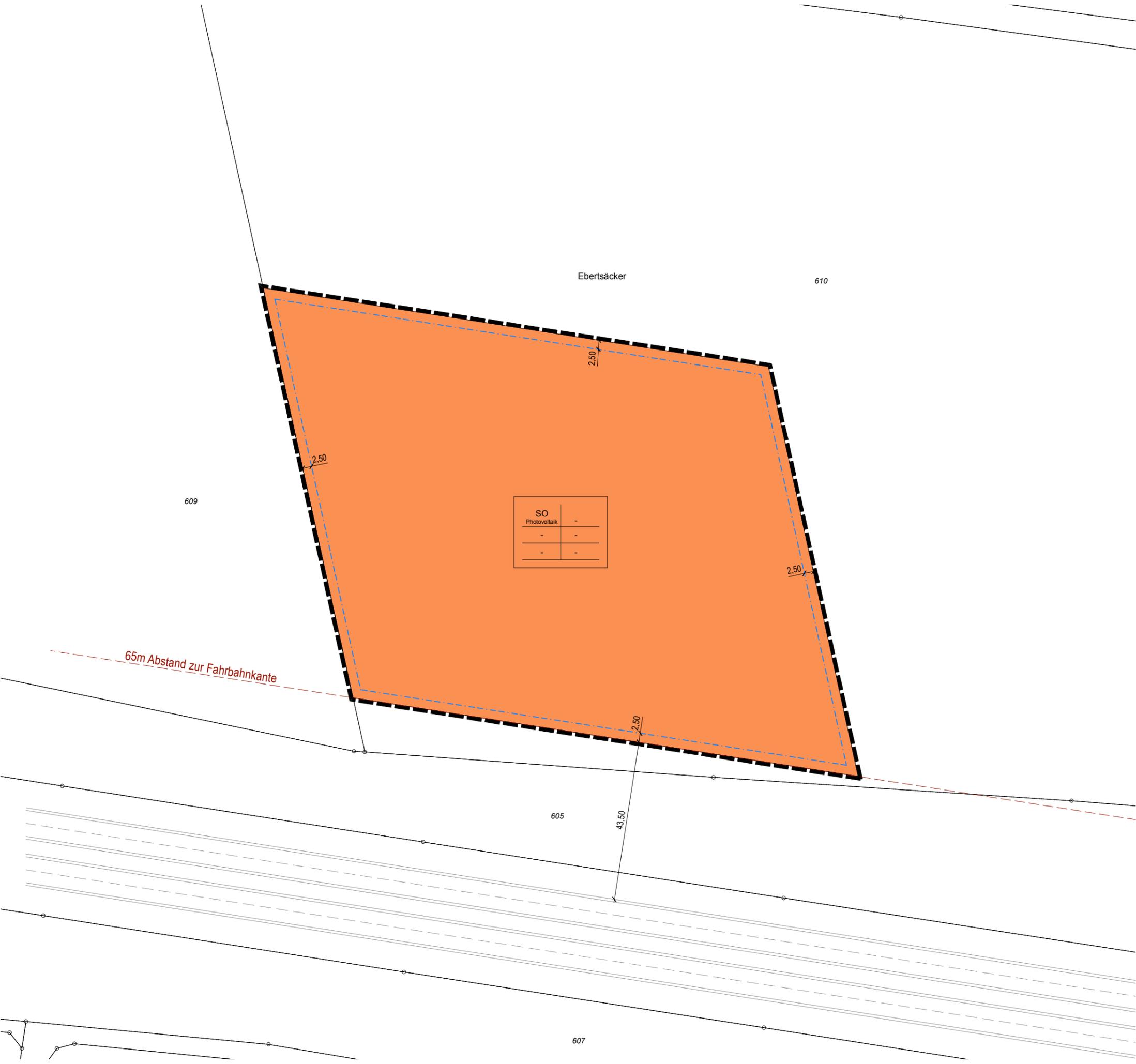
AUSLEGUNGSBESCHLUSS AM 25.10.2021

25.10.2021



ZEICHENERKLÄRUNG (innerhalb des Geltungsbereichs)

- SO Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
- Baugrenze
- Sondergebiet
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Bestehende Grundstücksgrenzen

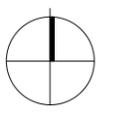


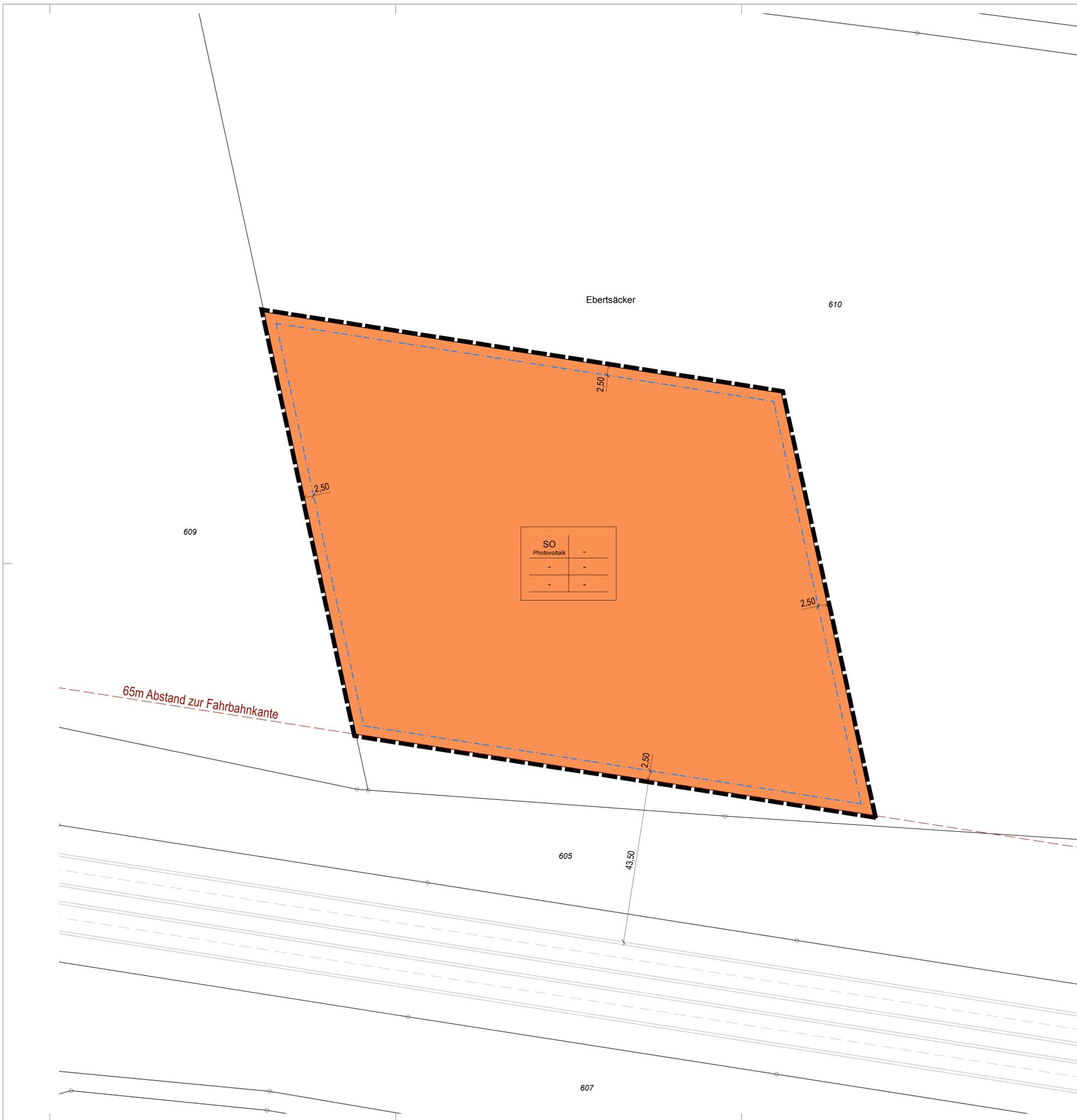
| | |
|--------------|---|
| SO | |
| Photovoltaik | - |
| - | - |
| - | - |

65m Abstand zur Fahrbahnkante

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

| | |
|---------------------------|------------------------|
| Art der baulichen Nutzung | Höhe baulicher Anlagen |
| Grundflächenzahl | Geschossflächenzahl |
| Dachform, Dachneigung | Bauweise |

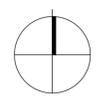




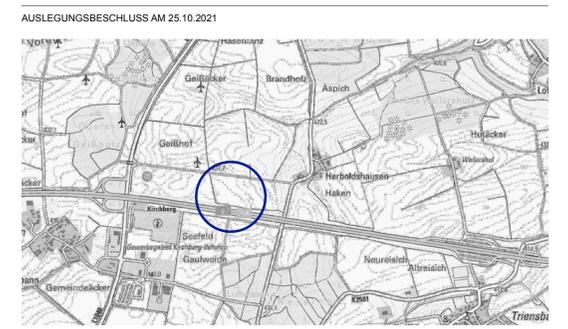
- ZEICHENERKLÄRUNG (innerhalb des Geltungsbereichs)**
- SO Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
 - Baugrenze
 - Sondergebiet
 - ▬ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Bestehende Grundstücksgrenzen

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

| | |
|---------------------------|------------------------|
| Art der baulichen Nutzung | Höhe baulicher Anlagen |
| Grundflächenzahl | Geschossflächenzahl |
| Dachform, Dachneigung | Bauweise |



**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
"FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE
HERBOLDSHAUSEN"
IN HERBOLDSHAUSEN** 1:500



VERFAHRENSVERMERKE

| | | |
|--|---------------------|---------------------|
| Aufstellungsbeschluss | (§ 2 Abs. 1 BauGB) | am 28.06.2021 |
| Ortsübliche Bekanntmachung | (§ 2 Abs. 1 BauGB) | am 06.08.2021 |
| Auslegungsbeschluss | | am 25.10.2021 |
| Ortsübliche Bekanntmachung | (§ 3 Abs. 2 BauGB) | am |
| Öffentliche Auslegung | (§ 3 Abs. 2 BauGB) | vom bis |
| Satzungsbeschluss | (§ 10 Abs. 1 BauGB) | am |
| Genehmigung Landratsamt Schwäbisch Hall AZ | (§ 10 Abs. 2 BauGB) | am |
| Ortsübliche Bekanntmachung/Inkrafttreten | (§ 10 Abs. 3 BauGB) | am |

Entwurf gefertigt am 25.10.2021
Landratsamt Schwäbisch Hall, Fachbereich Kreisplanung

J. Fuhrmann
Fuhrmann

| | |
|---------------------------------|------------------------------|
| AUFGESTELLT | AUSGEFERTIGT |
| Kirchberg/Jagst, den 25.10.2021 | Kirchberg/Jagst, den |
| gez. Ohr (Bürgermeister) | Ohr (Bürgermeister) |

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
"FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE
HERBOLDSHAUSEN"

IN HERBOLDSHAUSEN

1:1.000

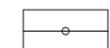
ANHANG 1: BESTANDSPPLAN BIOTOPTYPEN

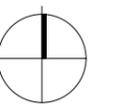


ZEICHENERKLÄRUNG (innerhalb des Geltungsbereichs)

 37.11 Acker

 Geltungsbereich

 Bestehende Grundstücksgrenzen



Beratungsunterlage

für die öffentliche Sitzung des

Gemeinderats

Technischen Ausschusses

Sozial- und Verw.ausschusses

am 25.10.2021

Vorberatung erfolgte am:

20.09.2021 (Erörterungstermin

GR/OR)

Sachbearbeiterin:

Frau Bantzhaff

Weitere Flächenauswahl und Grundsatzbeschlüsse zur Aufstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen auf Gemarkung Lendsiedel

a) "Räbwiesen" auf Flst. Nr. 766 (Borg)

b) "Himmellöhle" auf Flst. Nr. 769 (Haas)

c) "Gänsäcker" auf Flst. Nr. 1886 (Wolz)

d) "Sommerhof" auf Flst. Nr. 165 (Hofmann, Hassel)

Der Gemeinderat hat bei einem öffentlichen Erörterungstermin am 20.09.2021 in der Festhalle Kirchberg zusammen mit dem Ortschaftsrat Lendsiedel eine Auswahl der Flächen beraten, für die vorhabenbezogene Bebauungspläne aufgestellt werden sollen, die die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ermöglichen.

a) „Räbwiesen“

b) „Himmellöhle“

Bei der Auswahl wurde die Einschätzung des Regionalverbandes Heilbronn-Franken (RV) zur Genehmigungsfähigkeit (ohne Regionalplanänderung) berücksichtigt. Vom RV wurde bzgl. der beantragten Anlagen im Bereich „Steinerloh“ (Borg, Haas, Ehrmann, Stier, Mack) mitgeteilt, dass nach aktuellem Regionalplan eine Genehmigungsfähigkeit der Anlagen Borg und Haas, die im Regionalen Grünzug liegen, dann gegeben ist, wenn nur diese beiden Anlagen mit einer Größe von insgesamt 5 ha weiterverfolgt werden. Der RV stimmt Anlagen im Regionalen Grünzug dann zu, wenn diese Größe nicht überschritten ist und weder Vorrangflur I noch Vorrangfläche I betroffen ist. Dies ist bei den Anlagen Borg („Räbwiesen“) und Haas („Himmellöhle“) der Fall.

Sollten darüber hinaus weitere Anlagen entstehen, läge lt. RV eine Kumulation vor, die Fläche läge insgesamt bei über 5 ha, so dass nach aktueller Handhabung des RVs keine Zustimmung erfolgen wird.

Da die Anlagen Borg und Haas weitere kommunale Kriterien des Kriterienkataloges zur „Standortsuche Freiflächenphotovoltaik Kirchberg“ erfüllen, werden diese beiden Anlagen priorisiert. Bei beiden Anlagen gibt es keine Sichtbarkeit von Siedlungsgebieten. Die Anlagen liegen sehr nahe der Autobahn A 6 und nicht an den Hanglagen des Jagsttales. Die regionale Wertschöpfung erfolgt über den Standort der Betreibergesellschaft in Kirchberg. Für beide Anlagen liegt eine Einspeisezusage der Netze BW vor.

Aktuell wird im RV über eine Regionalplanänderung in Bezug auf Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen und regionalbedeutsame Anlagen über 10 ha beraten. Seitens des RVs wird eine Änderung für wahrscheinlich gehalten. Bzgl. weiterer Anlagen im Bereich „Steinerloh“ kann dann zu gegebener Zeit, unter Berücksichtigung der Entscheidungen des RVs, beraten werden.

c) „Gänsäcker“

Bzgl. der Anlage Wolz („Gänsäcker“) hat der RV ebenfalls Zustimmung signalisiert. Hier stellte sich noch die Frage, ob ein Flächentausch mit benachbarten Grundstückseigentümern in Frage käme, so dass eine landwirtschaftlich weniger wertvolle Fläche zum Tragen kommen könnte. Diese Konstellation gestaltet sich jedoch als schwer praktikabel und wird vom Vorhabenträger nicht favorisiert. Es soll die Fläche auf Flst. 1866 weiterverfolgt werden, die weitestgehend den kommunalen Kriterien entspricht. Auch die Einspeisezusage der Netze BW zum Netzverknüpfungspunkt in einer Entfernung von nur ca. 200 m liegt vor.

d) „Sommerhof“

Die Anlage Hofmann/Hassel („Sommerhof“) grenzt direkt an die Hofstelle des landwirtschaftlichen Anwesens der Familie Hofmann Sommerhof an. Es handelt sich um ein gemeinsames Projekt der Familie Hofmann mit Martin Hassel, Lendsiedel. Für die Anlage liegt ein Vorvertrag zur Einspeisemöglichkeit am nahegelegenen Einspeisepunkt des Windparks Burgholz vor.

Der Standort weist teilweise eine Sichtbeziehung zu einigen Wohngebäuden im nördlichen Bereich von Lendsiedel auf, ist von dort allerdings rd. 2 km entfernt. Das Thema einer etwaigen Blendwirkung muss im weiteren Bebauungsplanverfahren abgearbeitet werden.

Für die beantragte **Anlage der EnBW** bei Diembot wird aktuell kein Bebauungsplan aufgestellt. Der zugewiesene Netzverknüpfungspunkt liegt relativ weit entfernt, so dass die EnBW bei einer Anlagengröße von nur 5 ha die Anlage erst dann weiterverfolgen möchte, wenn sich eine wirtschaftlichere Anschlussmöglichkeit ergibt.

Zur **Einspeisesituation allgemein** wird ein/e Vertreter/in der Netze BW berichten und für Fragen zur Verfügung stehen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat fasst die Grundsatzbeschlüsse zur Aufstellung folgender vorhabenbezogener Bebauungspläne auf Gemarkung Lendsiedel:

- a) „Räbwiesen“ auf Flst. Nr. 766. Maßgebend ist der Abgrenzungsplan vom 07.10.2021, gefertigt vom Stadtbauamt Kirchberg/Jagst.
- b) „Himmellöhle“ auf Flst. Nr. 769. Maßgebend ist der Abgrenzungsplan vom 07.10.2021, gefertigt vom Stadtbauamt Kirchberg/Jagst.
- c) „Gänsäcker“ auf Flst. Nr. 1886. Maßgebend ist der Abgrenzungsplan vom 11.10.2021, gefertigt vom Stadtbauamt Kirchberg/Jagst.
- d) „Sommerhof“ auf Flst. Nr. 165. Maßgebend ist der Abgrenzungsplan vom 11.10.2021, gefertigt vom Stadtbauamt Kirchberg/Jagst.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Vorhabenträgern städtebauliche Verträge abzuschließen und die Bebauungsplanverfahren weiterzuführen.



Stadt Kirchberg an der Jagst

Maßstab: 1:2.500

Bearbeiter: Stadtbauamt Kirchberg/Jagst

Datum: 07.10.2021

VBP FFPV-Anlage
Räßwiesen

Abgrenzungsplan zum Aufstellungsbeschluss



769

GR

WEG

775

WEG

WEG

WEG

618

WEG

WEG

Rot



Stadt Kirchberg an der Jagst

Maßstab: 1:1.000

Bearbeiter:

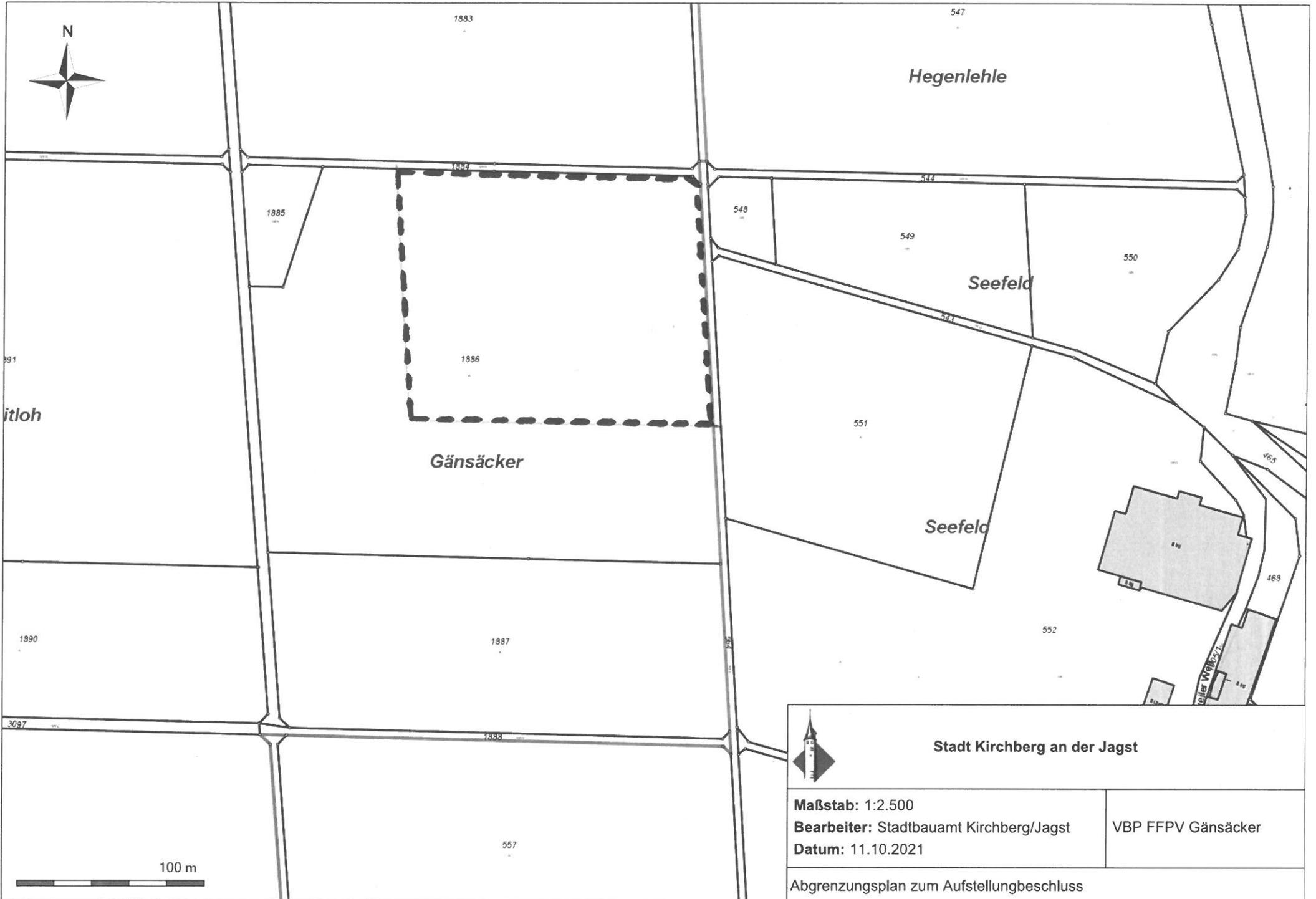
Datum: 07.10.2021

VBP FFPV-Anlage
Himmellöhle

50 m



Abgrenzungsplan zum Aufstellungsbeschluss



Stadt Kirchberg an der Jagst

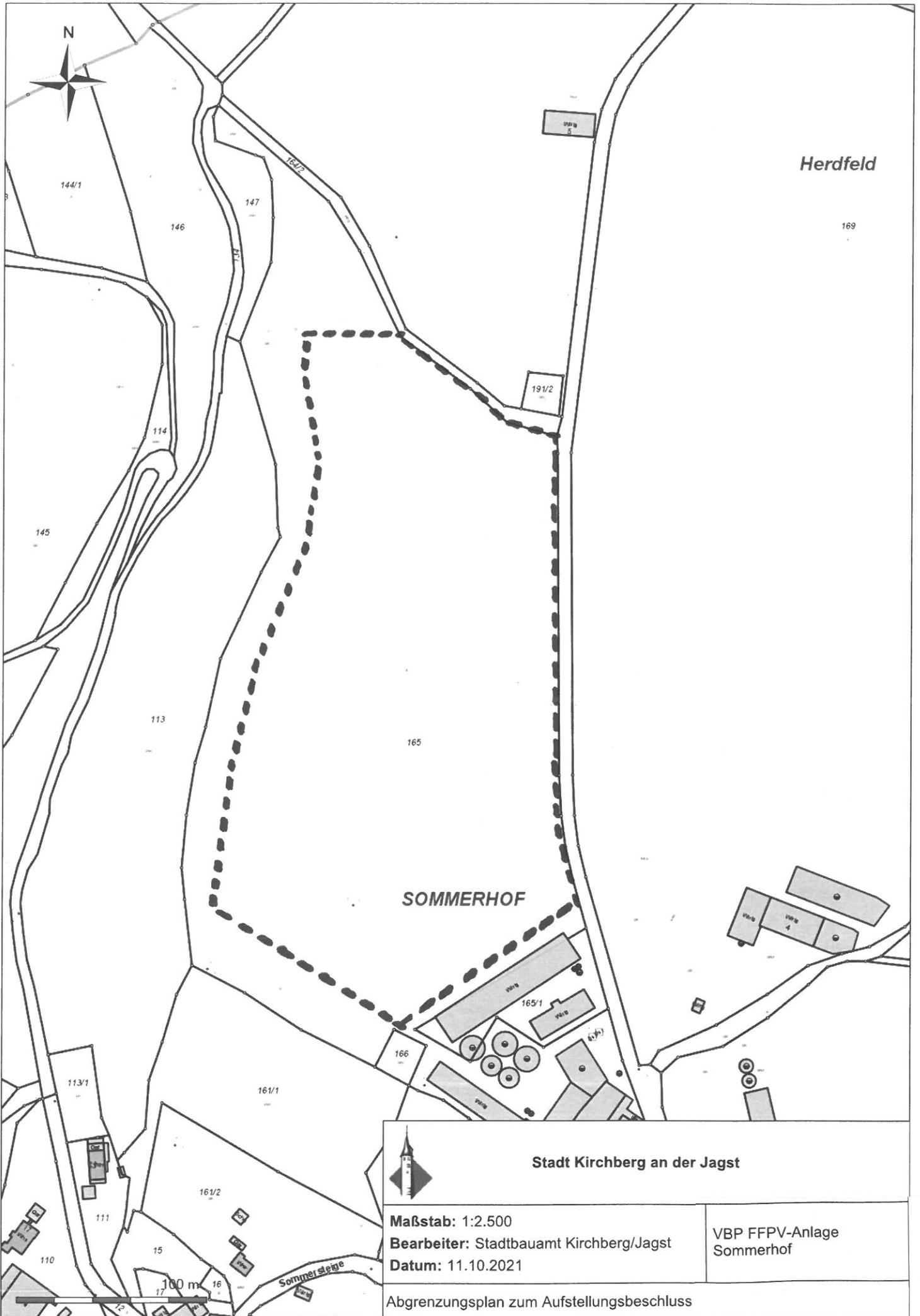
Maßstab: 1:2.500

Bearbeiter: Stadtbauamt Kirchberg/Jagst

Datum: 11.10.2021

VBP FFPV Gänsäcker

Abgrenzungsplan zum Aufstellungsbeschluss



SOMMERHOF

Herdfeld

Stadt Kirchberg an der Jagst

Maßstab: 1:2.500

Bearbeiter: Stadtbauamt Kirchberg/Jagst

Datum: 11.10.2021

VBP FFPV-Anlage
Sommerhof

Abgrenzungsplan zum Aufstellungsbeschluss

Beratungsunterlage

für die öffentliche Sitzung des

Gemeinderats

Technischen Ausschusses

Sozial- und Verw.ausschusses

am 25.10.2021

Vorberatung erfolgte am:

Sachbearbeiterin:

Frau Bantzhaff

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Rosenäcker in Lendsiedel

a) Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen

b) Beschluss über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zu Ausgleichsmaßnahmen

c) Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.11.2020 den ergänzten Aufstellungsbeschluss der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Rosenäcker“ in Lendsiedel gefasst. Der Satzungsentwurf lag in der Zeit von 16.08. bis 16.09.2021 öffentlich im Rathaus aus. Während dieser Zeit hatten auch die Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme

Die eingegangenen Stellungnahmen mit jeweiligem Abwägungsvorschlag sind in der Anlage 1 dieser Beratungsunterlage beigelegt.

Vor dem Satzungsbeschluss ist außerdem noch Beschluss über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Sicherung der externen Ausgleichsmaßnahmen zu fassen. Dieser ist der Beratungsunterlage als Anlage 2 beigelegt.

Wenn der Gemeinderat den Abwägungsvorschlägen so zustimmt, kann der Satzungsbeschluss gefasst werden. Maßgebend hierfür ist der Entwurf der Satzung mit zeichnerischem Teil, Begründung und Textteil in der Fassung vom 25.10.2021, gefertigt vom Landratsamt Schwäbisch Hall, Fachbereich Kreisplanung (siehe Anlagen 3 und 4).

Beschlussvorschlag:

a) Der Gemeinderat stimmt den Abwägungsvorschlägen wie in Anlage 1 aufgeführt zu.

b) Der Gemeinderat beschließt den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Sicherung der externen Ausgleichsmaßnahmen gem. Anhängen der Planungsunterlagen.

c) Der Gemeinderat beschließt den oben genannten Entwurf als Satzung. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG „ROSENÄCKER“ IN LENDSIEDEL (PROJ.-NR.: 6513)

Öffentliche Auslegung vom 16.08. bis 16.09.2021

Vorlage für die Gemeinderatssitzung am: 25.10.2021

A. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Beteiligt wurden 16 Träger öffentlicher Belange.

Keine Stellungnahme wurde abgegeben von:

- Zweckverband Breitband Landkreis Schwäbisch Hall
- Stadt Gerabronn
- Gemeinde Satteldorf

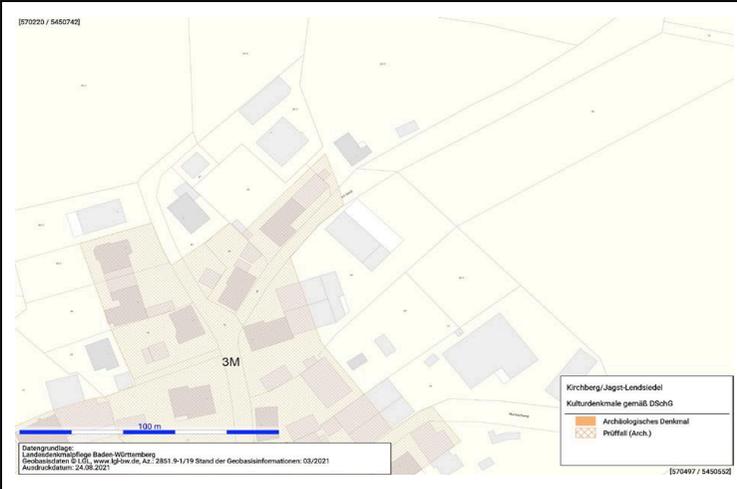
Keine Anregungen oder Bedenken wurden vorgebracht von:

- **Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe, Gerabronn**
Stellungnahme vom 04.08.2021
- **Vodafone BW GmbH**
Stellungnahme vom 10.08.2021
- **Netze BW, Öhringen (Gas)**
Stellungnahme vom 12.08.2021
- **Gemeindeverwaltungsverbands Brettach/Jagst**
Stellungnahme vom 04.08.2021
- **Gemeinde Rot am See**
Stellungnahme vom 04.08.2021
- **Gemeinde Wallhausen**
Stellungnahme vom 10.08.2021
- **Stadt Ilshofen**
Stellungnahme vom 25.08.2021

A.1 Regierungspräsidium Stuttgart, Höhere Raumordnungsbehörde

Stellungnahmen vom 24.08.2021 & 27.08.2021

| Stellungnahme | Abwägung und Beschlussvorschlag |
|--|--|
| <p>Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Ref. 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan.</p> <p>Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| <p>Raumordnung</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| <p>Landesamt für Denkmalpflege</p> <p>Der Geltungsbereich umfasst Teile des archäologischen Prüffalls „Mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Ortsbereich Lendsiedel“ (3M, siehe beigefügte Kartierung).</p> <p>Lendsiedel wird 1231 erstmals über die Schriftquellen fassbar. Innerhalb der ausgewiesenen Areale sind Funde und Befunde, die neben den Schriftquellen weitere Erkenntnisse zur Geschichte und Siedlungsentwicklung des Ortes liefern können, grundsätzlich zu erwarten bzw. nicht auszuschließen.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |

| | |
|--|--|
|  <p>070220 / 5450740</p> <p>Kirchberg/Jagst-Lendindel Kulturdenkmale gemäß DSchG</p> <p>Archäologisches Denkmal Prüffall (Arch.)</p> <p>Datengrundlage: Landeszentralvermessung Baden-Württemberg Geobasisdaten © LGL, www.lgl.bw.la.de, 2853 9-1/19 Stand der Geobasisinformationen: 03/2021 Ausdrucksdatum: 24.08.2021</p> <p>070497 / 5450502</p> | |
| <p>Gegenüber der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung bestehen aus denkmalfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Da hierdurch jedoch auch die Basis für eine Neubebauung geschaffen werden soll, möchten wir auf nachfolgendes hinweisen, mit der Bitte um Berücksichtigung und weitere Beteiligung:</p> <p>Bei Abbruch- und Neubauplanungen innerhalb der ausgewiesenen Prüffallfläche ist eine Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege erforderlich. Je nach Umfang vorgesehener Neubaumaßnahmen können archäologische Untersuchungen und Ausgrabungen erforderlich werden, die ggf. durch den Vorhabenträger bzw. Bauherren zu finanzieren sind. Wir bitten um frühzeitige Abstimmung mit der archäologischen Denkmalpflege, Referat 84.2 im Regierungspräsidium Stuttgart, um Verzögerungen bei den Planungen zu vermeiden oder zu minimieren.</p> <p>Für die außerhalb der Prüffallfläche liegenden Areale verweisen wir auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile,</p> | <p>Kenntnisnahme. Wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. In der Begründung wurde unter dem Punkt B.5.7. bereits ein Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden aufgenommen.</p> <p>Wir bitten die o.g. denkmalfachlichen Belange in den Planunterlagen zu ergänzen.</p> | <p>Kenntnisnahme. Die Anmerkungen und Hinweise werden in die Planunterlagen übernommen.</p> |
|--|---|

A.2 Regionalverband Heilbronn-Franken

Stellungnahme vom 03.09.2021

| Stellungnahme | Abwägung und Beschlussvorschlag |
|---|--|
| <p>Die vorgelegte Planung stufen wir als nicht regionalbedeutsam ein. Wir tragen daher keine Bedenken vor.</p> <p>Wie in den Unterlagen richtig dargestellt, liegt ein Teilbereich des Plangebiets innerhalb eines nach Plansatz 3.2.6.1 festgelegten Vorbehaltsgebiets für Erholung. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Aus unserer Sicht ist das Vorbehaltsgebiet in den Unterlagen bereits ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Eine nochmalige Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens ist nicht erforderlich. Wir bitten jedoch um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Zudem wird um Übersendung einer digitalen Planfassung gebeten. Die Zusendung einer rechtskräftigen Ausfertigung in gedruckter Form ist nicht erforderlich.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> |

A.3 Landratsamt Schwäbisch Hall

Stellungnahme vom 03.09.2021

| Stellungnahme | Abwägung und Beschlussvorschlag |
|---|---|
| <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Durch die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen am nördlichen Ortsrand von Lendsiedel soll eine maßvolle Erweiterung des Innenbereiches sowie eine baurechtliche Basis für Neubauvorhaben geschaffen werden. Nach einer Bewertung der Umweltwirkungen bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Satzung.</p> <p>Ein Hinweis bezüglich des Verbots von Schottergärten sollte ergänzt werden.</p> <p>Zur Sicherung der externen Ausgleichsmaßnahmen ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abzuschließen. Ein Entwurf dieses Vertrages ist der Stellungnahme beigelegt. Wir bitten um zeitnahe Mitteilung, ob die Gemeinde mit dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages einverstanden ist.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Die Planungsrechtlichen Festlegungen werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Dem öffentlich-rechtlichen Vertrag wird zugestimmt.</p> |
| <p><u>Untere Baurechtsbehörde:</u></p> <p>Aus baurechtlicher Sicht bestehen gegen die Ausweisung keine Bedenken.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u></p> <p>Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen die Ausweisung des Satzungsentwurfes keine Bedenken.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| <p><u>Untere Wasserbehörde:</u></p> <p>Gegen die o. a. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |

A.5 Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe, Gerabronn

Stellungnahme vom 04.08.2021

| Stellungnahme | Abwägung und Beschlussvorschlag |
|---|---------------------------------|
| Der Bebauungsplan berührt die Belange unseres Zweckverbandes nicht. Dieser liegt außerhalb des Verbandsgebietes. | Kenntnisnahme |

A.6 Netze BW, Öhringen (Gas)

Stellungnahme vom 12.08.2021

| Stellungnahme | Abwägung und Beschlussvorschlag |
|---|---------------------------------|
| Im genannten Bereich liegen keine geplanten oder bestehenden Gasleitungen der Netze BW GmbH. Eine Erschließung ist derzeit nicht vorgesehen. | Kenntnisnahme |

A.7 Netze BW, Öhringen (Strom)

Stellungnahme vom 10.08.2021

| Stellungnahme | Abwägung und Beschlussvorschlag |
|---|--|
| Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen. Die Stromversorgung für das Gebiet kann voraussichtlich durch Erweiterung unseres bestehenden Versorgungsnetzes erfolgen und | Kenntnisnahme Kenntnisnahme |

| | |
|--|----------------------|
| <p>wird als Kabelnetz ausgeführt.</p> <p>Für die Stromversorgung wichtige Versorgungseinrichtungen wie z.B. Kabelverteilerschränke dürfen auf als nicht überbaubar ausgewiesenen Flächen errichtet werden. Diese sind zum aktuellen Planungsstatus in Art und Anzahl noch nicht bekannt.</p> <p>Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.</p> <p>Anlage: Lageplan</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
|--|----------------------|

A.8 Vodafone BW GmbH
Stellungnahme vom 10.08.2021

| Stellungnahme | Abwägung und Beschlussvorschlag |
|--|--|
| <p>Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |

A.9 Gemeindeverwaltungsverband Brettach/Jagst

Stellungnahme vom 04.08.2021

| Stellungnahme | Abwägung und Beschlussvorschlag |
|---|---------------------------------|
| <p>Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 28.07.2021 teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Gemeindeverwaltungsverbands Brettach/Jagst zum o.g. Bebauungsplan weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht werden.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |

A.10 Stadt Crailsheim

Stellungnahme vom 24.08.2021

| Stellungnahme | Abwägung und Beschlussvorschlag |
|--|---------------------------------|
| <p>Belange der Stadt Crailsheim und der Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim sind durch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Rosenäcker“ in Lendsiedel nicht berührt.</p> <p>Es bestehen deshalb weder Bedenken noch Anregungen</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |

A.11 Stadt Ilshofen

Stellungnahme vom 25.08.2021

| Stellungnahme | Abwägung und Beschlussvorschlag |
|--|---------------------------------|
| <p>mit Schreiben vom 28.07.2021 beteiligen Sie uns im Rahmen der öffentlichen Auslegung am Aufstellungsverfahren der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Rosenäcker“ in Lendsiedel und geben uns Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p>Durch den vorgelegten Entwurf zur Einbeziehung einzelner Flächen in den Innenbereich sind die Belange der Stadt Ilshofen nicht tan-</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |

| | |
|--|--|
| <p>giert. Es werden daher keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.</p> | |
|--|--|

A.12 Gemeinde Rot am See

Stellungnahme vom 04.08.2021

| Stellungnahme | Abwägung und Beschlussvorschlag |
|--|---------------------------------|
| <p>Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 28.07.2021 teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Rot am See zum o.g. Bebauungsplan weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |

A.13 Gemeinde Wallhausen

Stellungnahme vom 10.08.2021

| Stellungnahme | Abwägung und Beschlussvorschlag |
|---|---------------------------------|
| <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im o. g. Bebauungsplanverfahren. Die Gemeinde Wallhausen hat keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |

B. Stellungnahmen von Privatpersonen

Während der Öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen von Privatpersonen bei der Stadtverwaltung eingegangen.

C. Änderungsvorschläge durch Verwaltung bzw. Planer

Keine

D. Zusammenfassung der Änderungen

- Ein Verbot von Schottergärten wird aufgenommen.
- Dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die externen Ausgleichsmaßnahmen wird zugestimmt.
- Redaktionelle Ergänzung hinsichtlich der eingegangenen Stellungnahmen (etwa Denkmalpflege).



Landratsamt Schwäbisch Hall

Zwischen dem

Landratsamt Schwäbisch Hall,

74523 Schwäbisch Hall,
vertreten durch Frau Kreisoberinspektorin Köngeter

und

der Stadt Kirchberg an der Jagst,

74592 Kirchberg an der Jagst,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Stefan Ohr

wird folgender

öffentlich-rechtlicher Vertrag

gemäß § 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) geschlossen:

1. Die Stadt Kirchberg an der Jagst verpflichtet sich, für die mit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Rosenäcker“ im Plangebiet nicht ausgleichbaren Eingriffe folgende im Anhang 2 zur Satzung verzeichneten planexternen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen:
 - eM1: Anpflanzung, Pflege und dauerhafter Erhalt von 6 Obstbaumhochstämmen auf Flurstück 90, Flur und Gemarkung Lendsiedel, Stadt Kirchberg an der Jagst.
 - eM2: Anpflanzung, Pflege und dauerhafter Erhalt von 8 Obstbaumhochstämmen auf den Flurstücken 83/4 und 83/6, Flur und Gemarkung Lendsiedel, Stadt Kirchberg an der Jagst.

Nach Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahmen kann der Eingriffs-Ausgleichsdefizit ausgeglichen werden. Der diesem Vertrag beigefügte Anhang 2 zur Satzung ist Bestandteil dieses Vertrages.

2. Die unter 1. festgesetzten Maßnahmen eM1 und eM2 sind spätestens in der Pflanzperiode durchzuführen, welche auf den Baubeginn der entsprechenden Flächen folgen.
Die Maßnahmen sind auf ihre ökologische Wirksamkeit zu prüfen (Monitoring) und dauerhaft zu erhalten.

Die Monitoringberichte sind der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Monitoring:

Dokumentation des Anpflanzungszeitpunktes sowie den Nachweis darüber, welche Arten angepflanzt wurden. Drei Jahre nach dem Anpflanzungszeitpunkt ist ein Zustandsbericht der Maßnahme vorzulegen. Anschließend ist ca. alle fünf Jahre ein Zustandsbericht über die Maßnahme vorzulegen.

Der Baubeginn ist dem Bau- und Umweltamt des Landratsamtes anzuzeigen.

3. Das Landratsamt Schwäbisch Hall erkennt im Gegenzug die mit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Rosenäcker“ verbundenen und im Plangebiet nicht ausgleichbaren Eingriffe als ausgeglichen/kompensiert.
4. Salvatorische Klausel
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, durch die der Vertragszweck in zulässiger Weise erreicht werden kann.

Schwäbisch Hall, den

Kirchberg an der Jagst, den

Königeter
Kreisoberinspektorin

Ohr
Bürgermeister

KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG "ROSENÄCKER" IN LENDSIEDEL

1:1.000

SATZUNGSBESCHLUSS AM 25.10.2021

25.10.2021

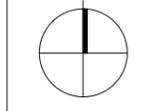
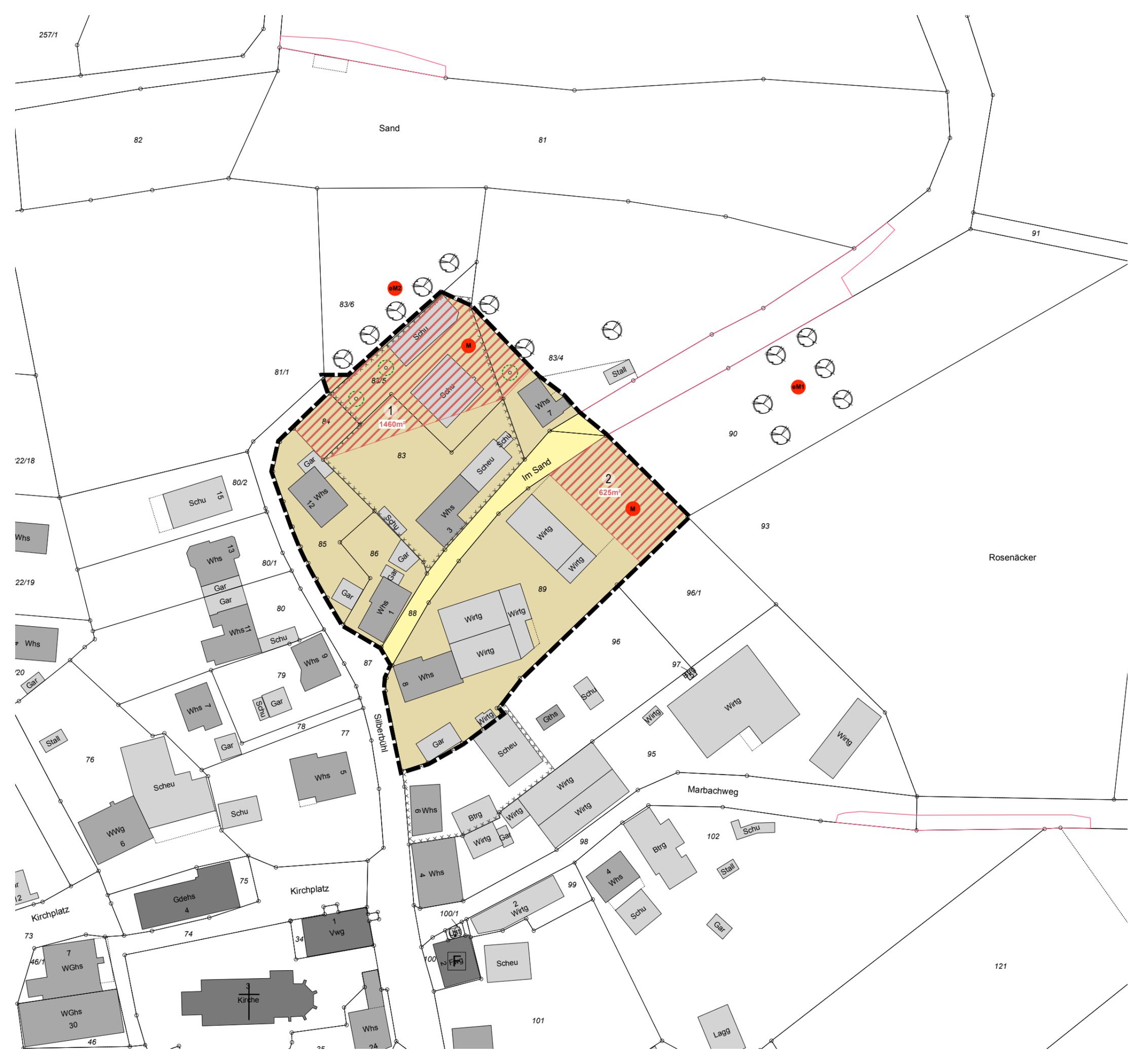


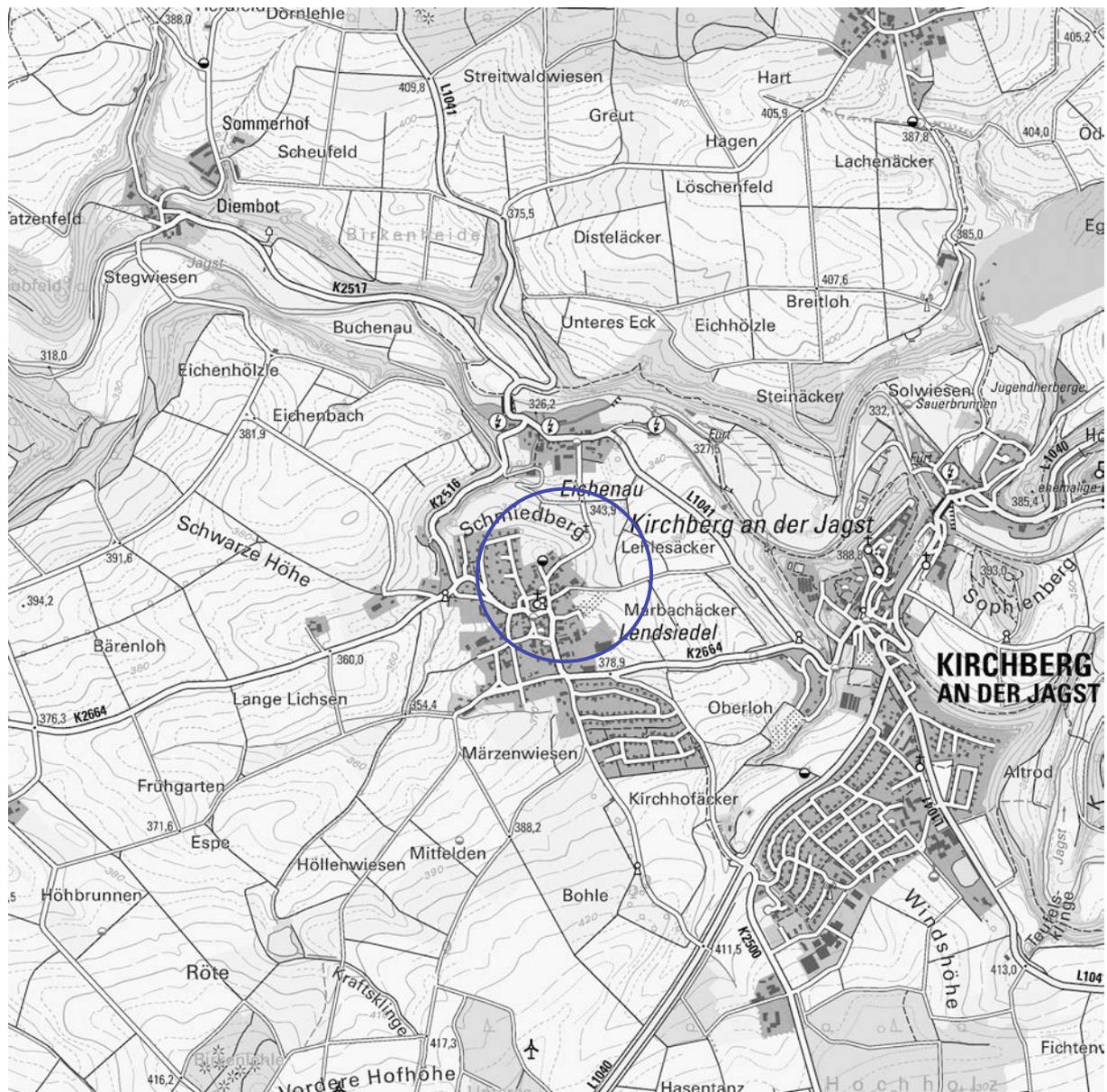
ZEICHENERKLÄRUNG (innerhalb des Geltungsbereichs)

- Geltungsbereich
- Verkehrsfläche
- überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Anpflanzung von Laub- und Obstbäumen - Standort frei wählbar (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Maßnahmen zur Gartengestaltung
- Ergänzungssatzung
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Umgrenzung von Flächen, die im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst sind (§ 9 LBodSchAG)

ZEICHENERKLÄRUNG (außerhalb des Geltungsbereichs)

- externe Maßnahme 1+2: Einzelbäume
- nach § 33 NatSchG besonders geschütztes Biotop





KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG „ROSENÄCKER“ IN LENDSIEDEL

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|-----------|
| INHALTSVERZEICHNIS | 3 |
| ABBILDUNGSVERZEICHNIS | 4 |
| VORBEMERKUNGEN | 5 |
| BEGRÜNDUNG | 6 |
| B.1. Erfordernis und Ziel der Satzung | 6 |
| B.2. Geltungsbereich und Flächenbedarf | 6 |
| B.3. Übergeordnete Planungen | 8 |
| B.3.1 Regionalplanung | 8 |
| Regionalplan | 8 |
| B.4. Kommunale Planungsebene | 9 |
| B.4.1 Flächennutzungsplan | 9 |
| B.4.2 Landschaftsplan | 9 |
| B.4.3 Angrenzende und überplante Bebauungspläne | 9 |
| B.5. Schutzvorschriften und Restriktionen | 12 |
| B.5.1 Schutzgebiete | 12 |
| B.5.2 Biotopschutz | 12 |
| B.5.3 Biotopverbund | 13 |
| B.5.4 Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie | 14 |
| B.5.5 Artenschutz | 14 |
| B.5.6 Gewässerschutz | 14 |
| B.5.7 Denkmalschutz | 14 |
| B.5.8 Immissionsschutz | 15 |
| B.5.9 Landwirtschaft | 15 |
| B.5.10 Wald und Waldabstandsflächen | 15 |
| B.5.11 Altlasten | 15 |
| B.6. Beschreibung der Umweltauswirkungen | 16 |
| B.6.1 Bestand | 16 |
| B.6.2 Prognose | 17 |
| B.6.3 Eingriffsregelung und Beurteilung der Umweltauswirkungen | 17 |
| B.7. Maßnahmenkonzeption | 18 |
| B.7.1 Maßnahmen gemäß Eingriffsregelung | 18 |
| B.7.1.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen | 18 |
| B.7.1.2 Ausgleichsmaßnahmen | 18 |
| B.7.2 Maßnahmen gemäß Biotopschutz | 19 |
| B.7.3 Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften | 19 |
| B.7.3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen | 19 |
| B.7.3.2 Vorgezogene Maßnahmen (CEF) | 19 |
| B.7.4 Maßnahmen für Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie | 19 |
| B.7.5 Maßnahmen für Krisenfälle | 19 |
| B.8. Planungsrechtliche Festsetzungen | 20 |
| B.9. Örtliche Bauvorschriften | 20 |
| B.10. Verkehr | 20 |
| B.11. Technische Infrastruktur | 20 |
| B.12. Bodenordnende Maßnahmen | 20 |
| SATZUNGSTEXT | 21 |

| | |
|------------------------------------|-----------|
| H Hinweise und Empfehlungen | 23 |
| VERFAHRENSVERMERKE | 25 |

ANHANG

- Anhang 1: Bestandsplan Biotoptypen
- Anhang 2: Externe Kompensation mit Einzelplänen (Übersichtsplan, eM1 bis eM2)

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| Bild 1: Geltungsbereich, 1:1.500 | 7 |
| Bild 2: Regionalplan "Heilbronn-Franken 2020", 1:20.000 | 10 |
| Bild 3: Flächennutzungsplan "Brettach/Jagst 2008, 1. Änderung", 1:10.000 | 10 |
| Bild 4: Landschaftsplan "GVV Brettach-Jagst", 1:10.000 | 11 |
| Bild 5: Luftbild, 1:1.500 | 11 |
| Bild 6: Biotopverbund, unmaßstäblich | 13 |
| Bild 7: Kartierung Denkmalpflege, unmaßstäblich | 14 |

VORBEMERKUNGEN

Diese **Ausarbeitung** enthält:

- Begründung
- Satzung mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften

Die verwendeten **Rechtsgrundlagen** sind in der jeweils derzeit gültigen Fassung:

- Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22.12.2008
- Landesplanungsgesetz (**LplG**) vom 10.07.2003
- Baugesetzbuch (**BauGB**) vom 03.11.2017
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) vom 21.11.2017
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (**LBO**) vom 01.03.2015
- Planzeichenverordnung 1990 (**PlanzV 90**) vom 18.12.1990
- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29.07.2009
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (**NatSchG**) vom 23.06.2015

Die **Verfahrensschritte** gemäß BauGB zur Aufstellung dieser Satzung sind:

- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)
- Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)
- Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Gemäß § 34 Abs. 5 ist für die vorliegende Satzung **keine Umweltprüfung** durchzuführen und **kein Umweltbericht** zu erstellen. Die Eingriffsregelung nach § 1a BauGB in Verbindung mit § 15 ff BNatSchG muss durchgeführt werden.

Weitere **Fachgutachten** wurden - da nicht erforderlich - nicht erstellt.

BEGRÜNDUNG

B.1. Erfordernis und Ziel der Satzung

Die Stadt Kirchberg an der Jagst plant im nordwestlichen Bereich des Ortsteiles Lendsiedel eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung. Auf diesen Grundstücken bestehen bereits Gebäude. Historisch sind diese meist aus landwirtschaftlichen Nutzungen heraus entstanden und als Wohnhäuser, Scheunen und Wirtschaftsgebäuden errichtet worden.

Scheunen und Wirtschaftsgebäude bilden jedoch nicht automatisch einen Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB. So befinden sich Teile der baulichen Anlagen baurechtlich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Mittels einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB sollen diese in den im Zusammenhang bebauter Ortsteile einbezogen werden. Durch die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen soll eine maßvolle Erweiterung des Innenbereiches sowie eine baurechtliche Basis für Neubauvorhaben geschaffen werden.

Um eine eindeutige, städtebaulich sinnvolle Abgrenzung des Innenbereiches zu erhalten, werden die angrenzenden Gebäude miteinbezogen und gegen den Außenbereich abgegrenzt. Mit der Klarstellung wird gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB die vorhandene Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für einen Teilbereich von Lendsiedel festgelegt. Gemäß Baugesetzbuch können Klarstellungs- und Ergänzungssatzung miteinander kombiniert werden.

Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Bebauungsplanes wird nicht gesehen, da planungsrechtliche Festsetzungen auf ein Minimum begrenzt und Vorhaben weitestgehend nach Innenbereichskriterien bewertet werden sollen.

Bauvorhaben haben sich somit gemäß § 34 Abs. 1 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen. Zur besseren landschaftlichen Einbindung soll im Zusammenhang mit der vorliegenden Satzung eine Örtliche Bauvorschrift hinsichtlich der Zulässigkeit von Einfriedungen, Gemäß § 74 LBO festgesetzt werden.

Gemäß § 34 Abs. 5 BauGB unterliegen Flächen, die im Zuge einer Ergänzungssatzung bebaubar werden, der Pflicht eines ökologischen Ausgleichs. Um den Eingriff zu kompensieren, sind außerhalb der Ergänzungsflächen 14 Hochstämme sowie innerhalb 3 Hochstämme zu pflanzen.

B.2. Geltungsbereich und Flächenbedarf

Der Geltungsbereich der Satzung ist auf der nächsten Seite dargestellt. Die Gesamtfläche beträgt ca. 0,82 ha, wobei der Ergänzungsbereich, in dem neues Baurecht geschaffen werden soll, lediglich 0,21 ha umfasst.

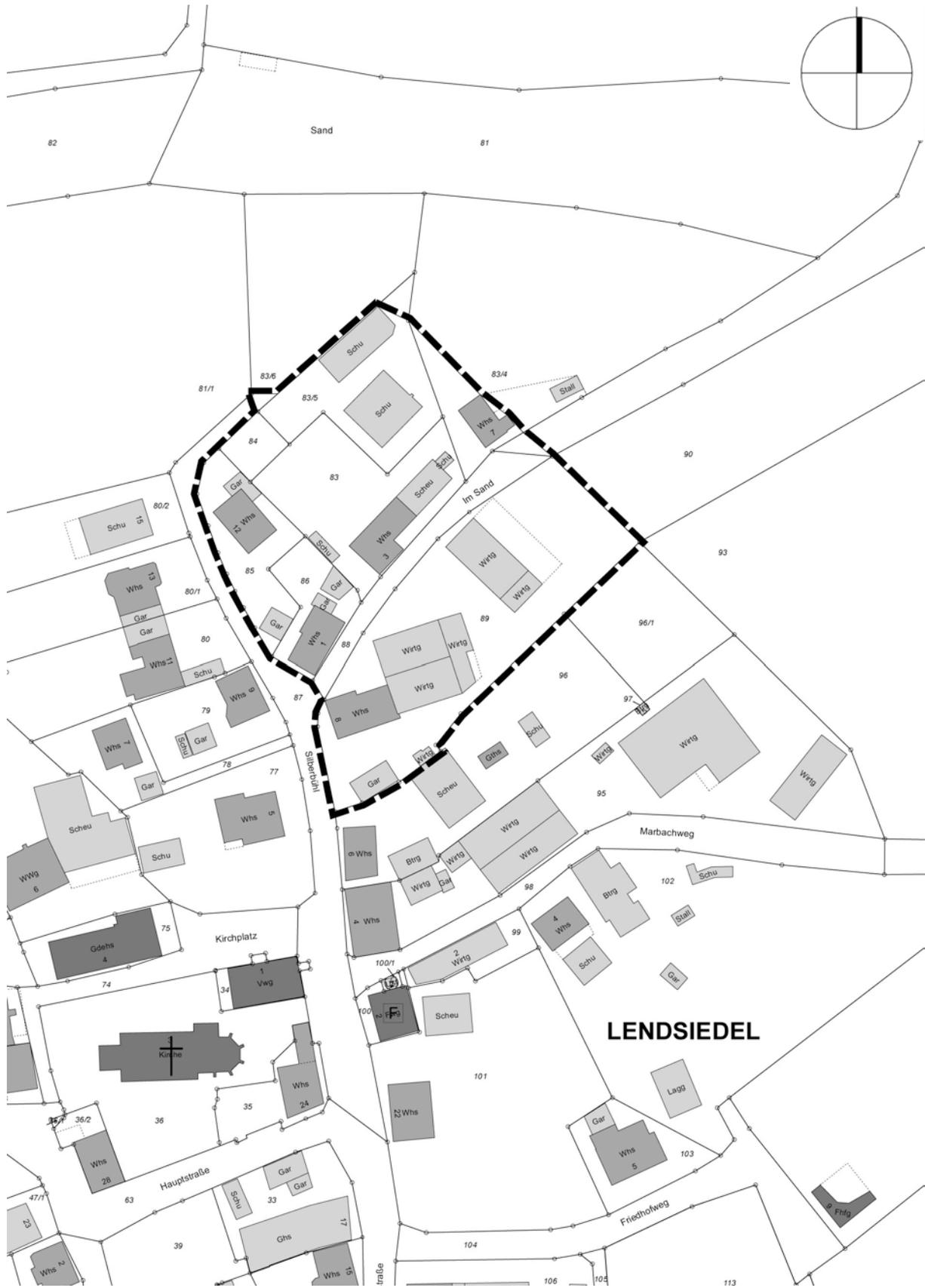


Bild 1: Geltungsbereich, 1:1.500

B.3. Übergeordnete Planungen

B.3.1 Regionalplanung

Regionalplan

Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist in der Raumnutzungskarte des „Regionalplanes Heilbronn-Franken 2020“ randlich als Siedlungsfläche eingetragen.

Erholung



Gebiet für Erholung (VBG)

Der Geltungsbereich liegt randlich in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung. Der Plansatz 3.2.6.1 hierzu lautet:

- Z (1) *Zur Sicherung des Freizeit- und Erholungsbedarfs der Bevölkerung und zur werterhaltenden Fortentwicklung der Kulturlandschaft werden im Regionalplan Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Erholung als Teil eines zusammenhängenden Freiraumnetzes festgelegt und in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 dargestellt.*
- Z (4) *In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.*

Dieser Plansatz ist zwar als Ziel gekennzeichnet, jedoch ein „Ziel der zweiten Kategorie“, das der Abwägung zugänglich, jedoch mit besonderem Gewicht in diese einzustellen ist. Laut aktueller Rechtsprechung sind diese Ziele wie Grundsätze zu behandeln (im vorherigen Regionalplan waren diese auch als Grundsätze aufgenommen).

Beurteilung

Die Planung dient der städtebaulichen Arrondierung des bestehenden Dorfmischgebietes. Einzelne Neubauvorhaben fügen sich räumlich an die bestehende Bebauung der Nachbargebäude ein. Die Lage hat somit keinen störenden Einfluss auf die Erholungseignung dieses Bereiches. Die beanspruchten Flächen selbst stehen bisher für eine Erholung nicht zur Verfügung, da sie privat genutzt werden. Spazier- oder Wanderwege werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Ein Konflikt mit dem Vorbehaltsgebiet für Erholung wird daher nicht gesehen.

B.4. Kommunale Planungsebene

B.4.1 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan „Brettach/Jagst 2008, 1. Änderung“ ist die Fläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Zudem grenzt ein Biotop an den Geltungsbereich.

B.4.2 Landschaftsplan

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Gebiet des Landschaftsplans „Brettach/Jagst“ von 2008 des Gemeindeverwaltungsverbands Brettach/Jagst, der von der Planungsgruppe Roll + Partner erstellt wurde. Der Bereich ist für den Erhalt und Sicherung der besonderen Funktion für Arten- und Biotopschutz gekennzeichnet. Der Bereich hat eine hohe Bedeutung für den Artenschutz und die Biotopvernetzung sowie eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

B.4.3 Angrenzende und überplante Bebauungspläne

Folgende Bebauungspläne grenzen an den Geltungsbereich an:

- BP „Schmiedberg“, in Kraft getreten am 28.01.1972
- BP „Sand“, in Kraft getreten am 11.10.2019

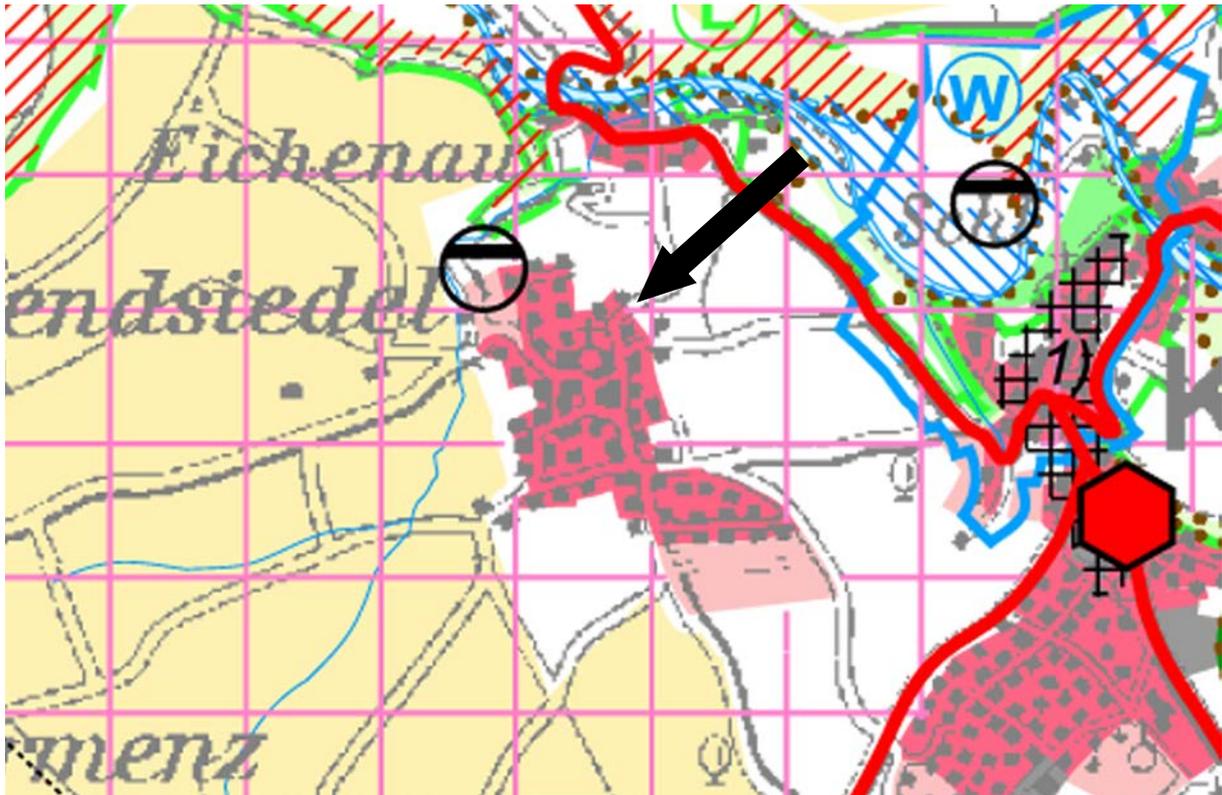


Bild 2: Regionalplan "Heilbronn-Franken 2020", 1:20.000

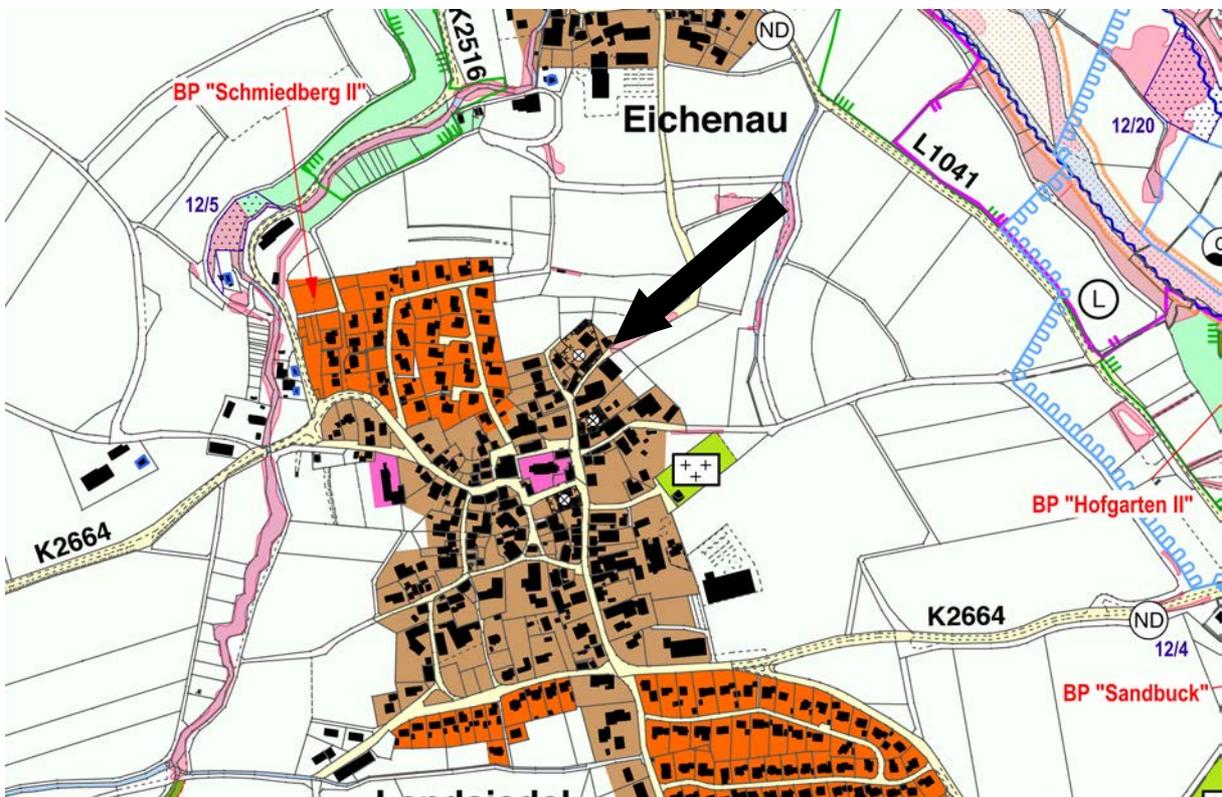


Bild 3: Flächennutzungsplan "Brettach/Jagst 2008, 1. Änderung", 1:10.000

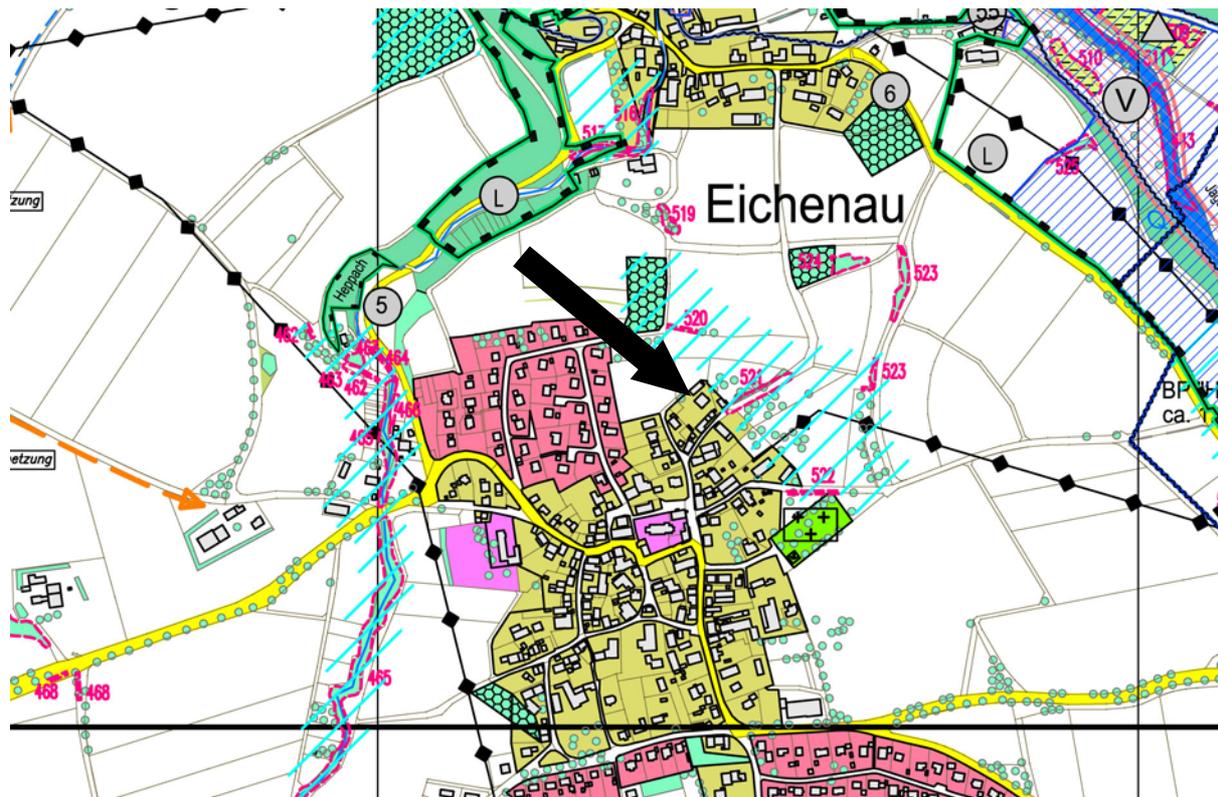


Bild 4: Landschaftsplan "GVV Brettach-Jagst", 1:10.000



Bild 5: Luftbild, 1:1.500

B.5. Schutzvorschriften und Restriktionen

B.5.1 Schutzgebiete

Natura 2000-Gebiete: FFH- und Vogelschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung berührt.

Landschaftsschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung berührt.

Naturschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung berührt.

Naturdenkmale

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung berührt.

B.5.2 Biotopschutz

Folgende nach § 33 NatSchG besonders geschützte Biotope werden durch die Planung tangiert bzw. liegen innerhalb des Geltungsbereiches:

- Biotopname: „Hohlweg Lendsiedel-Eichenau“
(Nr. 16725 127 0521)

geschützt als: Hohlwege, Trockenmauern, Steinriegel

Fläche: 0,0889 ha

Biotopbeschreibung:

Biotopbeschreibung von 1997 nicht mehr zutreffend.

2015:

Die südöstliche Böschung trägt nur noch einen Apfelbaum am südlichen Ende des Hohlweges. Die Böschung wird aktuell regelmäßig gemäht. Teilweise hat sich bereits Wiesenvvegetation eingestellt, jedoch ist noch viel Echte Nelkenwurz, Giersch und Große Brennnessel vorhanden. Die gegenüberliegende Böschung wird unterhalb der Gehölze weitgehend von dichtem Brombeergestrüpp eingenommen. Weiter unten ist dann noch ein Glatthafer-Queckensaum. Der Biotop kann hier einseitig nach Norden verlängert werden, da hier eine Schlehen-Feldhecke von ca. 25 m Länge anschließt.

1997:

Hohlweg und Feldhecke vom nördlichen Ortsrand von Lendsiedel Richtung Eichenau, am Oberhang zum Jagsttal. Der Hohlweg weist sehr steile Böschungen (teilw. > 50°) auf, wobei die südöstliche Böschung bis 1,50 m, die nordwestliche bis 1,80 m hoch ist. Die südöstliche Böschung läuft früher flach aus als die Gegenseite. Diese kürzere Seite begrenzt die Länge des nach 24a geschützten Teiles des Hohlweges. Sohle asphaltiert; Weg als Gemeindeverbindungsweg nach Eichenau genutzt. Es handelt sich um einen Teil eines bereits alten Wegenetzes, wie das kurz unterhalb des Hohlweges stehende alte Steinkreuz zeigt. Ob eine nachträgliche Verbreiterung des Weges vorliegt, kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Auf der nordwestlichen Böschung (südost-exponiert) stockt eine ca. 32 m lange, 2 m breite, lückige Feldhecke mittlerer Standorte, die sich unter einer Robinienreihe entwickelt hat. Sie wird aus den Robinien-Überhältern, Schw. Holunder, Hasel und R. Hartriegel ge-

bildet. Sie beginnt im Nordosten bei einer großen Robinie und reicht ab dort 32 m nach Südwesten. In der Krautschicht vorwiegend Nelkenwurz oder Brombeere. Nordöstlich der Feldhecke stocken auf der Böschung Fichten (kein Teil der Feldhecke nach 24a, Böschung aber Teil des Hohlweges nach 24a).

Der restliche Teil der Böschung trägt einen Glatthafer-Quecken-Saum, die gegenüberliegende Böschung weist unter einer Obstbaumreihe mit alten Apfel- und Birnbäumen einen Quecken-Nelkenwurz-Giersch-Saum auf.

Das Biotop ist ein Gebiet mit ökologischer Ausgleichsfunktion

B.5.3 Biotopverbund

Nach § 20 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) soll ein Netz verbundener Biotopverbund geschaffen werden, das mindestens 10 % der Fläche eines Bundeslandes umfassen soll. Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotopverbund und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Der Biotopverbund unterscheidet in Flächen mit trockenen, mittleren und feuchten Standorten. Es werden in Kernflächen (artenreiche, hochwertige Biotopflächen), Kernräume (Randbereiche von Kernflächen innerhalb einer Distanz von 200m) und Suchräume innerhalb von 500m und 1000m dargestellt.

Bestand

Im Biotopverbund ist der vorhandene Hohlweg (geschütztes Biotop) als eine Kernfläche für trockene Standorte dargestellt. Von der Kernfläche führt ein Suchraum (1.000m) Richtung der Weinberge im Nordosten. Ein Suchraum mittlerer Standorte quert weiter nordöstlich außerhalb des Geltungsbereiches.

Prognose

Der Hohlweg wird durch die geplante Ergänzungssatzung nicht beeinträchtigt.



Bild 6: Biotopverbund, unmaßstäblich

B.5.4 Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Lebensraumtypen. Außerhalb des Geltungsbereiches sind ebenfalls keine Lebensraumtypen bekannt, die im Wirkungsbereich des Planvorhabens liegen.

B.5.5 Artenschutz

Am Nordwestlichen Ortsrand von Lendsiedel soll durch eine Ergänzungssatzung ein Wohnhaus entstehen. Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung befindet sich auf größtenteils auf schon bebauten oder befestigten Flächen. Im direkten Anschluss befindet sich der als §33 NatSchG geschützte Hohlweg.

Die bebauten Flächen bieten für streng geschützte Tierarten keinen Lebensraum. Offenlandbrüter entsteht durch die geplante Bebauung keine negativen Auswirkungen, da die angrenzenden Flächen keinen Lebensraum für Offenlandbrüter bieten.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Relevanzeinschätzung 08.01.2019) wurde auf eine artenschutzrechtliche Untersuchung verzichtet.

B.5.6 Gewässerschutz

Wasserschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche durch die Planung berührt.

Überschwemmungsgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche durch die Planung berührt.

B.5.7 Denkmalschutz

Der Geltungsbereich umfasst Teile des archäologischen Prüffalls „Mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Ortsbereich Lendsiedel“ (siehe 3M). Lendsiedel wird 1231 erstmals über die Schriftquellen fassbar. Innerhalb der ausgewiesenen Areale sind Funde und Befunde, die neben den Schriftquellen weitere Erkenntnisse zur Geschichte und Siedlungsentwicklung des Ortes liefern können, grundsätzlich zu erwarten bzw. nicht auszuschließen.

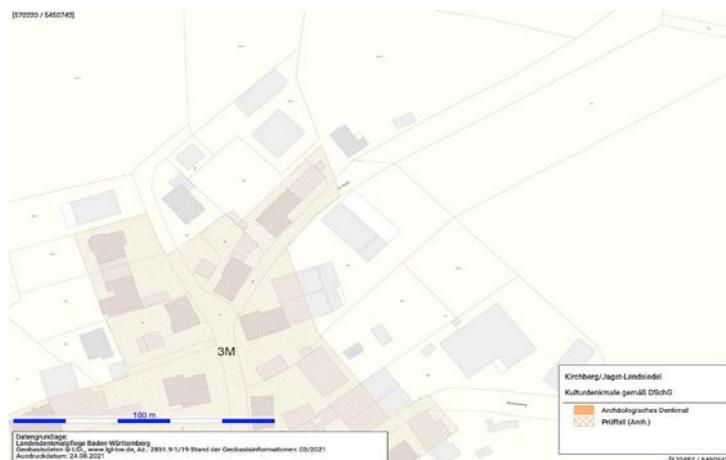


Bild 7: Kartierung Denkmalschutz, unmaßstäblich

Bei Abbruch- und Neubauplanungen innerhalb der ausgewiesenen Prüffallfläche ist eine Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege erforderlich. Je nach Umfang vorgesehener Neubaumaßnahmen können archäologische Untersuchungen und Ausgrabungen erforderlich werden, die ggf. durch den Vorhabenträger bzw. Bauherren zu finanzieren sind. Wir bitten um frühzeitige Abstimmung mit der archäologischen Denkmalpflege, Referat 84.2 im Regierungspräsidium Stuttgart, um Verzögerungen bei den Planungen zu vermeiden oder zu minimieren.

Für die außerhalb der Prüffallfläche liegenden Areale wird auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen:

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Stadt anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

B.5.8 Immissionsschutz

Durch das Vorhaben sind keine Emissionen zu erwarten, die die Umgebung beeinträchtigen könnten.

B.5.9 Landwirtschaft

Es handelt sich um bebaute Flächen am Ortsrand. Es sind keine Acker- oder Wiesenflächen betroffen.

B.5.10 Wald und Waldabstandsflächen

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche durch die Planung berührt.

B.5.11 Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich folgende Altlast:

- Objektnummer 01527-000 AS „Schreinerei und Lackiererei Roth“
Bei der Altlast handelt es sich um eine Altlastverdachtsfläche eines ehemaligen Handwerkbetriebs.

Aufgrund des langen Betriebszeitraum und der Durchführung von Lackierarbeiten im Freien auf unbefestigtem Grund sind am Standort schädliche Bodenveränderungen nicht auszuschließen. Sofern sensiblere Nutzungen, wie z.B. Kinderspielflächen oder Gemüsegärten auf dem Altstandort geplant werden, sind zur abschließenden Beurteilung vorab Untersuchungen auf den bisherigen Freiflächen durchzuführen. Tiefbaumaßnahmen sind in jedem Fall von einem Fachgutachter zu begleiten. Dabei ist das Aushubmaterial zu separieren, analytisch zu deklarieren und entsprechend den Ergebnissen fachgerecht zu entsorgen.

B.6. Beschreibung der Umweltauswirkungen

In der Bestandsanalyse wird der Zustand der Umwelt vor Durchführung der Planung dokumentiert und in seiner Bedeutung hinsichtlich der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft und Landschaft untersucht. In der nachfolgenden Konfliktanalyse wird die Planung dahingehend untersucht, ob bzw. welche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter entstehen. Diese Beeinträchtigungen können sowohl dauerhaft als auch vorübergehend wirken. Eine Planung kann zudem negative Auswirkungen auf umliegende Flächen haben, z.B. durch Zerschneidungs- und Trennungseffekte oder durch schädliche Randeinflüsse.

Im Folgenden wird nur auf die Fläche der Ergänzungssatzung eingegangen, da im Klarstellungsbereich die Eingriffsregelung keine Anwendung findet.

B.6.1 Bestand

Fläche 1:

Das Plangebiet befindet sich in der Großlandschaft Schwäbisches Neckar- und Tauber-Gäuplatten und im Naturraum der Kocher-Jagst-Ebenen. Geologisch liegt es in den Terrasensedimente (Mittelgebirge). Für das (Teil-)Schutzgut Grundwasser ergibt sich aufgrund der Beschaffenheit und Durchlässigkeit der geologischen Schicht eine geringe bis mittlere Bedeutung.

Die Ergänzungsfläche 1 liegt am nördlichen Ortsrand von Lendsiedel und schließt sich an die dort bestehende Bebauung an. Die Gesamtfläche ist ca. 1.460 qm. Größtenteils befindet sich die Ergänzungsfläche 1 auf dem Flurstück 83/5. Kleinere Teilflächen befinden sich noch auf den Flurstücken 84 sowie 83. Auf den Flächen befinden sich verschiedene Gebäude (Schuppen, Lagergebäude). Zwischen den Gebäuden liegen teilversiegelte Flächen. Die restlichen Flächen sind Gartenflächen. Die im Luftbild dargestellten Bäume (mit einem roten X markiert) wurden schon vor der Kartierung der Biotoptypen gefällt.

Die Fläche ist von Norden her einsehbar. Landschaftlich lässt sich die Fläche aufgrund ihrer Lage und Ausstattung dem Übergangsbereich von Siedlung zur freien Landschaft zuordnen und weist nur eine geringe Bedeutung auf.

Fläche 2:

Das Plangebiet befindet sich in der Großlandschaft Schwäbisches Neckar- und Tauber-Gäuplatten und im Naturraum der Kocher-Jagst-Ebenen. Geologisch liegt es in den Terrasensedimente (Mittelgebirge). Für das (Teil-)Schutzgut Grundwasser ergibt sich aufgrund der Beschaffenheit und Durchlässigkeit der geologischen Schicht eine geringe bis mittlere Bedeutung.

Die Ergänzungsfläche 2 befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Lendsiedel und schließt sich direkt an die bestehende Bebauung an. Die Ergänzungsfläche ist 625 qm groß und liegt auf dem Flurstück 89. Der Geltungsbereich schließt hauptsächlich versiegelte oder teilversiegelte Flächen ein. Ein Teil der Fläche besteht aus einem Pferdepaddock. Landschaftlich lässt sich die Fläche aufgrund ihrer Lage und Ausstattung dem Übergangsbereich von Siedlung zur freien Landschaft zuordnen und weist nur eine geringe Bedeutung auf.

Direkt im Nordosten grenzt ein geschützter Hohlweg an.

B.6.2 Prognose

Fläche 1:

Die Fläche ist durch die Gebäude sowie geschotterten Flächen teilweise versiegelt oder teilversiegelt. Somit kommt es zu nur noch geringfügigen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen.

Durch die Teilversiegelung führt eine Bebauung zu keiner wesentlichen Veränderung des Mikroklimas.

Der überplante Bereich befindet sich innerhalb einer Linie mit bestehenden Gebäuden der gegenüberliegenden Grundstücke. Die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild am südlichen Ortsrand sind somit nur als gering zu bezeichnen.

Da weder Erholungseinrichtungen für Menschen noch Kultur- und Sachgüter vorhanden sind, entstehen für diese beiden Schutzgüter keine Beeinträchtigungen.

Als Ausgleich sind in Erweiterung einer bestehenden Streuobstwiese extern 3 Streuobsthochstämme (eM2) sowie eine Baumreihe mit 5 Bäumen entlang des Geltungsbereiches zu pflanzen zu pflanzen. Zudem sind innerhalb des Geltungsbereiches 3 weitere Bäume zu pflanzen.

Fläche 2:

Die Flächen sind alle teilversiegelt. Somit sind die vorhandenen Bodenfunktionen schon teilbeeinträchtigt. Es kommt nur noch zu geringfügigen Beeinträchtigungen durch eine Bebauung.

Durch die Teilversiegelung führt eine Bebauung zu keiner wesentlichen Veränderung des Mikroklimas.

Der überplante Bereich befindet sich innerhalb einer Linie mit bestehenden Gebäuden der gegenüberliegenden Grundstücke. Die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild am südlichen Ortsrand sind somit nur als gering zu bezeichnen.

Da weder Erholungseinrichtungen für Menschen noch Kultur- und Sachgüter vorhanden sind, entstehen für diese beiden Schutzgüter keine Beeinträchtigungen.

Als Ausgleich sind in Erweiterung einer bestehenden Streuobstwiese extern 6 Streuobsthochstämme (eM1) zu pflanzen.

B.6.3 Eingriffsregelung und Beurteilung der Umweltauswirkungen

Nach § 1a Abs. 2 BauGB sind die Vorschriften der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Bauleitplanung anzuwenden. Darin ist festgelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild vorrangig zu vermeiden sind, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind möglichst funktionsbezogen auszugleichen. Erheblich ist jede spürbar negative Veränderung.

Ausgehend von der Überplanung des Offenlandes ergeben sich Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Insgesamt betrachtet liegt eine erhebliche Beeinträchtigung und somit ein Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung vor. Es müssen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation der bestehenden Beeinträchtigungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild ergriffen werden.

B.7. Maßnahmenkonzeption

In der Maßnahmenkonzeption werden alle Maßnahmen aufgeführt, die resultierend aus den Vorschriften der Eingriffsregelung, dem Biotopschutz, den artenschutzrechtlichen Vorgaben, den Schutzvorschriften für Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie und Krisenfällen erforderlich werden.

Erste Priorität hat die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die Planung. Wenn eine völlige Vermeidung nicht möglich ist, müssen die Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten (minimiert) werden. Diese gelten auch für die Bauphase.

Die verbleibenden nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, wobei möglichst die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushaltes wiederhergestellt werden sollte. Ist das nicht möglich, muss ein gleichwertiger Ersatz geschaffen werden. Im Rahmen des Biotopschutzes, des Schutzes der Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie und des Artenschutzes gelten strengere Anforderungen an die Maßnahmen.

Für alle Kompensationsmaßnahmen gilt: Die Flächen, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden, müssen einen geringen Ausgangswert besitzen und ein hohes Entwicklungspotenzial aufweisen. Die Maßnahmen sind dauerhaft abzusichern. Nach Umsetzung aller untenstehend angeführten Maßnahmen verbleibt bei Durchführung der Planung keine erhebliche Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaft, artenschutzrechtliche Verbote treten nicht ein und die Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie (Lebensraumtypen) und des Biotopschutzes ist gegeben. Maßnahmen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung sind dauerhaft abzusichern, z. B. über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

B.7.1 Maßnahmen gemäß Eingriffsregelung

B.7.1.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen sollten für den Bereich der Ergänzungssatzung festgesetzt werden:

- Immergrüne Anpflanzungen, wie z. B. Thuja, Kirschlorbeer sollen ausgeschlossen werden.
- Stützmauern sollen in Trockenbauweise mit Naturstein erstellt werden.
- Die Verwendung grell leuchtender und reflektierender Farben sollte ausgeschlossen werden.
- Sicherung des angrenzenden Hohlweges (geschütztes Biotop)
- Verbot von Schottergärten

Die genannten Maßnahmen können zwar Teile des Eingriffs vermeiden oder verringern, es verbleiben nach Umsetzung jedoch unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigung. Es sind daher Maßnahmen zum Ausgleich notwendig.

B.7.1.2 Ausgleichsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen sollten für den Bereich der Ergänzungssatzung festgesetzt werden:

- Pflanzung von 3 Laub- oder Obstbaumhochstämmen (Ergänzungsfläche 1)

Weitere Flächen für Ausgleichsmaßnahmen stehen innerhalb des Geltungsbereichs nicht zur Verfügung. Die weitere Kompensation des Eingriffes muss daher außerhalb des Gel-

tungsbereichs erfolgen. Die Maßnahmen sind unter Anhang 2 „Externe Kompensation“ genau beschrieben und werden über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert. Vorgesehen sind folgende Maßnahmen:

- Pflanzung von 14 Obstbäumen (eM1+eM2)

Bei Umsetzung aller aufgeführten internen sowie externen Maßnahmen werden die durch die Planung bzw. die durch die zulässigen Baumaßnahmen entstehenden Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsregelung kompensiert.

B.7.2 Maßnahmen gemäß Biotopschutz

Es ist sicherzustellen, dass der angrenzende Hohlweg nicht beeinträchtigt oder verändert wird. Dies gilt auch für die Bauzeit.

B.7.3 Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften

Diese Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zwingend umzusetzen und somit einer Abwägung nicht zugänglich.

B.7.3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Es sind keine Maßnahmen notwendig

B.7.3.2 Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Vorgezogene Maßnahmen (CEF) sind nicht notwendig.

B.7.4 Maßnahmen für Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie

Maßnahmen zum Schutz von Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie sind nicht notwendig.

B.7.5 Maßnahmen für Krisenfälle

Maßnahmen für Krisenfälle sind nicht notwendig.

B.8. Planungsrechtliche Festsetzungen

Pflanzgebote

Als Ausgleich sind drei Bäume innerhalb der Fläche 1 festgesetzt.

B.9. Örtliche Bauvorschriften

Um das dörfliche Erscheinungsbild und den Übergang zur freien Landschaft am Ortsrand zu bewahren, werden für den Ergänzungsbereich nichtheimische Eingrünungen wie z. B. Thuja ausgeschlossen. Stützmauern sind in Trockenbauweise mit Naturstein zu erstellen. Die Verwendung von grell leuchtenden und reflektierenden Farben ist unzulässig.

Weitergehende örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO werden nicht festgesetzt.

B.10. Verkehr

Die verkehrliche Erschließung ist durch vorhandene Straße gesichert.

B.11. Technische Infrastruktur

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes ist über die bestehende technische Infrastruktur grundsätzlich gesichert.

B.12. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Kirchberg/Jagst, im Oktober 2021

Ohr
(Bürgermeister)

SATZUNGSTEXT

KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG „ROSENÄCKER“

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Kirchberg an der Jagst am 25.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ergeben sich aus dem beiliegenden Lageplan im Maßstab 1:500 vom 26.07.2021, gefertigt durch den Fachbereich Kreisplanung des Landratsamtes Schwäbisch Hall, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der gemäß § 1 festgesetzten Abgrenzung wird durch §§ 3 und 4 dieser Satzung eingeschränkt. Darüber hinaus gehende Regelungen richten sich gemäß § 34 BauGB nach der Eigenart der näheren Umgebung.

§ 3 Planungsrechtliche Festsetzungen

Hinweis: Die Planungsrechtlichen Festsetzungen gelten nur für den Bereich der Ergänzungssatzung.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M: Maßnahmen zur Gartengestaltung

Die nicht baulich genutzten Grundstücksflächen der Ergänzungsflächen 1 und 2, die nicht auf die Grundflächenzahl (GRZ) angerechnet werden, sind gärtnerisch als unversiegelte Vegetationsflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Kies-, Schotter- und sonstige vergleichbare Materialschüttungen sind hierfür unzulässig; wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (Folien, Vlies) sind nur zur Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Gartenteichen zulässig.

Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Einzelpflanzgebot

Gemäß Eintrag im Planteil der Fläche 1 der Satzung sind 3 Obst- oder Laubbaumhochstämme zu pflanzen. Die Standorte der Bäume können innerhalb der Ergänzungsfläche 2 frei gewählt werden, sind aber bei Pflanzung der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwäbisch Hall mitzuteilen. Die Pflanzungen sind erst bei Bebauung der Ergänzungsfläche 1, dann aber spätestens in der Pflanzperiode des auf den Baubeginn folgenden Jahres, umzusetzen.

Es ist freigestellt, ob es sich um Laubbäume oder Obstbäume handelt. Die Bäume sollten die Pflanzqualität von einem Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammhöhe mindestens 180 cm und Stammumfang 6 - 8 cm (Obstbaum) oder 12- 14 cm (Laubbaum) nicht unterschreiten. Die Bäume sind ordnungsgemäß zu pflanzen (Dreibocksicherung, Stammschutz, Fraß-

schutz, Pflegeschnitt, etc.). Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang entsprechend den hier festgesetzten Vorgaben zu ersetzen.

Die Laubbäume sind der unten aufgeführten Pflanzliste 1 (siehe Pflanzgebote) zu entnehmen. Standortgerechte Obstbäume können der Streuobsthochstammempfehlung für Streuobstwiesen im Landkreis Schwäbisch Hall des Landschaftserhaltungsverbands entnommen werden.

Pflanzliste 1

| | |
|---------------------------------------|---------------------|
| <i>Acer campestre 'Elsrijk'</i> | Feldahorn |
| <i>Acer platanoides</i> „Cleveland“ | Spitzahorn |
| <i>Carpinus betulus 'Fastigiata'</i> | Pyramiden-Hainbuche |
| <i>Prunus padus 'Schloss Tiefurt'</i> | Traubenkirsche |
| <i>Prunus x schmittii</i> | Zierkirsche |
| <i>Sorbus aria 'Magnifica'</i> | Mehlbeere |
| <i>Sorbus domestica</i> | Speierling |
| <i>Sorbus torminalis</i> | Elsbeere |
| <i>Tilia cordata</i> „Rancho“ | Winterlinde |

Standortgerechte Obstbäume können der Streuobsthochstammempfehlung für Streuobstwiesen im Landkreis Schwäbisch Hall des Landschaftserhaltungsverbands entnommen werden.

Hinweis: Ein Mindestabstand zu Straßen sowie angrenzenden landwirtschaftlichen und privaten Grundstücken muss gemäß Nachbarrecht bzw. RPS eingehalten werden (siehe dazu Kapitel H.7 „Grenzabstände mit Pflanzungen“).

§ 3 Örtliche Bauvorschriften

Gemäß § 34 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 74 LBO wird für den Ergänzungsbereich folgende örtliche Bauvorschrift zusammen mit der Satzung festgesetzt:

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die Farbgebung der Gebäude soll harmonisch sein. Die Verwendung grell leuchtender und reflektierender Farben ist nicht zulässig.

Einfriedungen und Stützmauern (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Immergrüne Hecken (z. B. Thuja, Kirschlorbeer) sind generell unzulässig. Stützmauern sind in Trockenbauweise mit Naturstein zu erstellen.

Weitere örtliche Bauvorschriften werden nicht getroffen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

H HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

H.1 Bodenfunde

Bei Durchführung der Planung können bisher unentdeckte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart mit einer Verkürzung der Frist nach § 20 DSchG nicht einverstanden ist.

H.2 Altlasten und Altablagerungen

Sofern bisher unbekannte altlastenverdächtige Flächen/Altlasten oder Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen im Zuge der Ausführung von Bauvorhaben festgestellt werden, muss das Bau- und Umweltamt beim Landratsamt unverzüglich unterrichtet werden. Weitergehende Maßnahmen sind dann in Abstimmung mit dem Bau- und Umweltamt unter Begleitung eines Ingenieurbüros für Altlasten und Schadensfälle durchzuführen.

H.3 Bodenschutz

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Jegliche Bodenbelastung ist auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Die Hinweise gemäß Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen“ sind zu beachten.

Generell gelten bei Aushubarbeiten und Bodenbewegungen die Vorgaben der DIN 19731. Vorrangig ist das anfallende Bodenmaterial entsprechend seiner Eignung einer Verwertung zuzuführen (z. B. Aufbringung zur Bodenverbesserung, Bewirtschaftungserleichterung oder als Erdmassenausgleich im Baugebiet). Die Verwertung des anfallenden Bodenmaterials außerhalb des Baugebietes ist im Vorfeld mit dem Landratsamt – Bau- und Umweltamt abzustimmen. Im Fall für den Erdmassenausgleich im Baugebiet Material von außerhalb angefahren wird ist hierfür zunächst nur unbelasteter Erdaushub zugelassen.

H.4 Baugrund/Geologie

Es wird empfohlen, die Gewährleistung der Standsicherheit auf den Baugrundstücken durch individuelle Bodengutachten klären zu lassen.

H.5 Grundwasser

Wird im Zuge der Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser angeschnitten, so sind die Arbeiten, welche zum Anschnitt geführt haben, unverzüglich einzustellen sowie das Landratsamt als untere Wasserbehörde zu informieren. Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt vor Ausführung anzuzeigen. Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig. Eine befristete Wasserhaltung im Zuge einer Baumaßnahme bedarf der behördlichen Zustimmung. Die Antragsunterlagen für die befristete Wasserhaltung sind mindestens einen Monat vor Baubeginn (Beginn Aushubarbeiten Baugrube) beim Landratsamt einzureichen.

H.6 Oberflächenwasser

Bei Starkregen und Schneeschmelze kann Oberflächenwasser vom Baugebiet selbst und den Außenflächen in das Baugebiet einströmen. Um Beeinträchtigungen insbesondere der Untergeschossräume zu verhindern, sollen Lichtschächte und Kellerabgänge entsprechend überflutungssicher ausgebildet werden.

H.7 Grenzabstände mit Pflanzungen

Gemäß Nachbarrechtsgesetz für Baden-Württemberg ist mit Gehölzpflanzungen zu angrenzenden Grundstücken ein Grenzabstand einzuhalten, gemessen ab Mitte Pflanze bzw. Stamm. Die genauen Vorgaben sind dem „Gesetz über das Nachbarrecht“ des Landes Baden-Württemberg zu entnehmen.

Die Grenzabstände können in Abhängigkeit des Status (z. B. Innerortslage, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, landwirtschaftlich nicht genutzte Grundstücke) der Nachbargrundstücke variieren. Zu Gewässergrundstücken sind keine Abstände einzuhalten. Zu öffentlichen Straßen sind zwar gemäß Nachbarrechtsgesetz keine Abstände einzuhalten, jedoch müssen hier die Vorgaben der „Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme“ (RPS) beachtet werden. Dort sind Abstände geregelt, die in Abhängigkeit u. a. von der zulässigen Geschwindigkeit und dem Geländeprofil variieren. Die Abstände sind der RPS zu entnehmen.

VERFAHRENSVERMERKE

| | | | |
|--|------------|-----|------------|
| Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) | | am | 02.03.2020 |
| Erneuter Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) | | am | 30.11.2020 |
| Ortsübliche Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1 BauGB) | | am | 06.08.2021 |
| Auslegungsbeschluss | | am | 26.07.2021 |
| Ortsübliche Bekanntmachung (§ 3 Abs. 2 BauGB) | | am | 06.08.2021 |
| Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) | vom 16.08. | bis | 16.09.2021 |
| Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB) | | am | 25.10.2021 |
| Ortsübliche Bekanntmachung/Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB) | | am | |

AUFGESTELLT

AUSGEFERTIGT

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit seinen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Kirchberg/Jagst,
den 26.07.2021

Kirchberg/Jagst,
den 25.10.2021

gez.
Ohr
(Bürgermeister)

.....
Ohr
(Bürgermeister)

Landratsamt Schwäbisch Hall – Fachbereich Kreisplanung, Stand 25.10.2021

Beratungsunterlage

für die öffentliche Sitzung des

Gemeinderats

Technischen Ausschusses

Sozial- und Verw.ausschusses

am 25. Oktober 2021

Vorberatung erfolgte am:

Sachbearbeiter: Hr. Pfannenstiel

3. Haushaltszwischenbericht 2021 mit Annahme von Spenden

Zum Ende des dritten Quartals 2021 lassen sich folgende Abweichungen gegenüber der Planung feststellen:

A Ergebnishaushalt

1. Die **Gewerbesteuer** liegt Stand 14.10.2021, inklusive den erwarteten Nachzahlungen, bei einem Soll von insgesamt 3,056 Mio. €. Der Haushaltsplan 2021 sieht einen Ansatz von 1,4 Mio. € vor. Die deutliche Erhöhung der Erträge ist zum Großteil auf Nachforderungen mehrerer Vorjahre zurückzuführen. Diese Nachzahlungen betragen rd.1,56 Mio. €.
2. Die Stadt muss infolge der seit Jahresbeginn anhaltenden Corona-Beschränkungen **fehlende Einnahmen** aufgrund der geschlossenen Einrichtungen im **Sozial- und Kulturbereich** (u.a. Museen, Volkshochschulen, Hallen) verkraften. Die Spitzenvertreter der kommunalen Landesverbände und des Landes Baden-Württemberg haben sich am 5.7.2021 auf ein „Kommunalkpaket 2021“ verständigt, nach denen diese Einnahmeausfälle ausgeglichen werden sollen.
3. Seit November 2020 bis Anfang Juni 2021 waren coronabedingt alle Spielcasinos in Baden-Württemberg geschlossen. Im ersten Quartal 2020 erhielt die Stadt Kirchberg deshalb nur eine kleinere Restzahlung an **Vergnügungssteuer** aus dem Vorjahr. Es ist für das Gesamtjahr 2021 mit einem erheblichen Vergnügungssteuerausfall in der Größenordnung von ca. 100.000 € zu rechnen
4. Rd. 30.000,- € Wenigereinnahmen entstanden durch die **Kindergartenschließungen** und den damit einhergehenden **Verzicht auf die Beiträge** im ersten Quartal 2021. Im Zuge des o. g. Kommunalkpaket 2021 sollen jedoch auch diese Einnahmeverluste ausgeglichen werden.
5. Im Zuge des Ergänzungsprogramms „Leihgeräte für Lehrkräfte“ zum **Digitalpakt Schule** erhielt die Stadt 16.919. € für die Ausstattung der Lehrkräfte mit mobilen digitalen Endgeräten.

6. Auf Grundlage des Förderprogramms des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zum Erhalt und zur nachhaltigen **Bewirtschaftung der Wälder** wurde eine Prämie von 14.200 € gewährt.
7. Aufgrund einer ersten Abschlagszahlung für **Wärmelieferung für das Feuerwehrhaus Kirchberg** sind Mehrkosten von rd. 7.000 € angefallen. Diese fallen aufgrund verspäteter Abrechnung rückwirkend für die Jahre 2018 bis 2021 an.
8. Die Stadt beteiligt sich an der **landkreisweiten Spendenaktion zur Fluthilfe**, bei der die Gemeinden jeweils 1,- €/Einwohner für den Wiederaufbau in Ahrweiler spenden. Für Kirchberg sind dies 4.375,- €.

Derzeit kann somit insgesamt im Ergebnishaushalt mit einer Verbesserung gegenüber dem planmäßigen Ergebnis von rd. 1,54 Mio. € gerechnet werden

B Finanzhaushalt

1. Für den Bereich der **Wasserversorgung** wurde ein **zusätzlicher PKW** erworben. Es handelt sich um einen Ford Focus Combi. Hierfür fielen außerplanmäßige Auszahlungen von 12.279,97 € an. **Für die Rathausmitarbeiter und Mitarbeiterinnen** wurde ein **E-Bike** für 2.700 € erworben.
2. Für Verschönerungsarbeiten und Ausstattung der **Johannes-Gutenberg-Schule** sowie den Umzug der GS Lendsiedel nach Gagggstatt sind 30.502 € angefallen. Wesentliche weitere Kosten fallen nicht mehr an.
3. Die Mehrkosten aufgrund der zuletzt vergebenen Baumaßnahmen bei der Sanierung der ALS-Schule werden voraussichtlich 2021 nicht mehr kassenwirksam
4. Der für 2021 geplante **Fußgängerüberweg am Schulzentrum** kann dieses Jahr aufgrund eines umfangreichen Abstimmungsbedarfs mit dem Straßenbauamt nicht mehr realisiert werden. So wurden mehrfache Umplanungen, vor allem wegen der erforderlichen Verlegung und Vergrößerung der dortigen Bushaltestelle erforderlich. Die eingepplanten Ausgaben von 30.000 € werden voraussichtlich für die Gesamtmaßnahme nicht ausreichen, fallen aber erst 2022 an.

Ansonsten sind keine größeren Planabweichungen im Finanzhaushalt festzustellen. Unter Berücksichtigung der Verbesserungen aus dem Ergebnishaushalt würde sich demnach das Gesamtergebnis gegenüber der Planung um rd. 1,5 Mio. € verbessern.

Annahme von Spenden

Folgende Spenden sind seit der letzten Spendenannahme Jahr 2021 eingegangen:

| Datum | Spender | Betrag Euro | Gsp Ssp | Zweck |
|------------|---------------------------------------|-------------|---------|--------------------------------|
| 18.06.2021 | Rock, Fritz GmbH | 750,00 | Gsp | TSG Kirchberg, Geräte |
| 20.07.2021 | Schwäbische Albverein, Ortsgruppe Kb. | 400,00 | Gsp | Ruhebänke Wanderwege |
| 06.08.2021 | Schwäbische Albverein, Ortsgruppe Kb. | 800,00 | Gsp | Ruhebänke Wanderwege |
| 06.09.2021 | Schreinerei Daubek | 120,00 | Gsp | Erneuerung Grabkreuze Friedhof |

| | | | | |
|------------|-------------------------------|--------|-----|--------------------------------------|
| 10.09.2021 | Museums-u. Kulturverein Kb. | 400,00 | Gsp | Ruhebänke Wanderweg |
| 11.10.2021 | Architektbüro Frank Schneider | 100,00 | Gsp | Kiga Lendsiedel, Schulfruchtprogramm |
| 12.10.2021 | Architekturbüro Mayer | 100,00 | Gsp | Kiga Lendsiedel, Schulfruchtprogramm |
| 12.10.2021 | Schön Sondermülltransporte | 250,00 | Gsp | Kiga Lendsiedel, Schulfruchtprogramm |

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den Finanzzwischenbericht zur Kenntnis und stimmt der Annahme der genannten Spenden zu.

Hinweis:

Die Spenden werden zur Unterstützung von Vorhaben und kommunalen Aufgaben der Stadt Kirchberg gegeben. Den Spendern ist dabei häufig die öffentliche Nennung ihres Namens und des Spendenbetrages nicht wichtig. Aus diesem Grund sollte diese Spendenliste keiner zusätzlichen Öffentlichkeit zugeführt werden.
